

Kabinettsprotokoll Nr. 174
vom 23. April 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler F i n k und die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, Dr. M a y r und Ing. Z e r d i k; ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

zu Punkt 7 und 8: vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g,
zu Punkt 10: vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. M ü h l v e n z l,
vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Ministerialrat Dr. M ö r t h.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

15.00 – 19.00

Reinschrift (48 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Staatliche Beihilfe für den Hotelbesitzer J u n g in Salzburg zur Wiedergutmachung des durch die Plünderung seines Hotels im Sommer 1918 erlittenen Schadens.
2. Einschränkung des Kohlendeputates der Berg- und Hüttenarbeiter sowie der Eisenbahnbediensteten.
3. Streik der Industrieangestellten.
4. Verwendung des Neubaues der ehemaligen Hofburg.
5. Ergänzung des Sonderabkommens mit Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz.
6. Ehrengeschenk an Schweden zum Dank für die schwedische Hilfsaktion für Österreich.
7. Behandlung der Forderungen der Rechnungsbeamten und der Kanzleiangestellten.

8. Neuregelung der Dienststunden bei den staatlichen Ämtern.
9. Beitritt zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
10. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Zölle für verschiedene Waren.
11. Belassung von ausgedienten Bezirks- und Revierinspektoren der Gendarmerie in Aktivität.
12. Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Einführung von Getränkeauflagen im Jahre 1920 in der Stadtgemeinde Wiener Neustadt.
13. Vollzugsanweisung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.
14. Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Fideikomnisse.
15. Vollzugsanweisung betreffend Verwendungen der ungestempelten Noten der österreichisch-ungarischen Bank in der Republik Österreich.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag über die Behandlung der Forderungen der Rechnungsbeamten und der Kanzleiangestellten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Neuregelung der Dienststunden bei den staatlichen Ämtern (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Abänderung der Zölle für verschiedene Waren (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 13.416 über die Belassung von ausgedienten Bezirks- und Revierinspektoren der Gendarmerie in Aktivität (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages zur Einführung von Getränkeauflagen im Jahre 1920 in Wr. Neustadt (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920 (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesentwurf des StA. f. Justiz über die Aufhebung der Fideikomnisse mit Begründung (16 Seiten, gedruckt)

1.

Staatliche Beihilfe für den Hotelbesitzer Jung in Salzburg zur Wiedergutmachung des durch die Plünderung seines Hotels im Sommer 1918 erlittenen Schadens.

Staatssekretär Dr. Reich macht dem Kabinettsrat Mitteilung, dass mit dem Eigentümer

Jung des Hotels de l'Europe in Salzburg Verhandlungen schweben über die Leistung einer staatlichen Beihilfe zur Wiedergutmachung jener Schäden, welche Jung durch die Plünderung seines Hotels gelegentlich von Lebensmittelunruhen in Salzburg im Laufe des Sommers 1913 erlitten hat. Das Hotel sei damals anlässlich der Wirtschaftsverhandlungen mit dem Deutschen Reiche als Unterkunft für die beiderseitigen Kommissionsmitglieder vom Staate gemietet gewesen und hatte sich zur Verpflegung der Delegierten reichlicher mit Lebensmittelvorräten ausgestattet, welche den Unwillen der Bevölkerung hervorriefen und Anlass boten, dass die Menge gegen das Hotel gewaltsam vorging. Der Schaden, welchen Jung durch die angerichteten Verwüstungen erlitt, sei von ihm seinerzeit auf 700.000 K beziffert und von der amtlichen Schadenerhebungskommission mit 535.000 K anerkannt worden. Auf Grund dessen habe Jung aus der staatlichen Notstandsbeihilfe für die von der Plünderungen betroffenen Geschäftsleute in Salzburg einen Betrag von 112.000 K erhalten und außerdem sei ihm in der Folge ein in 20 Halbjahrsraten rückzahlbares, unverzinsliches Darlehen von 400.000 K in Aussicht gestellt worden. Jung habe dieses Darlehen jedoch mit der Erklärung nicht angenommen, dass er damit wegen der wesentlichen Preissteigerung für die nachzuschaffenden Einrichtungsgegenstände nicht auskomme. Er begehre nunmehr unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Preise eine Beihilfe nach einer Schadenssumme von 2 1/2 Millionen Kronen.

Der Staat lehne grundsätzlich jede Ersatzpflicht für Schäden infolge von Exzessen ab und beschränke sich darauf, den Geschädigten nach freiem Ermessen Unterstützungen in der Form von Notstandsbeihilfen zu gewähren. Der vorliegende Fall weiche jedoch von der allgemeinen Regel insofern ab, als die Plünderungen im Hotel de l'Europe in indirektem Zusammenhang mit der Beherbergung und Verpflegung der österreichischen und reichsdeutschen Unterhändler standen. Abgesehen davon sei hier noch aus dem Grund ein besonderes Entgegenkommen am Platze, weil das Hotel das beste in Österreich sei und es im Interesse der österreichischen Fremdenindustrie liege, es nicht in Konkurs geraten oder wie Jung, wenn ihm keine Hilfe gewährt werden sollte, beabsichtigt, in die Hände eines ausländischen Konsortiums übergehen zu lassen. In Anbetracht dessen habe der sprechende Staatssekretär in Aussicht genommen, Jung gegen Übernahme der Verpflichtung zum sofortigen Beginn der Wiederinstandsetzung ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von insgesamt 1,400.000 K, rückzahlbar in 50 Jahresraten, beginnend mit dem 1. Jänner nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres, zu gewähren.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich der Vorsitzende und der Staatssekretär Miklas beteiligen, stimmt der Kabinettsrat dem von Staatssekretär Dr. Reich

beabsichtigten Vorgänge zu, macht dabei jedoch den ausdrücklichen Vorbehalt, dass ein so weitgehendes Maß der Unterstützung nur in Anbetracht des Zusammenhanges zwischen den Plünderungen und dem Verweilen einer staatlichen Kommission in der Hotel gewährt werde und daraus für die Bemessung von Unterstützungen in anderen allen keinerlei Beispielsfolgerung abgeleitet werden dürfe.

2.

Einschränkung des Kohlendeputates der Berg- und Hüttenarbeiter sowie der Eisenbahnbediensteten.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n teilt mit, dass er den Hüttenarbeitern der Alpinen Montangesellschaft gelegentlich der Verhandlungen über ihre letzter. Lohnforderungen nahegelegt habe, im Interesse der allgemeinen Kohlenversorgung auf ein Drittel ihres Bezuges an Deputatkohle zu verzichten. Eine Versammlung der Arbeiterschaft habe einstimmig beschlossen, dieser Anregung Folge zu geben, jedoch die Erwartung ausgesprochen, dass in dem gleichen Sinn auch auf die Bergarbeiter sowie auf die Eisenbahnbediensteten eingewirkt werden möge.

Der Kabinettsrat nimmt den Beschluss der Hüttenarbeiter mit Befriedigung zur Kenntnis und ladet die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Verkehrswesen ein. auch bezüglich der Bergarbeiter sowie der Eisenbahnbediensteten einen Abbau im Ausmaße des Kohlendeputates herbeizuführen.

3.

Streik der Industrieangestellten.

Staatssekretär H a n u s c h berichtet, dass die Verhandlungen zwischen dem Hauptverband der Industrie und dem Bund der Industrieangestellten über die Gehaltsforderungen der Angestellten am 21. d. Mts. infolge einer Verschärfung in der Haltung der Unternehmer zu keinem Ergebnis geführt haben und infolge dessen am 22. der Streik der Industrieangestellten ausgebrochen sei. Nach einem vergeblichen Versuche, die Angestellten gegen die Zusicherung der Einleitung neuerlicher Besprechungen zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen, seien gescheitert. Trotzdem hätten sich die beiden Streitparteien im Laufe des heutigen Tages zu Verhandlungen zusammengefunden, dabei jedoch die vom Staatsamte für soziale Verwaltung angebotene Vermittlung abgelehnt. Der Grund der Ablehnung liege offenbar darin, die Mitwirkung der Regierung als letzte Instanz für den Fall vorzubehalten, als die unbeeinflusste Auseinandersetzung zwischen Unternehmern und Angestellten zu keiner

Verständigung führen sollte. Redner beabsichtige daher das Ergebnis der gegenwärtigen Besprechung abzuwarten und im Laufe des morgigen Tages einzugreifen, falls bis dahin die Angelegenheit nicht bereinigt ist.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

4.

Verwendung des Neubaus der ehemaligen Hofburg.

Staatssekretär E l d e r s c h gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass die in der Sitzung vom 29. Juli 1919 zur Erstattung von Vorschlägen über die künftige Verwendung des Neubaus der ehemaligen Hofburg eingesetzte Kommission wegen einer Streitfrage zwischen der Verwaltung des Hofärars und dem Stadterweiterungsfonds über das Eigentumsrecht an der neuen Hofburg bisher zu keiner meritorischen Arbeit gelangen konnte. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Verwendung der neuen Hofburg werden auch Verfügungen über die Abstellung der in den dortigen Magazinen aufbewahrten Antiquitäten und sonstigen Kunstgegenstände zu treffen sein. Redner habe die Absicht, die Vorschläge darüber auf Grund eines Lokalausweises zu erstatten, zu welchem er die Kabinettsmitglieder für Sonntag, den 26. I. Mts. um 10 Uhr vormittags einlade.

Der V o r s i t z e n d e fügt bei, dass sich über seine Veranlassung gegenwärtig eine aus Vertretern der Staatskanzlei und der beteiligte Staatsämter, dann des Kriegsgeschädigtenfonds und der Obersten Verwaltung des Hofärars zusammengesetzte Kommission mit den Vorarbeiten zur Bestimmung jener beweglichen und unbeweglichen Güter befasse, welche nach § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds aus dem hofärarischen und dem für das früher regierende Haus oder eine dessen Zweiglinien gebundenen Vermögen für öffentliche Verwaltungszwecke oder aus Gründen der staatlichen Kunstpflege ausgeschieden werden sollen. Als leitenden Grundsatz für die Bestimmung der auszuscheidenden Güter stellt Redner fest, dass dem Kriegsgeschädigtenfonds, der ja Erträge für die Kriegsgeschädigtenfürsorge abwerfen solle, alles werbende Vermögen, so insbesondere die Güter und zinsbringenden Gebäude, belassen werden müsse, wobei je nach Art der betreffenden Güter die ressortmäßig zuständigen Staatsämter zur Mitverwaltung berufen werden könnten. Alles andere Vermögen, soweit es Verwaltungszwecken dient oder Kunstbesitz darstellt, hätte im Eigentum des Staates zu verbleiben und wäre von den betreffenden Staatsgütern zu übernehmen. Im Zusammenhang damit werde auch die Eigentumsfrage hinsichtlich des Stadterweiterungsfonds und der neuen Hofburg zu klären sein. Diesbezüglich stehe Redner auf dem Standpunkt, dass der Stadterweiterungsfonds der

Gemeinde Wien zustehe und darnach die aus den Mitteln des Stadterweiterungsfondes aufgebaute neue Burg, da der Wert des Gebäudes den Wert des Grundes überwiege, gleichfalls in das Eigentum der Gemeinde Wien überzugehen habe.

Mit allen diesen Fragen werde sich der Kabinettsrat auf Grund der aus den Arbeiten der zwischenstaatsamtlichen Kommission hervorgehenden Anträge noch eingehend zu beschäftigen haben. Redner ersuche daher alle Staatssekretäre, von ihren Vertretern in der Kommission Berichte über das Ergebnis der Besprechungen abzuverlangen, damit dem Kabinettsrat für seine Entscheidung ein möglichst übersichtliches Material zur Verfügung stehe.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung des Vorsitzenden sowie die Einladung des Staatssekretärs E l d e r s c h zur Besichtigung der Magazinsbestände der Hofburg an Kunstgegenständen und Antiquitäten zur Kenntnis.

5.

Ergänzung des Sonderabkommens mit Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz.

Der V o r s i t z e n d e macht dem Kabinettsrat die Mitteilung, dass das in der -Sitzung vom 12. März l. J. genehmigte Sonderabkommen mit Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz noch durch eine nachträgliche Vereinbarung über die Herausgabe des eine bloße historische Reminiszenz ohne künstlerischen Text darstellenden Schlüssels der Stadt Brescia ergänzt worden sei.

Der Kabinettsrat erklärt sich mit der Ausfolgung des Schlüssels an Italien nachträglich einverstanden.

6.

Ehrengeschenk an Schweden zum Dank für die schwedische Hilfsaktion für Österreich.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass kürzlich das schwedische Hilfswerk für die Republik Österreich mit einem Kostenaufwande von 10 Millionen schwedischen Kronen zum Abschluss gekommen sei und es am Platze erschiene, Schweden den Dank für seine großherzige Hilfsbereitschaft durch Widmung eines Ehrengeschenkens zum Ausdruck zu bringen. Als solches würde Redner das Koller des Königs Gustav Adolf aus der Schlacht bei Lützen, das sich im Heeresmuseum befinde und den Schweden zur Vervollständigung der in den übrigen Teilen in Stockholm aufbewahrten Kleidung des Königs in jener Schlacht besonders wertvoll sei, angemessen erachten. Er erbitte daher die Zustimmung des

Kabinettrates, daß dieses Koller der schwedischen Regierung zum Geschenk gemacht werde.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

7.

Behandlung der Forderung der Rechnungsbeamten und der Kanzleiangestellten.

Der V o r s i t z e n d e erbittet die Stellungnahme des Kabinettrates in der Frage des taktischen Vorgehens gegenüber den von einzelnen Angestelltenkategorien erhobenen Forderungen, welche darauf abzielen, in der Form der Durchsetzung von Ressortwünschen eine schrittweise Neuregelung des Dienstverhältnisses durchzusetzen.

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat Dr. W i l f l i n g, dass die den Gerichtskanzleibeamten und Gerichtsunterbeamten- und Dienern im Zusammenhange mit ihrer Streikbewegung gemachten Zugeständnisse und Zusicherungen von einer Reihe anderer Staatsbeamtengruppen, die in der Haltung der Regierung ein Abgehen von dem Kabinettsratsbeschlusse vom 15. März 1920 erblicken, zum Anlass für Forderungen nach Einreihung in andere Zeitbeförderungsgruppen und sonstige Besserstellung genommen worden seien.

So verlangen

1.) Die aus dem Zertifikatistenstande hervorgegangenen Kanzleibeamten (Zeitvorrückungsgruppe B)

a) Anrechnung der gesamten Militärpräsenzdienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge

b) Behandlung nach der Zeitvorrückungsgruppe D,

c) Angleichung an das Gehaltschema der Gemeinde Wien bei seinerzeitiger endgiltiger Besoldungsordnung und vollständig gleichartige Einreihung wie die Gemeinde-Kanzleibeamten.

2.) Die aus dem Stande der Vertragsbeamten (Kanzleioffizienten, Kanzleigehilfen) hervorgegangenen Kanzleibeamten in Rangsklasse und ohne Rangsklasse, denn die noch im Kanzleioffizianten-und Gehilfenstande befindlichen Kanzleihilfsbeamten:

a) Ernennung der Kanzleigehilfen nach dreijähriger Dienstzeit zu Beamten ohne Rangsklasse, (Wegfall der Offiziantenstufe).

b) Gleichstellung hinsichtlich der Ernennung in die XI. Rangsklasse mit den Postoffizianten (also noch vierjähriger Dienstzeit)

c) Behandlung nach Gruppe D.

d) Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Kanzleiangestellten.

3.) Die Lottobeamten (Zeitvorrückungsgruppe D) die Gleichstellung mit den Steuerbeamten, also Behandlung nach Gruppe C.

4.) Die Rechnungsbeamten; die Einreihung aller Rechnungsbeamten in die Gruppe B.

5.) Für sämtliche Staatsbeamte mit einer mehr als einjährigen Praktikantenzeit werde die Anrechnung der ein Jahr Übersteigenden Praktikantenzeit bis zum Höchstausmaße von 2 Jahren für die weitere Vorrückung (Zeitbeförderung) durch Gewährung von Personalzulagen gefordert.

Gegenüber diesen Forderungen nehme das Staatsamt für Finanzen nachstehenden Standpunkt ein:

Zu 1.) Die Forderungen der aus dem Stande der Unteroffiziere hervorgegangenen Kanzleibeamten erscheinen in ihrer Gesamtheit unannehmbar. Besonders würde die Anrechnung der gesamten Militärdienstzeit eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber den Beamten mit Mittelschulbildung bedeuten. Hingegen müsste der Forderung auf Behandlung nach Gruppe D unter der Voraussetzung, dass den Gerichtskanzleibeamten die Gruppe C eröffnet wird, nähergetreten werden.

Zu 2.) Den Forderungen der aus dem Stande der Vertragsangestellten hervorgegangenen Kanzleibeamten und der Kanzleihilfen und Kanzleioffizianten müsste ebenfalls in manchen Punkten entgegengekommen werden. Hier wäre die Fortführung der mit dem Gesetze vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 100 eingeleiteten Pragmatisierungsaktion, die Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Angestellten und schließlich die Einschlebung einer Zwischenstufe zwischen den Offizianten und den Beamten der XI. Rangsklasse, die erst nach 12 Gesamtdienstjahren erreicht wird, in der Weise in's Auge zu fassen, dass etwa nach 8 Dienstjahren die Stufe des Beamten ohne Rangsklasse erreicht wird.

Zu 3.) Die Forderung der Lottobeamten erscheine sachlich nicht gerechtfertigt, da die Gründe, die für die Besserstellung der Steuerbeamten maßgebend waren (erhöhte Arbeitsleistung, bedeutend größere Verantwortung gegenüber den früheren Dienstverhältnissen) auf sie nicht zutreffen.

Zu 4.) Bezüglich der Rechnungsbeamten könnte über das Ausmaß der Zugeständnisse, die seinerzeit für diese Gruppe in Aussicht genommen waren, d. i. im allgemeinen die Behandlung nach Gruppe B für diejenigen Rechnungsbeamten, die im administrativen oder einem diesem gleichzuwertenden Rechnungsdienste in Verwendung stehen, nicht hinausgegangen werden, da die übrigen Rechnungsbeamten keinen qualifizierten Dienst leisten und daher die für die Besserstellung der Rechnungsbeamten angeführten Gründe auf

sie nicht zutreffen.

Zu 5.) Die Forderung auf Anrechnung der 1 Jahr übersteigenden Praktikantendienstzeit werde damit begründet, dass dieses Zugeständnis im Postressort sowohl den im Verkehrs- wie den im Verwaltungsdienst stehenden Beamten bereits vor einem Jahr gemacht worden sei und daher für die Verweigerung der Anwendung dieser Begünstigung auf die Beamten der übrigen Ressorts keine sachlichen Gründe gefunden werden können.

Wenn auch das Ausmaß der Zugeständnisse an die Gerichtsbeamten dormalen noch nicht feststehe, so sei doch gewiss, dass es ohne Zugeständnisse irgendwelcher Art nicht abgehen und dadurch der im Beschluss des Kabinettsrates vom 24. März 1920 aufgestellte Grundsatz eine Durchbrechung erfahren werde.

Die unmittelbare Folge von Zugeständnissen an die Gerichtskanzleibeamten sei also, dass die Regierung auch zu den oben dargelegten Forderungen der übrigen Kategorien werde Stellung nehmen müssen. Als weitere unvermeidliche Folge sei aber zu erwarten, dass aus der Besserstellung dieser Gruppen auch andere Gruppen ihre Beispielsfolgerungen ziehen und mit neuen Forderungen an die Regierung herantreten werden. So werden die Steuerbeamten, denen seinerzeit die Gleichstellung mit den Rechnungsbeamten zugesichert wurde, die diesen zu gewährenden Vorteile für sich in Anspruch nehmen. Ebenso werde, wenn dem niedrigst qualifizierten Kanzleipersonal Zugeständnisse gemacht werden, die Sicherheitswache, Gendarmerie und Finanzwache sich nicht mehr mit der Einreihung in die Gruppe E begnügen.

In den bereits durch zahlreiche Ausnahmen zu Gunsten einzelner Gruppen durchbrochenen Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Einteilung der Beamten hätten also im Gefolge der weiteren Zugeständnisse, die in der nächsten Zeit kaum zu vermeiden sein würden, weitere und sich immer wiederholende Abänderungen platzzugreifen, ohne dass dadurch aber der Beunruhigung unter der Beamtenschaft abgeholfen würde.

Der einzige Weg, um die Beamtenschaft zu beruhigen und zu stabilen Verhältnissen auf dem Gebiete des Besoldungswesens zu gelangen, liege daher in der raschesten Schaffung einer endgiltigen Besoldungsreform.

Nach dem Stande der Vorarbeiten wäre es möglich, den Entwurf einer neuen Besoldungsordnung, die auf dem Grundsatz der Reihung des Personals nach seiner Verwendung unter Aufhebung der derzeitigen Gruppen und Rangsklassen aufgebaut werden solle, so zeitgerecht fertigzustellen, dass er am 15. Mai l. J. den Angestelltenorganisationen zur Beratung mitgeteilt werden könnte.

Hievon wäre den Organisationen Mitteilung zu machen und auch die Öffentlichkeit im Wege der Presse mit dem Hinweis zu unterrichten, dass alle Forderungen, die auf Abänderung

der Dienstpragmatik abzielen, im Hinblick auf die mit 15. Mai terminierte Ausarbeitung der endgiltigen Besoldungsreform als zwecklos angesehen und daher von der Staatsregierung grundsätzlich abgelehnt werden müssen.

Das Staatsamt für Finanzen stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Angesichte der aus der Gewährung von Begünstigungen an einzelne Beamtengruppen verschiedener Dienstzweige und Ressorts insbesondere durch Höherreihung gegenüber der durch die gesetzlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik gebührenden Zeitvorrückungsgruppen und sonstige ähnliche Begünstigungen stets unverzüglich auftauchenden Forderungen anderer Beamtengruppen nach Gewährung gleichartiger Begünstigungen, beziehungsweise entsprechender Besserstellung gegenüber den begünstigten und ihnen dadurch materiell gleichgestellten Gruppen erachtet es der Kabinettsrat als geboten, von nun an weitere Begünstigungen dieser Art, die zu einer fortschreitenden Abänderung der Dienstpragmatik und anderer auch erst kürzlich neu geschaffener Gesetze führen müssten, nicht mehr zuzugestehen, vielmehr für das schleunigste Zustandekommen der von den Staatsangestellten aller Gruppen erwarteten endgiltigen Besoldungsreform Sorge zu tragen.

Die vorbereitenden Arbeiten der Verwaltung auf diesem Gebiete sind soweit gediehen, dass mit der Fertigstellung eines entsprechenden Gesetzentwurfes in der allernächsten Zeit gerechnet werden kann. Dieser Gesetzentwurf wird bis zum 15. Mai dieses Jahres den Organisationen der Staatsangestellten im engeren Sinne des Wortes zur Beratung mitgeteilt werden. Nach Abschluss der Beratungen wird die Regierung für die schleunigste verfassungsmäßige Behandlung der Vorlage Sorge tragen.“

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s hält die Durchführung oder auch nur die Ankündigung einer endgiltigen Besoldungsreform für verfrüht, insoweit nicht in den Fragen der Verfassungs- und Verwaltungsreform Klarheit bestehe.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass den Bediensteten von Eisenbahn, Post und Telegraphen die Schaffung einer eigenen Dienstordnung zugesichert sei, durch welche auch die Post- und Telegraphenbeamten aus der allgemeinen Dienstpragmatik ausgeschieden werden sollen. Auf diese, den Großteil der staatlichen Angestellten darstellenden Gruppen hätte die Ankündigung der Besoldungsreform also keinen Bezug und würde höchstens eine Beunruhigung der Postbediensteten verursachen, dass die ihnen versprochene Sonderregelung nunmehr etwa unterbleiben solle.

Der V o r s i t z e n d e entwickelt eine Reihe von Grundsätzen, welche bei der Neuregelung des Besoldungswesens der Staatsangestellten Beachtung zu finden hätten. Zunächst müsse eine scharfe Differenzierung in der dienstrechtlichen Stellung der mit

diskretionärer Gewalt ausgerüsteten Organe der Behörden, welche unmittelbar ein Imperium über die Bevölkerung ausüben, dann der Angestellten der den Behörden: zur Ausführung ihrer Aufträge unterstehenden Ämter, ferner jener der Anstalten, bei denen schon das technische Element eine Rolle spielt, und schließlich jener der Betriebe, bei welchen das technisch-wirtschaftliche Moment entscheidet, Platz greifen. Die behördlichen Organe müssten in viel strafferer Form der Regierung zur Verfügung stehen, einer strengeren Disziplin unterworfen sein und sowohl hinsichtlich der Berufung, wie hinsichtlich der Absetzung einer freieren Verfügungsgewalt der Regierung unterliegen. Da das Beamtenverhältnis eine Lebensstellung biete und sohin die Ausnützung des Koalitionsrechtes ausschließe, frage es sich, inwieweit das System der Verleihung von Lebensstellungen mit der Beschäftigung in einer Anstalt, oder in einem Betriebe, vereinbar sei. Redner möchte das Prinzip der Lebensstellung nur auf Behörden und Ämter, nicht aber auch auf Anstalten und Betriebe angewendet sehen.

Einer weiteren Überlegung bedürfe die Frage der Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Am zweckmäßigsten schiene die Schaffung einer von der Staatsverwaltung losgelösten staatlichen Pensionsanstalt, welche nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten aufzubauen und von den Angestellten selbst zu verwalten wäre.

Die Durchberatung der Besoldungsreform begegne im gegenwärtigen Zeitpunkte der Schwierigkeit, dass den Staatsangestellten Personalvertretungen, wie sie die Bediensteten von Eisenbahn, Post- und Telegraphen bereits haben, noch fehlen. Es wäre daher erforderlich, vorher noch gesetzliche Vertretungskörper auch für die übrigen Gruppen der Staatsangestellten zu schaffen.

Bei Berücksichtigung der angeführten Momente ergebe sich, dass eine allen Bedürfnissen gerecht werdende Besoldungsreform das Werk gründlicher und umfangreicher Arbeit sein müsse und noch eingehender Vorberatungen bedürfe. Es wäre darum zweckmäßiger, sie einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten, und erst den Augenblick, wo sich die Notwendigkeit für eine Neuregelung der Bezüge ergibt, zur Reformierung des Dienstrechtes der Staatsangestellten auszunützen.

In der weiteren Debatte äußern sich die Staatssekretäre Paul, Eldersch und Hansch über die Frage der Schaffung von Personalvertretungen für die Staatsangestellten im engeren Sinne.

Der Kabinettsrat gibt schließlich seine Auffassung dahin bekannt, dass von einer Ankündigung der Besoldungsreform abgesehen werde und den unter Bezugnahme auf die Zugeständnisse an die Gerichtskanzleibeamten mit Forderungen hervorgetretenen

Angestelltenkategorien die Mitteilung zu machen sei, dass der Kabinettsrat die Verhandlung über die Wünsche der Angestellten des Justizressorts zwar bereits in Angriff genommen habe, sie aber infolge der Inanspruchnahme durch andere wichtige Gegenstände nicht zu Ende führen konnte. Die Entscheidung darüber werde erst in einer der nächsten Sitzungen fallen. Bis dahin sei kein Anlass gegeben, zu den Forderungen der übrigen Angestelltengruppen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig ladet der Kabinettsrat das Staatsamt für Finanzen ein, für die Sitzung am 27. April zur Fortführung der Beratungen womöglich eine skizzenhafte Darstellung über die Grundlinien der künftigen Besoldungs- und Dienstordnung der Staatsangestellten vorzubereiten.

8.

Neuregelung der Dienststunden bei den staatlichen Ämtern.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g berichtet, dass dem Staatsamte für Finanzen ein Beschluss der „Gewerkschaftskommission aller Akademiker in öffentlichen Diensten Deutschösterreichs“ vom 12. April 1920 zur Kenntnis gebracht worden sei, welcher dagegen Einspruch erhebe, dass die Regierung die seinerzeit der paritätischen Lohnkommission gemachte Zusicherung, die Neuregelung der Amtszeit im Einvernehmen mit den Organisationen durchzuführen, nicht eingehalten habe, und verlange, dass die Festsetzung der Amtszeit erst nach vorherigem Einvernehmen mit den Organisationen der Staatsangestellten erfolge. Die der Gewerkschaftskommission angehörenden Organisationen werden verpflichtet, bis zur Berücksichtigung dieses Verlangens für den Fortbestand des bisherigen Zustandes zu sorgen. Sollten Mitglieder der Organisationen zu einer erweiterten Arbeitszeit aufgefordert werden, so sei unverweilt der Gewerkschaftskommission Mitteilung zu machen, die Amtsleitung aber zu verständigen, dass im Sinne dieses Beschlusses an der bisherigen Arbeitszeit festgehalten werde.

Gleichzeitig habe die Gewerkschaftskommission das Einvernehmen mit dem Zentralverband der Staatsbeamtenvereine hergestellt, so dass ein gleichmäßiges Vorgehen gewährleistet erscheine.

Ähnliche Bestrebungen, die darauf hinausgehen, die nunmehr gesetzlich festgelegte siebenstündige Amtszeit nicht als endgiltige Regelung hinzunehmen, machen sich auch anderweitig bemerkbar. So habe, um ein Beispiel aus dem Finanzressort anzuführen, die Direktion des Hauptzollamtes in Wien es abgelehnt, die siebenstündige Amtszeit ohne-weiters durchzuführen und sich hiebei auf angeblich über diesen Gegenstand im Zuge befindliche Verhandlungen mit den Beamtenorganisationen bezogen

Zur Klarstellung dieser Angelegenheit müsse darauf verwiesen werden, dass die Regierung eine allgemein gehaltene Zusage, bei der Regelung der Amtsstunden im Einvernehmen mit den Organisationen vorzugehen, nicht erteilt und andererseits Abgeordneter T o m s c h i k als Obmann der paritätischen Lohnkommission am Schlusse der in der Zeit vom 6. bis 9. März 1920 durchgeführten kontradiktorischen Besprechung zwischen den Vertretern der öffentlichen Haushaltungen und der Regierung die vom Staatsamt für Finanzen namens der Staatsregierung abgegebene ausdrückliche Erklärung, dass die Regierung auf der Verlängerung der Amtszeit auf 7 Stunden unbedingt festhalten müsse, vorbehaltlos zur Kenntnis genommen habe; hienach könne kein Zweifel bestehen, dass die gesetzliche Festsetzung der siebenstündigen Amtszeit nicht gegen den Willen der Lohnkommission zustande gekommen ist.

Gegenüber, der nunmehrigen Einführung der siebenstündigen Amtszeit durch ein Gesetz sei es ganz unzulässig, wenn eine Organisation die Staatsangestellten auffordert, eine gesetzliche Bestimmung nicht zu befolgen, sondern an der bisherigen Amtszeit festzuhalten.

Da es sich im vorliegenden Falle um die Aufforderung zur Nichtbefolgung einer gesetzlichen Vorschrift handelt, erscheine im Interesse der Autorität des Gesetzgebers und der Regierung eine Stellungnahme des Kabinettsrates für dringend geboten, die in der Form des nachstehenden Beschlusses erbeten werde:

1.) Der Kabinettsrat stellt fest, dass die Bestimmungen des Artikels VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr.134, (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) und der hiezu ergangenen Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 26. März 1920, St.G.Bl. Nr. 154, den mit den Vertretern der Angestelltenorganisationen getroffenen Vereinbarungen entsprechen, die ein weiteres Einvernehmen mit den Organisationen bei Durchführung dieser Bestimmungen im allgemeinen nicht vorgesehen hatten.

2.) Die obangeführten Bestimmungen sind daher ohne Verzug allgemein durchzuführen und - wenn erforderlich - sofort entsprechende Weisungen an die Amtsvorstände zu erlassen.

Gegen Staatsangestellte, die den diesbezüglichen Weisungen nicht nachkommen, ist im Sinne der §§ 87 beziehungsweise 28 der Dienstpragmatik vorzugehen.

3.) Der Staatssekretär für Finanzen wird eingeladen, der „Gewerkschaftskommission aller Akademiker in öffentlichen Diensten Deutschösterreichs“ mitzuteilen, dass ihr Beschluss als mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehend, von der Staatsregierung nicht zur Kenntnis genommen, sondern als Aufforderung zur Missachtung bestehender Gesetzesvorschriften entschieden zurückgewiesen wird.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden die Staatssekretäre

Dr. R e i s c h und E l d e r s c h sowie die Unterstaatssekretäre Dr. G l ö c k e l, M i k l a s und E l l e n b o g e n beteiligen, stimmt der Kabinettsrat den Anträgen des Staatsamtes für Finanzen mit der von Unterstaatssekretär G l ö c k e l vorgeschlagenen Änderung zu, dass die Mitteilung an die Gewerkschaftskommission nach Punkt 3 statt vom Staatssekretär für Finanzen vom Staatskanzler auszugehen und dahin zu lauten habe, dass der Beschluss von der Staatsregierung zurückgewiesen und als Aufforderung zur Missachtung bestehender Gesetzesvorschriften behandelt werden wird.

9.

Beitritt zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Nach dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen folgende, von der Nationalversammlung beschlossene Gesetze keine Vorstellung:

- 1.) betreffend die Neuordnung der Agrarbehörden sowie die Kosten des Agrarverfahrens und das von amtswegen einzuleitende Zusammenlegungsverfahren;
- 2.) betreffend Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen;
- 3.) betreffend Teuerungszulagen zu Unfallsrenten;
- 4.) über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.B1. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten.

Diese Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

10.

Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Zölle für verschiedene Waren.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf einer Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Zölle für verschiedene Waren und erbittet die Ermächtigung zu deren Erlassung. Redner führt aus, dass über den Inhalt der Vollzugsanweisung zwischen den beteiligten Staatsämtern Einverständnis erzielt worden sei mit Ausnahme des Zolles für Wein und für Marmelade.

Gegen eine Erhöhung des Weinzolles spreche, dass diese eine Erhöhung der ohnedies sehr hohen Inlandspreise nach sich ziehe. Bei der Drosselung des Importes erziele aber der Staat aus dem Zoll keine erheblichen Einnahmen; ebensowenig würden die erhöhten Weinpreise von der Weinsteuer erfasst. Staatliche Einnahmen würden also nicht erzielt, der Konsum aber

belastet. Andererseits bedeute unser Weinzoll ein handelspolitisch sehr wichtiges Kompensationsobjekt gegenüber Italien. Infolgedessen werde der Vorschlag gemacht den Grundzoll für Wein von heute 60 auf 25 K herabzusetzen, was eine Erhöhung der heute geltenden Zollbelastung von nur 1.40 K per Liter bedeute. Doch solle diese Herabsetzung nur für die Zeit bis zum 30. November d. J. gelten, worauf der Zoll von 60 K wieder in Kraft zu treten hätte, um als Kompensationsobjekt verwendet werden zu können. Zu dieser Zeit sei auch die neue Weinernte am Markt, von der vielleicht ein Abbau der Inlandspreise zu erwarten sei.

Bezüglich des Marmeladezolles stehen Produktions- und Konsuminteressen in scharfem Gegensatz. Unsere Marmeladeindustrie, die sich im Krieg zu einem hohen Stande entwickelt hat, brauche gegenüber der unter wesentlich günstigeren Verhältnissen arbeitenden czechischen Industrie einen starken Zollschutz. Dagegen würde eine solche Zollerhöhung den Konsum empfindlich treffen. Wir müssten auch damit rechnen, dass ein plötzliches Hinaufschnellen des Marmeladezolles auf jene Höhe, die notwendig wäre, um einen Schutz der Inlandsproduktion zu bewirken, von den Czechen mit Repressalien bei den Zuckerlieferungen beantwortet werden könnte. Mit Rücksicht darauf könne die Wiederaktivierung des normalen Zolles von 85 K nicht beantragt werden, sondern es werde nur eine Erhöhung des heutigen Satzes von 12 K auf 25 K vorgeschlagen. Der Konsum werde dadurch nicht allzusehr belastet, aber wenigstens der Vorteil erzielt, dass eine spätere Erhöhung in dem Zeitpunkt, wenn die czechischen Importe unsere Industrie stärker bedrängen und einen wirksameren Zollschutz notwendig machen, handelspolitisch leichter möglich sein wird.

Nach Ansicht des Staatssekretärs Dr. L o e w e n f e l d - R u s s arbeitet die österreichische Marmeladeindustrie infolge ihrer Abhängigkeit von den czechischen Zuckerlieferungen unter soviel ungünstigeren Produktionsbedingungen als die czechische, dass sie auch durch einen noch so hohen Einfuhrzoll nicht konkurrenzfähig gemacht werden kann. Die Wirkung der Zollerhöhung würde also ohne einen Produktionsschutz zu bewirken auf eine ganz unnötige Belastung des Konsums hinauslaufen. Tatsächliche Hilfe könnte der Industrie nur durch die Beseitigung der Preisdifferenz zwischen Industrie- und Haushaltzucker von ca. 20 K per kg gebracht werden, die wie ein negativer Zoll wirke. Redner habe diesbezüglich bereits beim Staatsamt für Finanzen interveniert, obwohl er sich auf der anderen Seite wieder der Einsicht nicht verschließen könne, dass daraus die Staatsfinanzen allein für heuer einen Ausfall von 130 Millionen Kronen erleiden würden.

In ähnlichem Sinne äußert sich Staatssekretär E l d e r s c h über die Unzweckmäßigkeit

einer Zollerhöhung auf Marmelade.

Staatssekretär Dr. R e i s c h wendet sich entschieden gegen eine etwaige Herabsetzung des Preises für Industriezucker. Der Kabinettsrat habe diesen Preis bewusst und in der ausdrücklichen Absicht in der gegenwärtigen Höhe bestimmt, um dafür den Haushaltungszucker billiger abgeben zu können. Es gehe darum jetzt nicht an, aus dem niedrigeren Preis des Haushaltungszuckers das Verlangen abzuleiten, dass der Industriezucker auf den gleichen Betrag ermäßigt werde. Wenn die Marmeladeindustrie auch noch ohne Zollschutz bliebe, werde sie umso mehr eine Schadloshaltung in den Zuckerpreisen anstreben. Darum scheine es Redner zweckmäßig, den Zollsatz wenigstens auf 25 K zu erhöhen.

Der Kabinettsrat gibt schließlich den Entschluss kund, für die gegenwärtige Kampagne an der Preisdifferenz zwischen Industrie- und Haushaltungszucker festzuhalten und genehmigt die Erlassung der Vollzugsanweisung mit den von Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n beantragten Sätzen.

11.

Belassung von ausgedienten Bezirks- und Revierinspektoren der Gendarmerie in Aktivität.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr .570, jene Zivilstaatsbediensteten, welche ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben oder bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, binnen 3 Monaten nach Vollendung der zum Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen seien.

Da nach dem Gendarmeriedienstgesetze vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 411, die Gendarmerieangehörigen der Dienstpragmatik unterworfen wurden und daher auf sie die früher erwähnte Gesetzesbestimmung Anwendung findet, wären auch die Angehörigen der Gendarmerie, welche den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erreicht haben, binnen 3 Monaten in den Ruhestand zu versetzen. Dies hätte zur Folge, dass viele bewährte und erfahrene Bezirksgendarmerie- und Postenkommandanten aus der Aktivität scheiden müssten, was nach dem übereinstimmenden Gutachten mehrerer Landesregierungen gerade unter den obwaltenden Verhältnissen, welche die Erhaltung dienstfahrener und bewährter Sicherheitsorgane dringend erheischen, für den Sicherheitsdienst von größtem Nachteile wäre.

Redner erbitte daher nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes und § 17 der Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze die Ermächtigung, jene Bezirks- und

Revierinspektoren der Gendarmerie, welche den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss bereits erreicht haben oder in der Folge noch erreichen und nach dem Gutachten ihrer vorgesetzten Landesgendarmeriekommandos und Landesregierungen ohne wesentlichen Nachteil für den Dienst jetzt nicht aus der Aktivität entlassen werden können, bis längstens 30. Juni 1921 in Dienstverwendung belassen zu dürfen, sofern sie körperlich noch vollkommen leistungsfähig sind, ihre Weiterverwendung in der Aktivität selbst anstreben und nicht etwa standesüberzählig sind.

Der sprechende Staatssekretär bemerkt, dass es sich um rund 100 Gendarmeriepersonen handle, die im Falle ihrer Pensionierung mit Rücksicht auf die äußerst ungünstigen Sicherheitsverhältnisse und auf den erheblichen Standesabgang bei der Gendarmerie doch wieder sofort durch Einberufung von Probegendarmen ersetzt werden müssten, sodass der vom Gesetze angestrebte Zweck einer Verminderung des Beamtenpersonales durch ihre Pensionierung doch nicht erreicht werden könnte.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

12.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einführung von Getränkeauflagen im Jahre 1920 in der Stadtgemeinde Wiener Neustadt.

Staatssekretär E l d e r s c h berichtet, dass der niederösterreichische Landtag in der Sitzung vom 10. März 1920 einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, welcher der Stadtgemeinde Wiener Neustadt die Einhebung von differenzierten Auflagen auf Wein, Schaumwein, Wein- und Obstmost, Bier, geistige Getränke, Fruchtsäfte und andere alkoholfreie Getränke bewillige. Gegen das festgesetzte Ausmaß der Abgaben ergeben sich aus folgenden Gründen finanzpolitische Bedenken:

1) Das Ausmaß der Auflage auf Wein in Flaschen erscheine gegenüber der Auflage auf Wein in Gebinden unverhältnismäßig hoch. Wenn auch nicht jeder Differenzierung der Auflage auf Wein in Gebinden und in Flaschen entgegenzutreten sei, wäre der Wein in Flaschen doch höchstens mit der anderthalbfachen Abgabe zu belegen.

2) Die einheitliche Festsetzung des Abgabensatzes auf Schaumwein stelle eine Unbilligkeit dar; es wäre vielmehr eine Abstufung der Abgabensätze nach Steuerwerten und Flaschengrößen (§ 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr.126) erforderlich.

3) Im Interesse einer den Grundsätzen der staatlichen Weinbesteuerung angepassten Veranlagung der Auflage wäre Weinmost nicht wie Obstmost, sondern gleich wie Wein der Auflage zu unterziehen. Andererseits erscheine das Ausmaß der Auflage auf Obstmost

gegenüber dem Ausmaß der Auflage auf Wein im Vergleiche zur staatlichen Besteuerung unverhältnismäßig noch (beiläufig die Hälfte statt eines Fünftels). Das bei der staatlichen Besteuerung bestehende Verhältnis in der Höhe der AufLAGENSätze wäre auch bei der GemeindeaufLage herzustellen.

4) Die Auflage auf Bier von 40 K per hl sei unverhältnismäßig hoch und könnte aus Gründen der staatlichen Finanzpolitik höchstens mit 10 K per hl zugestanden werden, übrigens erscheine die gesonderte Hervorhebung des AufLAGENSatzes für Bier in Flaschen, die ziffernmäßig gegenüber dem AufLAGENSatz für Bier in Gebinden keine Änderung bringt, durchaus entbehrlich.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe auf diesen Erwägungen gegen den Gesetzentwurf und zwar mit Rücksicht auf den Ablauf der vierzehntägigen Frist des Artikels 14 des Gesetzes über die Volksvertretung mit 14. April 1920 noch vor Einholung eines Beschlusses der Staatsregierung Vorstellung erhoben, wofür Redner die nachträgliche Genehmigung erbitte.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

13.

Vollzugsanweisung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.

Staatssekretär E l d e r s c h gibt bekannt, dass der in der Kabinettsitzung vom 30. März 1. J. verhandelte Entwurf der Vollzugsanweisung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920 den Ländern nach dem damals gefassten Beschlusse in einer Fassung mitgeteilt worden sei, die davon ausging, dass die Einreise und ein Aufenthalt bis zu 3 Tagen keiner Beschränkung zu unterwerfen sei, die Regelung eines längeren Aufenthaltes aber den Ländern zu überlassen wäre, und den Ländern für den Fall des Eintrittes besonderer Ereignisse (§4) nur die Ermächtigung gegeben hatte, längere Aufenthaltsbewilligungen abzukürzen oder für ungiltig zu erklären, nicht aber auch den Aufenthalt von weniger als drei Tagen an eine Bewilligung zu binden.

Gegenüber dieser Fassung des Entwurfes sei von den Ländern auf der vom Staatsamt für Inneres und Unterricht auf den 16. und 17. 1. Mts. nach Innsbruck einberufenen Konferenz mit größtem Nachdruck betont worden, dass die freie Einreise und ein freier Aufenthalt bis zu drei Tagen nur zugestanden werden könne, wenn den Ländern die Möglichkeit geboten werde, die Einreise zu überwachen und unter den Voraussetzungen des § 4 auch einen Aufenthalt von weniger als drei Tagen an eine Bewilligung zu knüpfen. Die Zulassung eines Aufenthaltes bis zu drei Tagen ohne Kontrolle der Grenzüberschreitung würde alle Versuche,

den Aufenthalt durch Aufenthaltsbewilligungen zu regeln, praktisch wirkungslos machen; die weitergehende Ermächtigung des § 4 aber sei erforderlich, um die Länder vor dem Zwange zu bewahren, früher oder später sich neuerlich über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung hinwegsetzen zu müssen. Es sei für die Länder ganz ausgeschlossen, den freien Aufenthalt bis zu drei Tagen aufrecht zu erhalten, wenn erneute Versorgungsschwierigkeiten im Vereine mit dem Verhalten der Fremden die Erregung der Massen aufs Äußerste steigern würden. Die Ermächtigung des § 4 müsse deshalb den Ländern zugestanden werden und werde an und für sich beruhigend wirken.

Zur Kontrolle der Grenzüberschreitung wäre ein Legitimationszwang vorzusehen, da sich die Einführung von Kontrollmarken, die rasch zu einem begehrten Handelsartikel wurden, nicht bewährt habe.

Hinsichtlich der Zulassung eines Sommerfrischenverkehrs sei namentlich von den Vertretern Tirols und Salzburgs erklärt worden, es lasse sich, da die Ernährungsfragen noch nicht geklärt seien, heute noch nicht voraussehen, ob sie in der Lage sein würden, Aufenthaltsbewilligungen in größerem Umfange zu erteilen.

Auf Grund des Ergebnisses der Konferenz wurde der Entwurf der Vollzugsanweisung in folgenden Punkten abgeändert:

In § 1 wurde der Ausdruck „aus Ernährungsrücksichten“ ersetzt durch „zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen“. Die Änderung entspreche dem Wortlaute des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und trage der Erwägung Rechnung, dass für die Aufenthaltsbeschränkungen nicht nur Ernährungsrücksichten, sondern auch andere wirtschaftliche Umstände, insbesondere die Wohnungsnot, in Betracht kommen.

§ 2 biete den Landesregierungen die Handhabe zur Einführung des Legitimationszwanges für Einreisen. Der Legitimationszwang werde nicht in der Vollzugsanweisung selbst ausgesprochen, weil einzelne Länder, wie Niederösterreich und Oberösterreich, auf eine derartige Maßregel verzichten dürften.

Vom Legitimationszwang abgesehen, solle die Einreise in ein Land keiner Beschränkung unterworfen werden können.

Eine sonderliche Belästigung könne der Bevölkerung aus dem Legitimationszwang nicht erwachsen, denn der Ausdruck „amtlicher Identitätsnachweis“ decke nicht nur die Bahnlegitimation der Beamten, sondern auch die Dienstkarten der Hausgehilfen und insbesondere die von den Polizeikommissariaten an Stelle von Reisepässen auszufertigenden, mit Lichtbild versehenen Legitimationen, die über persönliches Einschreiten stets sofort ausgestellt werden und sich im Publikum bereits eingelebt haben. Übrigens würden auch

Inlandspässe derzeit von den Polizeikommissariaten ohne jeden Verzug ausgefertigt.

Die Legitimationen der Touristenvereine u. dgl. sollen den amtlichen Nachweisen nicht schon in der Vollzugsanweisung gleichgestellt werden; es bliebe vielmehr diesen Vereinen überlassen, die Anerkennung ihrer Legitimation bei den Ländern selbst unmittelbar zu betreiben. Nach Äußerungen einzelner Ländervertreter dürften solche Ansuchen größerer Touristenvereine ohne weiters Berücksichtigung finden. Im allgemeinen legen die Vertreter der Länder nur Wert darauf, die Tätigkeit der Kontrollorgane nicht durch Zulassung zu verschiedener Ausweispapiere zu erschweren.

§ 3 wurde geteilt. Während der ursprüngliche Entwurf nur Personen kannte, die von der Einholung einer Aufenthaltsbewilligung jedenfalls zu befreien gewesen wären, unterscheidet der neue Entwurf zwischen befreiten Personen und Personen, denen die Aufenthaltsbewilligung nicht verweigert werden dürfe. In diese letztere Kategorie werden jene Personen überwiesen, die zwar berücksichtigt werden sollen, deren Aufenthaltstitel jedoch immerhin einer Prüfung unterliege und deren Einreise in der Regel nicht auf eine plötzliche und unvorhergesehene Veranlassung zurückzuführen sei.

Die Einreihung von Personen, die im Lande lediglich Besitzer unbehauster Grundstücke sind, unter die begünstigten Personen wurde von den Landesvertretern abgelehnt. Wenn für solche Personen ein dreitägiger Aufenthalt zur Regelung ihrer Angelegenheiten nicht ausreichend erscheine, werde ein begründetes Ansuchen um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen nicht abgewiesen werden. Der Besitz einzelner, oft nur zu diesem Zwecke erworbener kleiner Parzellen könne jedoch eine Begünstigung nicht rechtfertigen.

Von der Einholung einer Aufenthaltsbewilligung sollen daher nur Hausbesitzer für die Dauer von vier Wochen befreit bleiben; doch bleibe den Landesregierungen nach § 3, 1. Absatz, P. c) vorbehalten, die Aufenthaltsbewilligung auch für solche Personen in Orten zu fordern, in denen ein großer Teil der Häuser sich im Besitz ortsfremder Personen befindet (Gmunden u. dgl.).

Nach einem bereits bestehenden Übereinkommen der Länder solle der bewilligungsfreie Aufenthalt nicht nur den Mitgliedern der Staatsregierung und der Nationalversammlung, sondern auch jenen der Landtage zugestanden werden (Punkt d).

Die Personen, denen die Aufenthaltsbewilligung nicht verweigert werden darf, zähle § 3, 2. Absatz, auf.

Darnach sollen abweichend von dem ursprünglichen Entwurf keine Begünstigung genießen: Schüler und Schülerinnen, die eine Lehranstalt im Lande besuchen, dann Personen, die ihre nächsten Verwandten besuchen, und sowie Personen, die sich mit einer amtlichen

Vorladung ausweisen (§ 3, f.g.u.h).

Die generellen Begünstigungen dieser Art haben zu außerordentlichen Missbräuchen geführt (Einschreibungen im Mozarteum in Salzburg, vereinbarte Klagen wegen fingierter kleiner Schulden u.dgl.) und seien, wenn ein dreitägiger Aufenthalt frei sei, überflüssig.

Aus der Reihe der Begünstigten wurden ferner Personen gestrichen, die in Sanatorien aufgenommen werden. Auch hier wurde eine allgemeine Berücksichtigung aller Sanatorien als unmöglich erklärt. Die Landesregierungen würden jedoch einzelnen, tatsächlich als Heilanstalten wirkenden Sanatorien gerne generelle Bewilligungen nach ihrer Aufnahmefähigkeit erteilen, sodass der aufgenommene Gast, der ohnehin frei einreisen könne, nicht noch einer besonderen Aufenthaltsbewilligung bedürfen werde.

In § 4 wurde die Fassung des ursprünglichen Entwurfes des Staatsamtes für Inneres und Unterricht wiederhergestellt; er ermächtige nun die Landesregierungen, auch einen Aufenthalt von weniger als drei Tagen an eine besondere Bewilligung zu binden. Ergänzend wurde ein zweiter Absatz angeschlossen, der sicherstellen solle, dass in solchen Fällen die Durchreise durch ein Land nicht gehindert werden darf.

In § 5 wurde die Höhe des Entgeltes für die Behandlung der Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen nur für Einreisen aus dem Inlande begrenzt; die Vertreter der Länder machten geltend, dass ein Betrag von 30 Kronen angesichts des Tiefstandes der Valuta den einreisenden Ausländern geradezu lächerlich erscheine, die gerne bereit seien, ein angemessenes Entgelt in ausländischer Valuta zu entrichten.

Das arbeitende Hilfspersonal, das nach der neuen Fassung des § 3 von der Einholung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr entoben ist, wird von der Entrichtung des Entgeltes befreit.

In § 7 wurden die Worte eingeschaltet „oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gefährden“.

Zu § 8 machten die Vertreter der Länder geltend, dass die Durchführung der Kontrolle außerordentliche Auslagen verursache, die durch das Entgelt des § 5 allein nicht gedeckt werden könnten. Ihrem Wunsche entsprechend wurde deshalb § 8 durch den zweiten Absatz, der die Geldstrafen dem Lande zuweist, ergänzt. Ein Bedenken dagegen liege nicht vor, da das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz keine Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen enthält.

Redner erbitte nun die Ermächtigung, den Entwurf in der neuen vorliegenden Fassung nochmals sofort den Ländern mitzuteilen, damit die Landesregierungen in die Lage kommen, noch vor der Kundmachung der Vollzugsanweisung im Staatsgesetzblatte die von ihnen auf

Grund des § 1 zu erlassenden Vollzugsanweisungen auszuarbeiten und dem Staatsamt vorzulegen. Nach Einlangen der Entwürfe der Länder hätte das Staatsamt die Vollzugsanweisung ohne neuerliche Einholung eines Beschlusses des Kabinettsrates im geeigneten Zeitpunkte zu verlautbaren.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s spricht sich gegen die von den Ländern begehrten weitergehenden Einschränkungen des Reiseverkehrs aus und tritt für die Beibehaltung der §§ 3 und 4 in ihrer ursprünglichen Fassung ein.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r vermisst unter den vom Erfordernisse der Aufenthaltsbewilligung befreiten Personen die Inhaber gewerblicher Niederlassungen im Lande. Weiters müsste im 1. Absatz des § 4 nach den Worten „zeitlich und örtlich“ noch die Einschaltung gemacht werden „für andere als die in § 3, Absatz 1, lit. a - e bezeichneten Personen“, um ausdrücklich festzulegen, dass diese Gruppen auch bei Eintritt besonderer Ereignisse an keine Aufenthaltsbewilligung gebunden werden dürfen.

Nach einem Schlussworte des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, die bei der Konferenz in Innsbruck getroffenen Vereinbarungen mit den Ländervertretern der Vollzugsanweisung über den Reiseverkehr im Jahre 1920 nicht zugrundelegen, weil sie hinter dem bereits im Vorjahre erreichten Ausmaße der Befreiungen im Reiseverkehr zurückbleiben, der Kabinettsrat aber daran festhalten müsse, die Reisefreiheit nicht weiter einzuschränken, sondern auszudehnen Die beteiligten Staatsämter werden daher beauftragt, die Vollzugsanweisung auf Grund eines neuen Entwurfes mit den Ländern zu verhandeln und sodann unmittelbar zu erlassen.

14.

Entwurf eines Gesetzes über die Aushebung der Fideikommisse.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r unterbreitet dem Kabinettsrat den bereits in der Sitzung vom 9. April l. J. verhandelten Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Fideikommisse und berichtet, dass über die darin niedergelegten Grundsätze nunmehr unter sämtlichen beteiligten Staatsämtern Einverständnis herrsche.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs erteilt der Kabinettsrat die Ermächtigung zur Einbringung des Entwurfes in der Nationalversammlung.

15.

Vollzugsanweisung betreffend Verwendung der ungestempelten Noten der österreichisch-ungarischen Bank in der Republik Österreich.

Staatssekretär Dr. R e i s c h berichtet, dass infolge der Notenabstempelung in Ungarn und Polen große Mengen ungestempelter Noten nach Österreich geschmuggelt wurden, die nun, da die österreichisch-ungarische Bank sich zur Annahme ihrer Noten verpflichtet erachtet, zur Abstattung von Lombardschulden auf die Kriegsanleihe Verwendung finden oder in den Banken als Konti auf alte Währung hinterlegt werden. Durch diesen Vorgang werde das Verhältnis des Notenumlaufes in den einzelnen Nachfolgestaaten zum Nachteile Österreichs und der österreichisch-ungarischen Bank verschoben. Redner habe daher die Absicht, durch eine Vollzugsanweisung sowohl Zahlungen in ungestempelten Noten an die österreichisch-ungarische Bank aus Verbindlichkeiten vor dem 26. März 1919, wie Erläge von solchen zur Gutschrift als Guthaben „alter Verrechnung“ von Personen oder Firmen, die in der Republik Österreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, an die Genehmigung des Staatsamtes für "Finanzen zu binden.

Der Kabinettsrat stimmt der Erlassung der Vollzugsanweisung zu.

[KRP 174, 23. April 1920, Stenogramm Gross]

174. Sitzung, 23. April 1920

1.

Renner: Das Staatsamt für Finanzen unterhandelt mit dem Hotel Jung in Salzburg. Wird es möglich sein, diese Firma zu entschädigen, daß es nicht in Konkurs geht?

Reisch: Wir haben schon lange mit ihm verhandelt. Er hat bei den Plünderungen einen Schaden von 700.000 Kronen erlitten, der mit 566.000 bei der Schadenserhebung festgestellt wurde. Der Staat lehnt grundsätzlich [eine] Schadensvergütung ab, man hat aber den Geschäftsleuten 500.000 [Kronen] Aushilfe gewährt, davon bekam Jung 112.000. Außerdem wurde ihm [im] September '19 ein unverzinsliches Darlehen von 400.000 [Kronen] gegen Rückzahlung in 20 Halbjahresraten gewährt. Jung hat dieses Darlehen, von dem mißverständlich die Unterstützung von 112.000 Kronen abgezogen werden sollte, nicht angenommen, weil er erklärte, bei den gestiegenen Preisen damit nicht auszukommen.

Nun berechnet er immer neu die Kosten der Wiederherstellung und hält bei 2½ Millionen, weil die Preise für Ersatznachschaffungen für Leinen und Spiegelscheiben fortwährend wachsen. Ich habe ihm vor einigen Wochen ein Darlehen von 1 Million anbieten lassen, unter der Bedingung des sofortigen Beginns der Wiederaufbauarbeiten. Er will nun diese Millionen zum Darlehen von - 400.[000-Kronen]-Darlehen, die restlichen 1½ Millionen verschafft er sich von der Gemeindesparkasse.

Wenn man diesen Fall mit dem äußersten Wohlwollen behandelt und in Betracht zieht, daß es im Interesse der österreichischen Fremdenindustrie von Wichtigkeit wäre, wenn dieses beste Hotel in Österreich nicht vollständig eingeht, sondern behauptet werden kann, würde ich den Antrag vertreten können, daß man ihm 1,400.000 [Kronen] als zinsenloses Darlehen gegen Rückzahlung in 50 Jahresraten bewilligt. Es ist ein außergewöhnliches Entgegenkommen.

Renner: Das Hotel ist gestürmt worden während der österreichisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen. Jung hat sich Mühe gegeben, für die Kommission einen Lebensmittelvorrat sicherzustellen. Der Schaden ist außerordentlich groß. Die Ersatzpflicht besteht gewiß nicht, aber in der Form eines Darlehens könnte ihm geholfen werden. Der Staat hat nur den Schaden eines Zinsverlustes und der Mann könnte das Hotel wieder in Gang bringen. Sonst würde es verkauft werden.

Miklas: [Ich] bin einverstanden mit dem Modus, gebe aber zu bedenken, daß wir damit eine Ersatzpflicht des Staates anerkennen. Auch ein Darlehen gibt dem Geschädigten in verschleierte Form eine Wiedergutmachung. Ich habe die Meinung, daß vielleicht das Abkommen mit Jung billiger gewesen wäre, wenn man ihm gleich einen geringen Betrag geboten hätte, als jetzt, wo infolge der Entwertung die Sache immer teurer wird.

Ich lenke die Aufmerksamkeit auf einen ähnlichen Fall, die Entschädigungsansprüche von Neukirchen aus Anlaß der vorjährigen Unruhen. Ich hatte Veranlassung, mich ressortmäßig damit zu beschäftigen. Das Karmeliterkloster verlangt 50.000 Kronen Schadenersatz.

Reisch: Von letzterer Sache ist mir nichts gekannt geworden. Was die Frage anlangt, ob wir billiger herausgekommen wären bei [einer] früheren Darlehensgewährung, so verneine ich das. Er hätte die Instandsetzung nicht sogleich beginnen können, wäre in die Teuerung geraten und hätte Nachschußforderungen gestellt mit der Begründung, daß er schon begonnen hat und nun nicht mehr aussetzen könne.

Renner: In ?Neukirchen liegt der Fall etwas anders. Die Exzesse in Salzburg richteten sich

gegen die Ausnahme dieser von den beiden Staaten beschickten Kommission von den Ernährungsvorschriften. Das Gebäude Jungs war damals vom Staat gemietet. Das ist eine Deckung gegen andere Schadenersatzforderungen. Dieser Unterschied gegenüber ?Neukirchen müßte gemacht werden. Die Neukirchen-Sache muß schon seit Jahresfrist im Staatsamt für Finanzen anhängig sein. [Ich] bitte nachzuschauen.

2.

Renner: Die Holzwerke in Worth [Wörth] und die staatlichen Industriewerke klagen darüber, daß sie von den staatlichen Stellen im Stich gelassen [werden] und daher nicht so wirtschaften können, wie es zweckmäßig und unter anderen Fällen möglich wäre.

Stöckler: Diese Intervention scheint mir sehr sonderbar. Die Direktoren waren bei mir und es wurde ein vollständiges Einvernehmen erzielt. Sie wollen einen Holzbezug aus dem Gebiet von Maria Zell - 18.000 m [Festmeter] Windwurf wurden ihnen zugesprochen.

Mit ?Geisinger haben sie einen unangenehmen Vertrag, alle Juristen lassen uns im Stich. Die Verantwortung kann ich nicht übernehmen, daß man einfach einen Prozeß hierauf beginnt statt eines Vergleichs. G.[eisinger?] hätte 128.000 Festmeter Nachlieferung zurecht, bzw. nach seiner Rechnung 143.000 m [Festmeter]. Der Vertrag ist ?suspendiert. Wir haben mit den Herren von den Industriewerken alles besprochen und sind daran, mit G.[eisinger?] einen Ausgleich zu schließen. Das große Sägewerk des ?Geisinger soll uns vertragsmäßig zufallen, was nicht geschehen ist, wenn der Vertrag gelöst würde. Die Industriewerke haben gesagt, sie sind mit ihm im Reinen, wir sollen auch mit ihm Ordnung machen. Sie machen eine Gesellschaft unter Beteiligung des ?Geisinger. Wir sollen nur bedingen, daß er den Vertrag mit ihnen unterschreibt. Von ?Geisinger wurde mir mitgeteilt, daß die Sache durchaus nicht soweit gediehen ist. Ich komme damit noch in den Kabinettsrat.

Der Jahreseinschlag ist 25.000 Festmeter. Ich möchte mit ?Geisinger [einen] Vertrag schließen, um [ihm] für 2-3 Jahre den Einschlag zuzuweisen, wenn er dann gegen Verzicht auf das Sägewerk zurücktritt. Ein Teil sollte den Industriewerken geliefert werden. Diese sagen aber nicht, welches Quantum sie brauchen. Der Forstdirektor und der Referent im Staatsamt sind Fachleute, die auf ihrem Standpunkt stehen, aber die Entscheidung steht bei mir. Sie lehnen ab, weil die Industriewerke sich einen Holzbezug sichern möchten, um die Werke besser an den Mann zu bringen.

Die Wörther Werke - zu einer Holzerzeugung eignen sie sich nicht. Am Fuß des Waldes liegt eine Säge ?Geisingers, die so gut als es nur möglich ist, ausgebaut ist. Die soll nach dem Vertrag dem Staat zufallen. Die Industriewerke wollen das Holz aber in die Wörther Werke führen, das ist unzweckmäßig. Die Regie muß jeden Betrieb umbringen. Als Veredelungsfabrik eignet sich der Betrieb, aber nicht zum Aufarbeiten des Rundholzes. Das Unternehmen ist auf einer unrichtigen Basis aufgebaut. Die Herren wissen nicht, was sie wollen.

Wir müssen mit ?Geisinger etwas machen. Das Risiko eines Prozesses übernehme ich nicht, weil ein [...] Wert auf dem Spiel steht. Darum müssen wir den Vergleich suchen. Von den beiden Jahreseinschlägen sollen die Wörther Werke einen Teil haben, etwa ein Drittel; dazu haben sie die 18.000 Festmeter. Sie könnten sich von ?Geisinger auch einen Teil des Schnittmaterials zur Veredelung bedingen. Die Herren intervenieren da und bei den Verhandlungen sind wir auf gleich -. Sie haben nur verlangt, daß wir mit ?Geisinger zum Abschluß kommen. Wir können nicht kurzerhand [...] den gesamten Einschlag ?Geisinger zuweisen, weil das Gericht einschreiten und [eine] Sicherstellung für ?Geisinger verlangen könnte. Ich staune, daß die Direktion in der Staatskanzlei interveniert.

Renner: Ich möchte die Sache nicht weiter erörtern. Es ist klar, daß ein solcher Fall nur

durch die Ressorts ausgetragen werden könnte. [Ich] bitte Ellenbogen und Stöckler zu schauen, aus der Sache herauszukommen. Für rohe Arbeit ist der Standort nicht geeignet.

Ellenbogen: Nach meiner Information soll ?Geisinger einbezogen werden in die [...] mit den Wörther Werken.

Renner: Ich mache aufmerksam auf die Vollzugsverordnung [...] über das Schiedsrichterverfahren. Vielleicht kann man hier anknüpfen.

Ellenbogen: Der Geisinger scheint eine zweideutige Rolle zu spielen gegenüber den Direktoren und den Staatsämtern.

Renner: Wegen der Benzinversorgung kann das Staatsamt für Handel in sich selbst die Verfügung - getroffen.

3.

Ellenbogen: Es hat eine Verhandlung in der Alpine stattgefunden, bei welcher es gelungen ist, zu einer Regelung zu kommen. Wichtig ist, daß ich von den Hüttenarbeitern verlangt habe, daß sie als Anerkennung für die Zugeständnisse auf ein Drittel ihrer Deputatkohle verzichten. Ich habe ersucht, daß der Bezirkshauptmann den Leuten mitteilt, die Arbeiterversammlung hat einstimmig beschlossen auf ein Drittel der Deputatkohle zu verzichten in der Erwartung, daß auf die Bergarbeiter und Eisenbahner in gleichem Sinn eingewirkt wird. Ich würde versuchen, diesem Wunsch Rechnung zu tragen. Das ist eine wesentliche Errungenschaft, daß ein Abbau erfolgt.

Renner: Es ist bekannt, daß die Eisenbahner und Bergarbeiter bezüglich Kohle stark bevorzugt sind. Diese Deputatkohle zu verringern wäre ein großer Vorteil. Besonders die Bergarbeiter haben große Deputatmengen.

Paul: Die Eisenbahnerkohle ist auf ein Zehntel der Friedensmenge herabgesunken.

Renner: Die Sache wird von den beteiligten Ressorts zu erwägen sein.

4.

Hanusch: Streik der Industrieangestellten. Vorgestern nachmittag hat eine Versammlung der Unternehmer beschlossen, weil auch die Gewerkschaftskommission teilnahm - in der Versammlung der Unternehmer wurde die Vereinbarung verschärft und die Verhandlung am Abend ist ergebnislos geblieben. Daher der Streik.

[Ich habe mich] gestern nachmittag mit dem Industriehaus und der Kommission in Verbindung gesetzt. Beide haben erklärt, daß sie eine Einmischung der Staatsregierung nicht gerne sehen. Die Leitung der Industrieangestellten ist sehr störrisch und wenn die Regierung scheitert, dann gibt es keine Instanz, welche nach - [noch] helfen kann - wogegen wenn die eigenen Verhandlungen scheitern, bleibt noch immer das Eingreifen der Regierung offen.

Gestern abend wurde von der Industrie die Bedingung gestellt, in die Verhandlung wird eingegangen wenn die Angestellten heute die Arbeit aufnehmen. ?Hueber wollte sich bemühen, diese Sachlage den Angestellten klar zu machen, um vor weiteren Verhandlungen die Arbeitsaufnahme zu erwirken. Das war nicht möglich. Trotzdem ist [es] neuerlich versucht worden gestern abend durch [eine] Vereinbarung, daß heute um 9 Uhr die Verhandlungen beginnen, wo versucht werden soll, daß gewisse Grundsätze und finanzielle Fragen bereinigt werden, damit telegraphisch die Wiederaufnahme der Arbeit angesagt werden kann.

Um 9 Uhr waren die Verhandlungen im Industrie[haus], mein Beamter wurde aber abgelehnt. Bis ½1 Uhr ist ein Bericht noch nicht eingelaufen. Wenn man solange verhandelt, so ist vorauszusehen, daß sie heute noch zu einer Einigung kommen

werden. Das war auch die Ansicht beider Streitteile. Der Ausstand am Montag dürfte also nicht mehr in Frage kommen. Sollte das nicht der Fall sein, so müßten wir morgen eingreifen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

5.

Tandler: Während des Krieges wurde in Grimmenstein der Bau einer Lungenheilstätte vom Militär begonnen. Während des Umsturzes blieb der Bau stehen. Ich habe [mich] mit der Sachdemobilisierung geeinigt, daß das Volksgesundheitsamt den gesamten Komplex übernimmt um 600.000 Kronen. Wir haben [es] übernommen und seit längerer Zeit sind 240 Kinder draußen. [Am] 12. /2. wurde das Geld der Sach[demobilisierung] überwiesen.

Die Sachdem[obilisierung] behauptet [nun], daß in dieser Summe nicht inbegriffen ist die Maschinerie in den verschiedenen Häusern, die Seilbahn, sondern [diese] sich nur auf Grund und Boden und die angefangenen Bauten bezieht. Nicht einmal die ?Baracken sollen darin fallen. Ich habe diese Verhandlungen mündlich und persönlich geführt. Es war klar, daß wir das Ganze in Bausch und Bogen kaufen. Die Sachdem[obilisierung] behauptet, daß die Maschinerie und die Seilbahn nicht dazu gehören. Ich bitte, das Vorgehen der Sachdem[obilisierung] ist charakteristisch. Wenn man uns gesagt hätte, daß die Lichtmaschine, die Seilbahn und die Pumpen nicht dazu gehören, so hätten wir kein Interesse gehabt, den Grund und die Bauten zu erwerben.

Die Angelegenheit hat im Ausland großes Aufsehen gemacht, die Schweden wollen eigene Bauten auf eigene Kosten bei uns errichten. Das Geld wurde bar erlegt und für den Ausbau der Zentrale wurde etwa derselbe Betrag vom Volksgesundheitsamt flüssig gemacht.

Die Methode des Verkaufs seitens der Sachdem[obilisierung] ist merkwürdig. Wir müssen die Sachen zum Tagespreis ?nahezu bezahlen. Es ist sehr merkwürdig, denn um diesen Preis können wir auch woanders kaufen. Die Sachdem[obilisierung] hält sich nicht an die Verträge. Ich bitte, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Auf mich macht es den Eindruck, als ob das Staatsamt immer zahlen müßte, um die Beamten länger zu erhalten.

Renner: Es ist wünschenswert, den Fall aufzuklären, damit nicht unter den Staatsämtern eine balkanische Geschäftspraxis Platz greift.

Ellenbogen: Über der Sachdem[obilisierung] steht doch ein Staatssekretär, mit diesem sollten diese Dinge vorher besprochen werden. Ich weiß nicht, ob die Herren vom Volksgesundheitsamt einen Vertrag geschlossen haben, der so deutlich war, daß er nicht später bona fide anders ausgelegt werden konnte. Die Sachdem[obilisierung] wird von verschiedenen Seiten angegriffen, aber wenn sie einen möglichst höchsten Preis anstrebt, so hat sie damit recht, denn sie hat die staatlichen Interessen zu wahren. Der Standpunkt der Sachdem[obilisierung] ist sehr schwierig. Ich bitte, daß wir die Sache zunächst unter uns austragen und wenn hier keine Einigung erzielt wird, erst dann an den Kabinettsrat heranzutreten.

Tandler: Ich habe schon mehrfach Einigungsversuche gemacht, aber nach jeder neuen Einigung ist immer ein neuer Vertragsbruch begangen worden.

Renner: Auch die Sachdem[obilisierung] kann nur zu den tatsächlichen Preisen verkaufen. Etwas anderes ist es, daß ein Vertrag in fairer Weise geschlossen wird und nicht Lücken ausgenützt werden zu Streitigkeiten.

Tandler: Es gibt auch bei Verträgen Selbstverständlichkeiten. Wenn ich die Sache kaufe, um sie zu betreiben, so ist doch selbstverständlich, daß auch die Anlagen inbegriffen sind.

5.

Eldersch: Zweckbestimmung der neuen Burg. Im Sommer, [am] 29. Juli '19, wurde eine Kommission eingesetzt. Nach einigen Wochen hat Beck dem Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, daß die neue Burg auf hofärarischen Gründen steht und daher dem Hofärar gehört. Bisher wird darüber ohne Resultat verhandelt, wem die neue Burg gehört. Die Kommission hat nicht arbeiten können, die ganze Angelegenheit steht.

Ich bitte, nachdem endlich entschieden werden soll über das hofärarische und gebundene Vermögen, [daß] abgesehen von diesem Streit [auch] eine Entscheidung getroffen wird, wem die neue Burg gehört, damit der Stadterweiterungsfonds arbeiten kann.

In der Burg befinden sich große Werte an Antiquitäten, Gebrauchsgegenständen. An die Verwertung dieser Dinge muß geschritten werden. Ich will darüber heute keine Aufklärung geben [sondern] bitte das Kabinett diese Sachen [zu] besichtigen und ich werde mir erlauben, an Ort und Stelle Aufklärungen zu geben. Die Museen haben einen Teil in Anspruch genommen.

Renner: Vor Ostern habe ich angeordnet, daß endlich das Sachdemobilisierungsverfahren in Bezug auf den hofärarischen Besitz angemeldet [wird] und jedes Staatsamt seinen Bedarf anmelden soll. Die ersten Sitzungen darüber unter Leitung der Staatskanzlei haben ergeben, daß fast alles in Anspruch genommen [wird], vieles von mehreren Seiten. Die Vorarbeiten sind soweit, daß bald die Schlußsitzung stattfinden kann.

Über das Vermögen können wir nur im Wege eines Gesetzes verfügen. Ich möchte den Herren, welche verschiedene Ansprüche angemeldet haben [mitteilen], der Kriegsgeschädigtenfonds ist gedacht als eine nutzbringende ?Anleihe, welche Erträge abwerfen soll für die Kriegsgeschädigtenfürsorge. Der leitende Gesichtspunkt muß sein, ihm das werbende Vermögen zu belassen, wobei die Staatsämter zur Mitverwaltung berufen werden können. Güter und Zinshäuser müssen bleiben, bei den Gütern wird das Staatsamt für Landwirtschaft und die soziale Fürsorge bei den Häusern mitzureden haben. Alles andere Vermögen, welches Verwaltungszwecken dient, hätte an die Staatsämter überzugehen, wobei alles, was [...] ist, Eigentum des Staates bleiben soll und zugewiesen wird dem Ressort.

Von Seite der Verwaltung des Fonds wurde der Standpunkt geltend gemacht, daß die Gebäude ihm bleiben sollen und die Staatsämter dafür Miete zu zahlen hätten. Wir müssen diese Entscheidung treffen. Wir werden absolut nicht den Anspruch der Gemeinde Wien auf den Tiergartenbesitz zur Seite schieben können. In den Ländern müssen auch die Ländern in Betracht kommen. Diesen gegenüber wird man den Standpunkt vertreten, daß sie den Besitz zu kaufen haben.

Ich bitte, die Herren Staatssekretäre sind aufgefordert, die Berichte ihrer Beamten ~~zur Kenntnis zu nehmen~~ - einzuholen und sich vorzubereiten für die letzte Sitzung.

Dazu kommt noch die Entscheidung, wem gehört die neue Burg und was ist mit dem Stadterweiterungsfonds? Nach meinem Rechtsgefühl gehört der Stadterweiterungsfonds der Gemeinde Wien. Die Burg ist auf dem Grund des Hofärars vom Stadterweiterungsfonds gebaut worden. Das Gebäude ist aber das wertvollere, daher wird man aussprechen müssen, daß der Grund mit dem Gebäude der Gemeinde Wien gehört.

Die [...] muß nach einem einheitlichen Plan weiter erfolgen. Eine Führung wäre sehr notwendig durch die alte und neue Burg, um sich ein Urteil zu bilden. Das Staatsamt des Inneren soll übersiedeln, das muß angesehen werden und im Gesetz geregelt werden. Auch die Frage der Theater muß geregelt werden.

Die Besichtigung findet Sonntag um 10 Uhr statt; Zusammenkunft bei der neuen Burg, beim Kinderhilfswerk der amerikanischen Mission. Die Kunstleute sollen

mitgenommen werden.

5.

Renner: Mit Italien ist im Nachhang zum Vertrag eine Zusatzvereinbarung getroffen [worden] über die Ausfolgung des Schlüssels von Brescia.

[Am Rand]: 12. März.

6.

Renner: Die Schweden, das Hilfswerk für Österreich hat 10 Millionen schwedische Kronen ausgemacht. Es ist erörtert worden, wie wir uns erkenntlich zeigen sollen. Auf meine Erkundung ist von der Rüstung des Gustav Adolf bei Lützen [gesprochen worden]. Von dieser Rüstung befindet sich alles in Stockholm bis auf das [...], das im österreichischen Heeresmuseum ist. Für uns hat das keinen Wert, es war eine Trophäe.

[Ich] bitte [um] die Erlaubnis, dieses Wams den Schweden zum Geschenk zu machen.

Miklas: Es liegt nahe, dem [...] entgegen zu kommen, nur sollen wir diese Dinge vorsichtiger behandeln. Ich glaube, wir verschenken zu viel von unserem alten hist. [...] Besitz. Es sollte [eine Liste] zusammengestellt werden durch eine Kommission von Staatsmännern, Gelehrten und Künstlern, welche jenes bezeichnet, was abgegeben werden kann und von den Bedachten zurückgenommen werden könnte. Es wäre sehr naheliegend, daß wir von den Schweden den Codex argenteus, der 1648 aus der kaiserlichen Sammlung in Prag genommen wurde, zurück verlangen. Wir verschenken den Eisenbahnzug dem ?Masaryk, jetzt das Kollier Gustav Adolfs, den Schlüssel von Brescia.

Renner: Es wird [damit] schon die Sache zu Ende sein. Den Polen wollen wir das Bild von Ma[...] verkaufen, den Jugoslaven haben wir das [...] -Zimmer gegeben, was ihnen ganz sicher gebührt. Es ist kein Gegenstand besonderen Wertes.

Ich kann also annehmen, daß man den Schweden dieses Wams gibt?

7.

Renner: Zur Verhandlung steht nicht die Entscheidung über die Forderungen der einzelnen Kategorien, sondern über die Taktik der Gesamtregierung gegenüber der Methode der Angestellten, Kategorienforderungen aufzustellen und durch Teilerfolge alles durchzusetzen. Diese Taktik wäre aufzuzeigen bei den Gerichtsbeamten und Kanzleibeamten überhaupt.

Wilfling: Bericht und Antrag.

Die Grundgedanken der neuen Besoldungsreform bestehen wesentlich darin, daß unser bisheriges Rangklassensystem auf [der Basis von] Vorbildung und Kategorien aufgegeben und die Verwendung entscheidend [wird], wobei für die Verwendung bestimmte Vorbildungen vorgeschrieben sind. Es werden unterschieden untere Beamte, mittlere Beamte und höhere Beamte mit bestimmten Verwendungen und danach soll ein Besoldungsschema entworfen werden und die Einreihung der Beamten in diese Kategorien durchgeführt werden.

Die Zahl der Gruppen stimmt nicht überein mit den Wünschen der Angestellten. Die Postler wollen, daß man drei Gruppen schafft. Die Bestrebungen dieser Gruppe sind für die gesamte Beamenschaft nicht von Bedeutung, weil die Post- und Telgrafenverwaltung schon die Zusage hat, daß sie aus den pragmatischen

Angestellten herausgenommen werden und eine eigene Besoldungsordnung bekommt.

Die Staatseisenbahner wollen nach dem Entwurf eine Einteilung in fünf Klassen, wobei jede Klasse in 3-4 Verwendungsklassen geteilt ist, die sich dadurch unterscheiden, durch - [daß] zwischen Grundbezügen und Erhöhungen je nach der Verwendung in der Klasse ein Zuschlagssystem Platz greift. ~~Nun scheint sich da nicht ganz~~ -.

Das wesentliche müßte sein die Aufhebung der Zeitvorrückungsgruppen nur aufgrund der Vorbildung, welche es nicht ermöglicht, den Angestellten aus der einen Gruppen in die andere zu kommen, wenn er die verlangten Voraussetzungen hat.

Bei vielen wird sich der Aufstieg derart vollziehen, daß er auf einen höheren Posten kommt. Das gilt besonders bei der Scheidung zwischen zugeteilten Beamten und den verantwortlichen Beamten. Dadurch erfolgt der Übertritt von einer in die andere Besoldungsklasse entscheidend nach der persönlichen Tüchtigkeit. Die Ernennung würde gänzlich verschwinden. Alle Beamten werden nach der Wertung ihrer Dienstleistung eingereiht in die Besoldungsklassen.

[Die Zahl der Klassen wird vermindert] von 17 auf 11, aber zu wenig Klassen empfiehlt sich taktisch nicht, weil sonst eine Einigung in der Beamtenschaft zu schwer wäre. Die Unterschiede in der Verwaltung sind ja auch außerordentlich. Natürlich wird dann die materielle Verschiedenheit unter den Klassen, je mehr solche sind, nicht mehr so groß sein. Das - [Dadurch] wird die Einreihung erleichtert. Bei der Einreihung wird weniger die Staatsverwaltung überwiegen als das Interesse der einzelnen Staatsangestelltengruppen, die genau darauf sehen werden, daß keine Gruppe höher gereiht wird als sie es verdient. Diese Frage müssen die Angestellten selbst lösen. Es würde ein dauerndes Werk geschaffen, darum darf es auch nicht übereilt werden. Das Spiel der Überstellung von einer Kategorie in die andere kann sich nicht wiederholen, außer er bekommt eine andere Verwendung und rückt - in die höhere Klasse aufsteigen.

Eine wichtige Frage wird sein die Überführung der heutigen Beamten. Bei der Aufstellung der Grundgehälter müssen mit berücksichtigt werden die heutigen Gehaltssätze. Jeden Beamten wird [man] in jene Stufe geben müssen, welche seinem heutigen Gehaltsbezug entspricht. Eine Änderung kann sich nur ergeben durch die Art der Vorrückung. Er kann nach den heutigen Bestimmungen möglicherweise günstiger vorrücken. Die Vorrückung für die Zukunft wird sich ändern, aber den Gehalt behält er. Das System ist ohne weiters durchführbar. Gewisse Endbezüge, welche von den heutigen Beamten erreicht werden, werden unter Umständen höher sein als sie von später Eintretenden erreicht werden können.

Loewenfeld-Ruß: Eine endgültige Besoldungsreform wäre sehr zu begrüßen, aber ich verstehe nicht, wie man jetzt daran denken kann, bevor die Verfassungs- und die Verwaltungsreform wenigstens in Grundzügen vorliegen. Nach den Nachrichten über die Linzer Konferenz sind auf der einen Seite Bestrebungen der Bundesverwaltung keine eigenen Organe in den Ländern zu [...]. Das hätte Bedeutung auf die Stellung der gesamten Beamtenschaft. Es kann also wieder nur ein Provisorium geschaffen werden. Es ist sogar gefährlich, es anzukündigen bevor nicht die Regierung über - die Verfassungsgrundsätze bekannt sind.

Renner: In Linz kommt heraus, daß die Regierung den Beweis erbracht sieht, daß absolute Unklarheit besteht. Da sich dort alles gegenseitig aufhebt, haben wir freie Hand, das zu tun, was für den Staat am besten ist. Ein vollständiger Abbau der Staatsbeamtenschaft wird wohl nicht eintreten. Dagegen würde sich die Beamten selbst wehren. Kleine Gebilde kann man nicht mit den ?Prärogativen eines Staates ausstatten. Die öffentliche Meinung muß sich darüber ein Urteil bilden.

Paul: Für alle Eisenbahn [...], Post und Telegraphie hat diese Erklärung nur einen

problematischen Wert. Die Eisenbahnbediensteten haben mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zur Dienstpragmatik seit langem die Zusage, daß sie ihre definitive Besoldungsreform selbst beraten können. Sie sind soweit, daß sie in den nächsten Wochen beendet sein wird. Die schwierigsten Fragen sind geklärt und die Eisenbahner wollen, daß diese Besoldungsreform durch Gesetz erlassen wird. Ich werde sie mit dem Finanzministerium - und dem Kabinettsrat vorzulegen haben. Für die Eisenbahner ist diese Erklärung - sie spielt auch nicht mit, weil die jetzigen Forderungen sich nicht auf die Eisenbahn beziehen.

Für Post und Telegraphie [...] im März zugestanden, daß auch sie ihre Besoldungsreform entwerfen können und für sich allein im Anschluß an die Eisenbahner eine solche einführen [können]. Auch hier sind Verhandlungen im Zuge, sie sind nicht so weit wie bei den Eisenbahnern, weil die Vertretungskörper erst konstituiert werden mußten. Aber wenn die Regierung mit einer Vorlage kommt, werden die Postler ihre Geltung ablehnen.

Ich fürchte das nicht bezüglich der Eisenbahner, wohl aber [bezüglich] Post und Telefon, [daß sie] sehr beunruhigt und fragen werden, ob die Besoldungsreform auf sie Anwendung finden [soll] und ob sie nicht ihre eigene Besoldungsreform ausarbeiten dürfen.

Renner: Darüber müßte Klarheit geschaffen [werden], daß die Eisenbahner und Postler daran sind, eine Besoldungsreform zu schaffen und nun auch für die dritte Kategorie eine Reform geschaffen werden muß.

Es ist eine gewisse Unklarheit darin, daß die Eisenbahner ihren Personalausschuß schon lange haben, die Postler auch schon, die übrigen Beamten aber haben noch gar keine legitime Vertretung. Wenn man eine solche Sache ausarbeitet, so hat man Schwierigkeiten mit den freien Organisationen, welche kein gesetzliches, sondern nur ein faktisches Mandat haben und sich überbieten. Man kann eine solche Sache schwer verhandeln, wenn man nicht auch einen gesetzlichen Personalausschuß hat.

Das wäre zu erwägen, ob man nicht mit dieser Sache Ernst machen soll, mit einer Personalvertretung jener Beamten, die nicht direkt zu Post und Eisenbahn gehören. Darüber sind auch Vorarbeiten gepflogen worden, es war der Auftrag an das zwischenstaatsamtliche Beamtenkomitee, einen Entwurf auszuarbeiten.

Wilfling: Es ist nicht das Bestreben, dieses Gesetz zu fordern. Es bestehen Angestelltenräte in verschiedenen Ämtern, aber mit denen kann man nichts anfangen. Es ist zu beklagen, daß ein solches gleichwertiges Institut wie der Zentralausschuß für die Angestellten nicht vorhanden ist. Es wäre leichter, den Willen der Gesamtheit zu erforschen. Aber wir haben geschehen [gesehen] in den Verhandlungen bei der Lohnkommission, daß für die Verwaltungsbeamten im engsten Sinn, einschließlich Justiz und Lehrpersonen noch eine Gruppe [von] 10.000 [bei] der Tabakregie, [sowie bei] der Staatsdruckerei und dem Salinen [von] je 2.000 [besteht]. Alles andere wäre schon Post und Eisenbahn. Für das Militär wird man andere Vorschriften erlassen müssen.

Renner: Nicht beachtet wurde folgender Gesichtspunkt: Es ist ein Unterschied zwischen einer Behörde, welche unmittelbar ein Imperium über die Bevölkerung ausübt und dem Staatsamt untersteht, dann zwischen dem Amt, welches der Behörde dient und nie Exekutivdinge hat, das aber der Behörde nahekommt; dann einer Anstalt, wo schon das technische Element vorwiegt und einem Betrieb, wo das technisch-wirtschaftliche Moment entscheidet.

Für alle diese Kategorien kann nicht dasselbe Recht gelten. Die behördlichen Organe müssen in einer ganz anderen Weise zur Dis[...] stehen als die ausführenden Ämter. Sie müssen in einer strengen Disziplin stehen und ad [...] sein. Etwas anderes ist es mit den Ämtern, den Anstalten und den Betrieben.

Es fragt sich, inwiefern ist auf dieses Moment Rücksicht genommen? Jetzt will jeder

Beamter werden, weil dies eine besondere Rangsbeziehung ohne Pflichtbeziehung ist. Das ist ein höheres Maß von Vertrauen und dies muß auch [eine] erhöhte Pflicht in sich schließen. Wenn ich dem Beamten ein besonderes Vertrauensverhältnis einräume, das die Anwendung des Koalitionsrechtes ausschließt, so wird niemand Beamter werden wollen.

Ich möchte wissen, ob etwas Derartiges in der geplanten Dienstpragmatik gemacht ist, ob auch qualitative Unterschiede gemacht werden, nicht bloß Unterschiede in der Bezahlung und im Rang?

Wilfling: Das bisherige Gesetz hat sich nur mit der Besoldung befaßt, eine Änderung der Dienstpragmatik war damit nicht gedacht. Aber die Erwägungen dieser Art treffen zu und es wäre erstrebenswert, Unterschiede zu machen.

Das dürfte aber nicht dazu führen, wie bei Wien, daß deswegen, weil die Betriebe nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, ein Lohnkampf sich an die Übung der Privatwirtschaft anlehnt, dadurch höhere Bezüge erwirkt werden und dadurch [eine] Rückwirkung auf die öffentlich-rechtlichen Angestellten bewirkt wird. Es ließe sich aber nicht halten, wenn die Besoldungsverhältnisse bei den Staatsbetrieben, bloß weil sie das Mittel des Lohnkampfes haben und anwenden können, sich derart günstig gestalten, daß sie die behördlichen Angestellten weit überflügeln. Das würde zu Unzukömmlichkeiten führen. Den - [Die] erhöhten Pflichten der behördlichen Organe müßten auch in höheren Rechten einen Gegenwert finden.

Tatsächlich würde die Entwicklung dazu führen, daß bei einer scharfen Scheidung, die einen das Recht der Lohnbewegung haben, die anderen nicht; daß ein Überwiegen der einen Gruppe stattfinden, welche sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Renner: Wer dem privatwirtschaftlichen Leben dient, kann eine Zeitlang viel verdienen, dann verdient er weniger, eine Zeitlang nicht. Er hat ein Risiko und muß von guten Zeiten für die schlechten vorsorgen. Das Beamtenverhältnis ist eine Lebensstellung und es fragt sich, inwieweit ist das System der Verleihung von [einer] Lebensstellung vereinbar mit der Beschäftigung in einer Anstalt oder in einem Betrieb. Ich möchte die Lebensstellung nur auf die Behörden und Ämter ausdehnen, nicht auch auf Anstalten und Betriebe. Die allgemeinen Interessen fordern diese Scheidung.

Die staatliche Pensionsanstalt wäre am zweckmäßigsten losgelöst von der Staatsverwaltung und umgestaltet in ein Selbstverwaltungsinstitut der Angestellten. Es ist nicht in Ordnung, daß der Staat einfach die Pensionen zahlt. Es soll eine Versicherungsanstalt nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten eingerichtet und von den Beamten verwaltet werden. Es wäre dann Klarheit. Wenn sie es nicht wollen, müssen sie sich klar machen, was sie an Besserstellung haben.

Diese Gesichtspunkte müßten von der Regierung aus zur Geltung gebracht werden im Gegensatz zu dem, was die Beamten verlangen. Wir kommen um den Prozeß der Anpassung nicht herum, um nach einiger Zeit eine neuerliche Regulierung vorzunehmen - außer die Krone gewinnt einen höheren Wert im Ausland. Es wäre wünschenswert, daß die Neuregelung erfolgt gemeinsam mit der Besoldungsreform und auf einmal ständige Verhältnisse geschaffen werden.

Das scheint mir nicht opportun, [daß wir] heute schon dieses Komunique beschließen. Die Staatssekretäre sollen das erwägen und wir werden Dienstag weiterfahren.

Reisch: Das Referat ist über Anregung des Staatskanzlers [aus]gearbeitet worden, weil wir unter allen möglichen Pressionen stehen. Ich wollte meine Zweifel äußern, ob es zweckmäßig ist, uns in einem Komunique festzulegen, daß bis 15. Mai die Grundzüge der Besoldungsreform bekannt gegeben werden. Mir sind sie noch nicht klar. Es sind dabei die weitestgehenden Fragen mit in Betracht zu ziehen und es scheint gewagt,

sich auf einen Termin von drei Wochen festzulegen.

Es fragt sich, was jetzt den Beamten erklärt werden soll. Ich meine, daß wir eben etwas Energie aufbringen müssen gegen die Forderungen. Wir haben uns am 25. März einen Anlauf gemacht und beschlossen, nicht mehr in Forderungen einzugehen. Trotzdem geschieht es aber immer wieder. Es ist zu sagen, daß über die Justiz noch nicht entschieden worden [ist], daher ist auch über ihre Forderungen nicht zu entscheiden.

Renner: Es wird morgen allen Kategorien gesagt, über die Forderung der Justizangestellten konnte bisher nicht entschieden werden. [Am] Dienstag wird darüber verhandelt werden, was beschlossen wird, läßt sich noch nicht absehen.

Es fragt sich, ob wir ihnen das sagen sollen, was das Staatsamt für Finanzen als möglich bezeichnet. Es kann sein, daß wir uns entscheiden alles abzulehnen wegen der Besoldungsreform, oder die kleinen Sachen und die Besoldungsreform - oder ob wir gezwungen sind, uns [auf Verhandlungen] einzulassen, weil die Besoldungsreform noch nicht spruchreif ist. Es muß alles erwogen werden.

Dazu wäre es gut, wenn jene Staatssekretäre, welche geschulte Bürokraten sind, diesen Entwurf der definitiven Besoldungsreform anschauen können, um ein Urteil zu gewinnen, ob man es wagen kann, die Sache auf diese Karte zu setzen. Paul übersieht die ganzen Sachen schon für sein Amt. Könnte man es auch bei den anderen Staatsämtern wagen, eine solche Reform zu machen?

Paul: Post und Eisenbahn werden höchstens beunruhigt. Die übrigen werden es so auffassen, wir haben erklärt bis 1. August wird die definitive Besoldungsreform gemacht. Es war nicht möglich. Jetzt versprechen wir es bis 15. [...], das glaubt uns kein Mensch.

Bei der Zerrissenheit der Staatsbeamenschaft halte ich die Organisationen der Beamenschaft nicht für fähig, eine solche Besoldungsreform zu beraten. Es hat keine einheitliche Führung und wenn sie herangezogen werden, um sie zu beschäftigen, so braucht es doch eine einheitliche Führung. Die Staatsbeamten unterstehen nicht einem Amt, die Organisationen sind in den Ämtern zerrissen und niemand kann auf sie Einfluß nehmen. Die Organisationsführer haben nur Einfluß in ihren Organisationen und sind auch hier wieder gehemmt durch die Berufsorganisationen.

Renner: Hier wäre eine gesetzliche Vertretung sehr nötig.

Paul: Im Betriebsrätegesetz ist es vorgeschrieben und die Beamten haben auf die Beamtenkammer gewartet. Ob sie es heute noch erwarten, weiß ich nicht.

Renner: Im Hinblick auf die Besoldungsreform würden sie es wieder wünschen. Man müßte von oben eine Proposition machen.

Eldersch: Die Sache ressortiert zur Staatskanzlei, aber wird bei [...] gearbeitet. Die Schwierigkeit besteht in der Bildung der Fachgruppen für die Personalkommission. Davy hatte das Bestreben, die Sache ad absurdum zu führen. Die rechtskundigen Beamten wünschen die Sache überhaupt nicht. In dem Betriebsrätegesetz ist eine Verordnung vorgesehen. Die Wünsche der Beamten gehen so weit, daß die Dienstpragmatik durch Gesetz gemacht werden müßte.

Hanusch: Die obere Schicht der Beamten wird majorisiert von den unteren Schichten. Das macht die Einführung der Personalkommission so schwer. Die Staatsbeamenschaft wird vertreten von den jüngeren Kanzleibeamten. Die höheren Beamten wollen mit diesen Dingen nichts zu tun haben. Daher ist eine gesetzliche Vertretung so schwer.

Wir haben eine Verordnung aufgrund des Betriebsrätegesetzes vorbereitet, aber es keine Einigung zu erzielen. Man kann auch das Gesetz nicht automatisch auf die Staatsämter anwenden. Ich weiß nicht, ob wir eine Vertretung zustande bringen werden. Vor einer Angestelltenkammer warne ich. Dort würden die unteren Kategorien die oberen majorisieren und es wären dem Radikalismus Tür und Tor geöffnet.

Man wird sehen müssen, wie man mit dem jetzigen Zustand vorwärts kommt. Der [obere] Beamte fühlt sich als Beamter, der untere fühlt sich nicht als solcher und majorisiert die oberen Ränge.

Renner: Für die Auswahl der behördlichen Organe soll das Studium nicht allein maßgebend sein, ich soll jeden Geeigneten auf einen behördlichen Posten berufen können. Ich muß die Möglichkeit haben, aus der Masse der Beamten, welche mit behördlichen Funktionen ausgestattet werden, auszulesen. Das muß in der freien Verfügung des Staates sein. Ist das der Fall, dann werden die anderen sich schon danach richten. Man kann uns nicht zumuten, den leitenden Funktionären, mit den Kanzleibeamten sich in eine Kammer zu setzen. Wir brauchen nur die Personalausschüsse.

Paul: Die Personalausschüsse sind ein sehr brauchbares Instrument, sie sind lange gewerkschaftlich geschult.

Renner: Wir können heute noch nichts heraus geben. Wir sagen den Beamten, die Frage ist zwar angeschnitten worden, konnte aber wegen anderer wichtiger Gegenstände nicht behandelt werden und wird ~~am Dienstag~~ - in den nächsten Sitzungen behandelt werden. Wenn es möglich ist, soll eine Skizze der Besoldungsordnung den Staatssekretären bis Dienstag in einem vertraulichen Abzug zur Verfügung gestellt werden.

8.

Reisch: 7-stündige Arbeitszeit.

Wilfling: Bericht und Antrag.

Renner: Die Amtsvorstände sind persönlich verantwortlich für die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen. Die Einführung einer Verwaltungsinspektion wird sich sehr bald als notwendig erweisen.

Glöckel: Ich weiß nicht, ob die Herren die Eingabe gelesen haben. Die Form spottet jeder Beschreibung. Wenn wir uns diesen Ton gefallen lassen, werden sie das nächste Mal noch ungebührlicher werden. Ich frage an, was mit dem Leiter des Hauptzollamtes geschieht. Der Mann muß zur Verantwortung gezogen werden. Wenn wir erklären, daß der Beschluß mit dem Gesetz in Widerspruch steht, so genügt die Zurückweisung nicht - [man sollte erklären, daß er] zurückgewiesen und als Aufforderung ... behandelt werden wird.

Die Verantwortlichen müssen zu Protokoll genommen werden als ?Hetzer, um zu zeigen, daß das nicht so weiter geht. Die anderen Beamten kommen in einen Gewissenskonflikt. Was - [Man] sollte den 3. Punkt schärfer fassen und den Leiter des Hauptzollamtes zur Äußerung auffordern.

Reisch: Der Leiter des Hauptzollamtes kann außer Spiel bleiben und [er] hat gefragt, ob die Stunden nicht andere sein können.

Aber ich glaube, es steht uns nicht so gut an, gegen die Gewerkschaftskommission so scharf vorzugehen, wo wir uns den Gerichtsstreik [nicht nur] gefallen gelassen haben, sondern ihm ein Ende gegeben haben, das uns gegenüber den anderen Beamten die größten Schwierigkeiten bringt.

Solche Zuschriften bekommt man alle Tage.

Renner: Zwischen Streik und einer Grobheit ist ein großer Unterschied.

Reisch: Ein Streik ist ein Bruch beschworener Pflichten, ein Brief ist eine Taktlosigkeit.

Renner: Man kann ja durchgehende Rösser nicht durch ?Rucken zurückhalten, man muß die Zügel allmählich anziehen und so ist es auch hier. Wir können nichts anderes machen, als systematisch und zäh entgegenzuwirken. Eine strengere Fassung ist zweckmäßig.

'Von der Staatsregierung zurückgewiesen und als Mißachtung ... behandelt werden wird.'

Reisch: Die Zuschrift ist an alle Staatsämter gegangen und ich habe nicht die Führung in Staatsbeamtenfragen.

Renner: [Wer] eigentlich hat die Führung in Beamtenfragen?

Miklas: In Besoldungsfragen steht das Staatsamt für Finanzen ?oben an, aber die dienstpragmatische Seite ist immer Sache des Staatsamtes für Inneres gewesen.

Eldersch: Jetzt ist es von der Staatskanzlei an sich gezogen worden.

Ellenbogen: Da es alle Staatsämter angeht, so ist es Sache aller Staatsämter.

Wilfling: Es war nur ein Zufall, daß die Eingabe so beantwortet wurde. Alle anderen Eingaben müßten gleichlautend beantwortet werden.

9.

[Renner]: Beitritt zu Gesetzesbeschlüssen. Agrarbehörden, -.

10.

Ellenbogen: Zollgesetz.

Loewenfeld-Ruß: Die Frage ist sehr schwer, weil Konsumenteninteressen und ausschlaggebende produktionspolitische Interessen und fisk[alische] Interessen in Kollision kommen.

Bei dem relativ hohen Marmeladenpreis wäre ich nicht abgeneigt, den produktionspolitischen Interessen Rechnung zu tragen, wenn ich garantieren könnte, daß wir das mit dem Zoll erreichen. Das ist nicht der Fall. Zunächst werden wir nicht über soviel Zucker verfügen, um unsere Marmeladenindustrie aufrecht erhalten zu können. Man belastet einerseits den Konsumenten durch den Zoll ohne daß die Industrie wirklich einen Schutzzoll gewinnt. Selbst wenn man sagen könnte, ein kleiner Schutz genügt auch, so belasten wir die Marmeladenindustrie dadurch viel höher, dadurch daß zwischen Konsum und Produktionszucker [...] - besteht eine Differenz von mehr als 20 Kronen.

Unsere Industrie ist überhaupt gegenüber der čech.[oslowakischen] konkurrenzunfähig. Mit Zöllen kann da nicht abgeholfen werden außer mit einem Prohibitivzoll, den sich die Čechen nicht gefallen lassen werden. Die Industrie möchte bis zu einem gewissen Grad einen Schutz haben, aber mit einer halben Maßnahme ist nicht gedient. Wichtiger wäre es, wenn das Staatsamt für Finanzen bereit wäre, den Aufschlag, welcher eigentlich ein negativer Zoll ist, den Industriezuckerpreis nachzulassen. Ich habe bereits [...] interveniert. Für jene Zuckermenge, die wir heuer noch der M[armeladen]industrie geben können, macht die Differenz 130 Millionen Kronen aus - die Differenz wenn sie aufgehoben wird.

Es ist ein Zufall, daß heute die Arbeiter aller zuckerverarbeitenden Gewerbe bei mir waren und gebeten war - [haben], daß die Differenz aufgehoben wird. Mit einem Zoll von 25 Kronen erreichen wir nur eine Verteuerung um 5 Kronen pro Kilogramm. Die Industrie hat nichts davon.

Ellenbogen: Es geschieht nicht wegen des Schutzes, sondern um den Sprung von später einzuebnen.

Eldersch: Ich muß mich gegen Zollerhöhung von Wein und Marmelade aussprechen. Bei M[armelade] steht es so, daß wir für einen Industrieschutz Prohibitivzölle einführen müßten. Die Č.[echen] produzieren um soviel günstiger, daß ihre Konkurrenzfähigkeit immer gewährleistet wird. Sie bekommen den Zucker um 6 čechische Kronen, hier kostet er 62 Kronen. Diese Industrie und die Konsumenten von Marmeladen zahlen eine Mehrsteuer von 120 Millionen Kronen. Bei einer solchen Besteuerung kann sich das Regime nicht halten.

Reisch: Wenn hier über die Preise für Industriezucker geklagt wird, so muß ich erinnern, daß das im vollen Bewußtsein so festgesetzt wurde, um den Konsumzucker herabsetzen zu können. Mich interessiert nur die Tatsache, daß ich mich schützen muß, daß die Industrie den Zucker um den Konsumzuckerpreis beziehen will. Es ist ganz bewußt der Industriezuckerpreis hoch festgesetzt worden. Es geht nicht an, daß nachträglich dieser Beschluß umgestoßen wird und der Industriezucker ermäßigt wird. Der Zusammenhang ist der, daß die Industrie schwören wird, daß sie keinen Zollschutz genießt und der ausländischen Industrie ausgeliefert wird und sie sich [...] muß in einer Herabsetzung des Zuckerpreises. Daher trete ich ein für einen Zollsatz von 25 Kronen.

Ellenbogen: Für jetzt erklärt die Marmeladenindustrie, daß sie eines Zollschatzes nicht bedarf. Allerdings erklärt sie, daß sie bei [...] Zucker im Detail[handel] die Marmelade [zu einem Preis] von 83-91 Kronen wird verkaufen müssen. Es handelt sich nur um die Frage, was im Augenblick geschieht. Die Frage der Erhöhung des Zolls im späteren Zeitpunkt - wird später zu entscheiden sein. Für den Augenblick ist eine wesentliche Erhöhung nicht gerechtfertigt und von meinem Standpunkt würde ich die Erhöhung nur auf 25 Kronen befürworten, um später, wenn eine wesentliche Steigerung in Aussicht genommen werden muß - [daß] man mit den Tschechen keinen zu schweren Stand hat. Sie haben in dem ?franz[ösischen] Geschäft durch den ?fran[zösischen] Staat schwere Verluste erlitten. Wenn wir durch eine Zollerhöhung die čech.[oslovakische] Marmeladenindustrie treffen, so wird das Ergebnis die Erhöhung des Zuckerpreises sein.

Renner: Wir halten an dem Preis des Industriezuckers fest und das Kabinett verpflichtet sich dazu. Dagegen könnten wir auf die Erhöhung auf 25 von 12 [Kronen] verzichten und bei 12 [Kronen] bleiben. Denn es ist sehr odios, eine solche Sache zu machen, die jetzt keinen Zweck hat. Alle inländische Marmelade wird zu den Produktionspreisen abge[...] werden.

Reisch: Es ist viel günstiger, bei der allgemeinen Neuregelung auch die Position Marmelade zu ändern, wogegen es einen anderen Anstrich bekommt, wenn diese Post allein abgeändert werden soll. Besonders wird die Lage den Tschechen gegenüber viel schwieriger sein. Jetzt wäre die Erhöhung unauffällig, später bekäme sie einen feindseligen Charakter gegen die Tschechen.

Loewenfeld-Ruß: Bei der Frage ist der grundlegende Unterschied mit Reisch über die Preispolitik auch folgender: Reisch hat in der Budgetrede [eine] Äußerung getan, die ich nicht teilen kann. Ich bin nicht der Meinung, daß wir wirklich dazu kommen können, eine Angleichung der Lebensmittelpreise vorzunehmen. Die Zollfrage ist nichts anderes bei Marmelade, wo [ein] Zollschatz nicht in Betracht kommt, als die Lebensmittel zu verteuern.

Ich muß Reisch sagen, abgesehen von den Konsumenteninteressenten werden die Hennen erschlagen, welche die Eier legen sollen. Wir haben in Österreich während des Krieges eine große Marmeladenindustrie bekommen. Im Jahr '17 wurden 5.000 Waggons erzeugt. Wenn wir diesen Industriezuckerpreis beibehalten, ~~so haben wir~~ - beibehalten, so kann die Industrie nicht weiter arbeiten. Die Marmeladenpreise von 80-90 Kronen sind für die Bevölkerung nicht möglich.

Wir werden über die Spannung zwischen Industrie- und Konsumzuckerpreis noch reden müssen. Wenn das aber wieder auf Kosten des Konsumzuckerpreises geht, so ist es auch nicht möglich. Der Staat soll die Differenz in sich abmachen, er kommt dabei viel besser weg als wenn er es überwälzt und dann höhere Gehälter zahlen muß.

Renner: Die Zwischenstufe ist so bescheiden, daß sie auch nichts ausmacht.

Reisch: Loewenfeld-Ruß macht sich die Sache leicht, ich soll teuer einkaufen und er wird billig verkaufen. Es ist unmöglich auf die Dauer, wie es gemacht werden soll, daß der

Staat bei jedem Lebensmittel 10-100 Kronen darauf zahlt. Woher soll der Staat das Geld dafür nehmen? Vorläufig drucken wir neue Noten. Aber diese Prozedur muß einmal ein Ende finden.

Es ist ganz klar, daß der Österreicher das, was die Nahrung auf dem Weltmarkt kostet, auch selbst zahlen muß, weil ihm die Welt auf die Dauer nichts schenken wird. Wir müssen die Preise, welche wir zahlen müssen, auch herein bringen. Wenn gesagt wird, daß die Verteuerung die Gehaltserhöhung ausgelöst hat, so ist das ein nicht erwiesener und nicht erweisbarer Zusammenhang.

Was den Industriezuckerpreis betrifft, so betone ich, daß diese Regelung ein Kompromiß ist, um dem [Staatsamt für] Volksernährung eine Verbilligung des Haushaltungszucker zu ermöglichen. Eine Herabsetzung des Industriezuckerpreises geht nicht an.

Renner: An sich ist dieser Teil der Debatte nicht zur Sache gehörig. Ich begreife den Standpunkt beider Staatssekretäre, aber in dieser Kampagne können wir von dieser Regelung des Industriezuckerpreises nicht abgehen. Bei Marmelade sollte man es bei 12 [Kronen] belassen. Es geht dann endlich hinaus.

13.

Eldersch: -.

14.

[Eldersch: -.]

15.

Eldersch: Reiseverkehr.

Loewenfeld-Ruß: Die Einschränkung [in] § 4, Punkt 4 ist eine Kapitulation vor den Landesregierungen.

Eisler: [In] § 3 sind Personen nicht angeführt, welche im Land eine gewerbliche Niederlassung haben. Auch wenn die Länder das nicht aufnehmen wollen, müßte die Staatsregierung die Bestimmung einfügen.

Eldersch: Es hat keinen Zweck, eine Vollzugsanweisung zu machen, die keine Aussicht besitzt, befolgt zu werden.

Eisler: In § 4, [müßte man nach] 'zeitlich und örtlich auch einen Aufenthalt unter drei Tagen' [einschalten]: 'für andere als die im § 3, 1 bezeichneten Personen'. Sonst wird die Einschränkung auf die begünstigten Personen angewendet (a-e).

Dann würde ich empfehlen, bei der ?zwangsweisen Räumung doch zu sagen 'binnen einer angemessenen Frist'.

Loewenfeld-Ruß: Es sind Dinge gestrichen worden, von denen man nicht sagen kann, daß es akzeptabel ist. Die Streichungen kann man sich nicht gefallen lassen. Mit der Verordnung werden wir keine gute Rolle spielen. Dann frage ich nur, ob [überhaupt] eine Verordnung der Gesamtregierung erlassen werden soll.

Eldersch: Die Verordnung soll dem größeren Übel vorbeugen.

Eisler: Die Gebühr muß auch bei der Abweisung gezahlt werden.

Renner: Die Änderungen würden neuerliche Verhandlungen voraussetzen. Wünscht das Kabinett, die Sache zurückzuweisen und neue Verhandlungen oder über die Vereinbarungen hinaus zu gehen?

Der Staatssekretär für Inneres ist aufgefordert, mitzuteilen, daß diese Verordnung gefährlich ist, weil sie hinter das zurück gehen, was im letzten Jahr geschehen ist. Die

Entwicklung geht in der Richtung eines Abbaus, es könnte nur eine Regelung anerkannt werden, welche den vorjährigen Bestimmungen mindestens entspricht.

Der Kabinettsrat hat beschlossen, die in Innsbruck getroffene Vereinbarung der Vollzugsanweisung nicht zugrunde zu legen, weil [diese] hinter dem schon im Vorjahr erreichten Maß der Befreiung des Verkehrs zurück bleibt. Der Kabinettsrat muß Wert darauf legen, daß die Reisefreiheit nicht eingeschränkt, sondern ausgedehnt wird. Die beteiligten Staatsämter werden infolgedessen beauftragt, auf neuer Grundlage eine Vollzugsanweisung vorzulegen und neu zu verhandeln.

15.

Eisler: Fideikommiss. Das Gesetz enthält nur die Grundsätze. Darüber sind die beteiligten Staatsämter vollständig einig geworden. Die produktionspolitischen Interessen sind gewahrt, keine Güter-?Schlächtereien sind zu befürchten.

Miklas: Eine Anregung zu § 3, Absatz 1 gegen Schluß: an gemeinnützige "und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten". Da es sich um [...] Leistung handelt.

Eisler: Absatz 3 des neuen Entwurfes heißt: -.

16.

Reisch: Vollzugsanweisung über die Verwendung der ungestempelten Noten. Die österreichisch-ungarische Bank steht auf dem Standpunkt, daß ungestempelte Noten zur Bezahlung von Lombardschulden auf Kriegsanleihen in ungestempelten Noten rückgezahlt werden.

Erläge in ungarischen Noten vor dem 26. März betreffend Verwendungen ungestempelter Noten der österreichisch-ungarischen Bank in der Republik Österreich.

Zahlungen an die österreichisch-ungarische Bank aus Verbindlichkeiten, die vor dem 26. März '19 entstanden sind, können in ungestempelten Noten weiterhin von Personen oder Firmen, die in der Republik Österreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, nur mehr mit Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen ge[...] werden.

§ 2. Erläge ungestempelter Banknoten zur Gutschrift als Guthaben "alter Verrechnung", dürfen von in § 1 bezeichneten Personen oder Firmen weiterhin nur mehr mit Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen vorgenommen oder entgegen genommen werden.

KRP 174 vom 23. April 1920

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag über die Behandlung der Forderungen der Rechnungsbeamten und der Kanzleiangeestellten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Neuregelung der Dienststunden bei den staatlichen Ämtern (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Abänderung der Zölle für verschiedene Waren (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 13.416 über die Belassung von ausgedienten Bezirks- und Revierinspektoren der Gendarmerie in Aktivität (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einführung von Getränkeauflagen im Jahre 1920 in Wr. Neustadt (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920 (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesentwurf des StA. f. Justiz über die Aufhebung der Fideikomnisse mit Begründung (16 Seiten, gedruckt)

A.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Die Einleitung von Verhandlungen mit den Organisationen der Gerichtskanzleibeamten und Gerichtsunterbeamten und dieser durch das Justizamt nach einem einige Tage währenden Ausstand eines Großteiles dieses Personales und das Bekanntwerden von gewissen von St. A. f. J. diesen Angestellten gemachten Zugeständnissen, bezw. der in Aussicht gestellten Befürwortung anderer Forderungen im Kabinettsrat hat bekanntlich dazu geführt, daß eine Reihe von Staatsbeamtengruppen, die darin ein Abgehen von dem in den Tagesblättern vom 25. März 1920 verlautbarten Kabinettsratsbeschl. erblickten, an die Regierung mit unterschiedenen Forderungen herangetreten sind, namentlich und zwar gleichzeitig mit der Behandlung der Gerichtskanzleibeamtenangelegenheit auch ihre Forderungen nach Höherreihung und sonstiger Besserstellung zu behandeln und zu entscheiden.

Es sind dies nachstehende Forderungen:

1.) Die aus dem Zertifikatistenstande hervorgegangenen Kanzleibeamten (Zeitvorrückungsgruppe E) verlangen

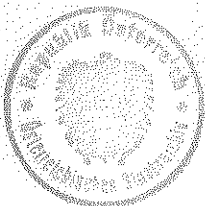
a) Anrechnung der gesamten Militärpräsenzdienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge

b) Behandlung nach der Zeitvorrückungsgruppe D,

c) Angleichung an das Gehaltsschema der Gemeinde

Wien bei seinerzeitiger endgiltiger Besoldungsordnung und vollständig gleichartige Einreihung wie die Gemeindekanzleibeamten.

2.) Die aus dem Stande der Vertragsbeamten (Kanzleioffizianten, Kanzleihilfen) hervorgegangenen Kanzleibeamten in R.Kl. und ohne R.Kl., dann die noch im Kanzleioffizianten- und Gehilfenstande sich befindlichen



Kanzleihilfsbeamten verlangen:

a) Ernennung der Kanzleihilfen nach 3 jähriger Dienstzeit zu Beamten ohne R.Kl., (wegfall der Offiziantenstufe).

b) ~~(Hinsichtlich der Ernennung in die Kl.R.Kl.)~~ Gleichstellung mit den Postoffizianten (also nach 4 jähriger Dienstzeit)

c) Behandlung nach Gruppe D.

d) Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Kanzleigestellten.

3.) Die Lottobeamten (Zeitvorrückungsgruppe D) verlangen die Gleichstellung mit den Steuerbeamten, also Behandlung nach Gruppe G.

4.) Die Rechnungsbeamten verlangen die Binreihung aller Rechnungsbeamten in die Gruppe B.

5.) Für sämtliche Staatsbeamte mit einer mehr als einjährigen Praktikantenzzeit wird ~~gefordert~~ die Anrechnung der 1 Jahr übersteigenden Praktikantenzzeit bis zum Höchstausmaß von 2 ~~zwei~~ Jahren für die weitere Vorrückung (Zeitbeförderung) durch Gewährung von Personalzulagen.

Gegenüber diesen Forderungen ^{maßnahmen} ~~nimmt~~ das St.A.f.F. nachstehenden Standpunkt ein:

Zu 1.) Die Forderungen der aus dem Stande der Unteroffiziere hervorgegangenen Kanzleibeamten erscheinen in ihrer Gesamtheit unannehmbar. Besonders würde die Anrechnung der gesamten Militärdienstzeit eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber den Beamten mit Mittelschulbildung bedeuten. Ringegen müßte der Forderung auf Behandlung nach Gruppe D unter der Voraussetzung, daß den Gerichtskanzleibeamten die Gruppe C eröffnet wird, nähergetreten werden.

Zu 2.) Den Forderungen der aus dem Stande der



Vertragsangestellten hervorgegangenen Kanzleibeamten und der Kanzleihilfen und Kanzleioffizianten müßte ebenfalls in manchen Punkten entgegengekommen werden. Hier müßte die Fortführung der mit dem Gesetze vom 5. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 100 eingeleiteten Pragmatisierungsaktion, die Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Angestellten, und schließlich die Einschlebung einer Zwischenstufe zwischen dem Offizianten und dem Beamten der XI.R.Kl., die erst nach 12 Gesamtdienstjahren erreicht wird, in der Weise ins Auge gefaßt werden, daß etwa nach 8 Dienstjahren die Stufe des Beamten ohne R.Kl. erreicht wird.

Zu 3.) Die Forderung der Lottobeamten erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da die Gründe, die für die Besserstellung der Steuerbeamten maßgebend waren (erhöhte Arbeitsleistung, bedeutend größere Verantwortung gegenüber den früheren Dienstverhältnissen) auf sie nicht zutreffen.

Zu 4.) Bezüglich der Rechnungsbeamten könnte über das Ausmaß der Zugeständnisse, die seinerzeit für diese Gruppe in Aussicht genommen^{wurden}, d. i. im allgemeinen ^{den} Behandlung nach Gruppe B für diejenigen Rechnungsbeamten, die im administrativen oder ⁱⁿ diesem gleichzuwertenden Rechnungsdienste in Verwendung stehen, nicht hinausgegangen werden, da die übrigen Rechnungsbeamten keinen qualifizierten Dienst leisten und daher die für die Besserstellung der Rechnungsbeamten angeführten Gründe auf sie nicht zutreffen.

Zu 5.) Die Forderung auf Anrechnung der 1 Jahr übersteigenden Praktikantendienstzeit wird damit begründet, daß dieses Zugeständnis im Postressort ^{schon} bereits vor einem Jahr gemacht ^{worden} wurde und ^{zwar} nicht nur den im Verkehrsdiens^t stehenden, sondern auch den Verwaltungsbeamten, wes



^{In Anwendung}
~~halb~~ für die Verweigerung ^{ist} dies. r. Begünstigung für die Beam-
ten der übrigen Ressorts keine sachlichen Gründe gefun-
den werden können.

Wenn auch das Ausmaß der Zugeständnisse an die Ge-
richtsbeamten dormalen noch nicht feststeht, so ist ^{für}
doch gewiß, daß ^{ihnen} ihnen Zugeständnisse irgendwelcher Art
^{mit Ausnahme} gemacht werden und ~~das~~ dadurch der im Beschluß des Kab.Rates
vom 24. März 1920 aufgestellte Grundsatz, ^{was die Befreiung anbelangt} ~~wenn~~ ^{man} ~~den~~ ^{ihnen}
~~Besserstellung~~ einzelnen Gruppen von Staatsangestellten ge-
richteten Forderungen derzeit ~~grundsätzlich~~ nicht näher zu
treten ^{ist} ~~ist~~, durchbrechen werden wird.

Die unmittelbare Folge von Zugeständnissen an die Ge-
richtskanzleibeamten ^{ist} ~~ist~~, daß die Regierung auch zu
den oben dargelegten Forderungen ^{derjenigen Kategorien, die}
ihre Forderungen ^{bereits} ~~bereits~~ ^{haben} ~~haben~~ ^{wird} Stellung nehmen müs-
sen.

^{Es} eine weitere unvermeidliche Folge ^{ist} ~~ist~~ ^{die} ~~die~~ sein,
daß aus der Besserstellung ^{der} ~~der~~ ^{oben} ~~oben~~ ^{geführten} ~~geführten~~ Gruppen ^{und}
andere Gruppen ihre Beispielsfolgerungen ziehen und mit
neuen Forderungen an die Regierung herantreten werden.

So werden die Steuerbeamten, denen ^{neinerzeit} die Gleich-
stellung mit den Rechnungsbearbeitern zugesichert wurde, die
die diesen zu gewährenden Vorteile ^{für} ~~für~~ ^{sich} ~~sich~~ in Anspruch-
nehmen ^{flankieren} ~~flankieren~~ ^{die} ~~die~~ Sicherheitswache, Gendarmerie und Finanzwache
wird, ^{wenn} ~~wenn~~ ^{dem} ~~dem ^{niedrigst} ~~niedrigst ^{qualifizierten} ~~qualifizierten ^{Kanzleipersonal} ~~Kanzleipersonal
Zugeständnisse ^{gemacht} ~~gemacht ^{werden} ~~werden, ^{nicht} ~~nicht~~ ^{mehr} ~~mehr ⁱⁿ ~~in~~ ^{der} ~~der ^{Gruppe} ~~Gruppe~~ ^B
zu halten sein. ^{Bayern}~~~~~~~~~~~~~~~~

Schon bei der ^{jetzt} im Zuge befindlichen Vorbereitung
eines Gesetzentwurfes über die Trennung der Finanzwache
in eine Steueraufsicht und eine Zollwache machen sich übr-
gens nach dieser Richtung energische Bestrebungen der An-
gestellten geltend.



Im Sinne des bereits durchgeführte Umstrukturierung zu Gruppen und Klassen

Die Bestimmungen der D.P. über die Einbeziehung der ^{Personen unter dem Titel der} Beamten sind durch die einzelnen Gruppen schon gemachten Zugeständnisse ~~schon~~ durchbrochen, die weiteren Zugeständnisse, die nach den obigen Ausführungen in nächster Zeit kaum zu vermeiden sein würden, hätten weitere und sich immer wiederholende Abänderungen der D.P. zur notwendigen Folge, ohne daß dadurch der Beunruhigung, die sich der Beamtenschaft infolge des steten Hinaufzitie- ^{ren} ^{er}ren ermöglicht hat, abgeholfen würde.

^{Im einzigen} ~~Es~~ gibt daher nur einen Weg, um die Beamtenschaft zu beruhigen und zu stabilen Verhältnissen auf dem Gebiete des Besoldungswesens zu gelangen, ^{lange Jahre in der} nämlich die raschesten Schaffung einer endgiltigen Besoldungsreform..

^{Im Sinne des bereits durchgeführte} Da die Vorarbeiten hierzu schon sehr weit gediehen sind, wäre es möglich, den Entwurf einer neuen Besoldungsordnung, der auf dem Grundsätze der Reihung des Personals nach seiner Verwendung unter Aufhebung der derzeitigen Gruppen und Rangklassen ^{unabhängig von anderen Stellen} aufzubauen wäre, so zeitgerecht fertigzustellen, daß er am 15. Mai l.J. den Angestelltenorganisationen zur Beratung mitgeteilt werden könnte.

Hievon wäre den Organisationen Mitteilung zu machen und auch die Öffentlichkeit im Wege der Presse ^{mit dem Ziel} zu unterrichten und darauf zu verweisen, daß alle Forderungen, die auf Abänderung der D.P. ^{hauptsächlich} sei es im Gesetzeswege oder auf irgend einem Umwege abzielen, im Hinblick auf die bereits im Zuge befindliche, mit 15. Mai terminierte Ausarbeitung der endgiltigen Besoldungsreform als zwecklos angesehen und daher von der Staatsregierung grundsätzlich abgelehnt werden müssen.



^{Im Sinne des bereits durchgeführte} ~~Es~~ wird daher beantragt:

000005

~~Der Kabinettsrat wolle beschließen:~~

„ Angesichts der aus der Gewährung von Begünstigungen an einzelne Beamtengruppen verschiedener Dienstzweige und Ressorts insbesondere durch Höherreihung gegenüber der durch die gesetzlichen Bestimmungen der D.P. gebührenden Zeitvorrückungsgruppen und sonstige ähnliche Begünstigungen stets unverzüglich auftauchenden Forderungen anderer Beamtengruppen nach Gewährung gleichartiger Begünstigungen bzw. entsprechender Besserstellung gegenüber den begünstigten und ihnen dadurch materiell gleichgestellten Gruppen erachtet es der Kabinettsrat als geboten, von nun an weitere Begünstigungen dieser Art, die zu einer fortschreitenden Abänderung der D.P. und anderer auch erst kürzlich neu geschaffener Gesetze führen müßten, nicht mehr zuzugestehen, vielmehr für das schleunigste Zustandekommen der von den Staatsangestellten aller Gruppen erwarteten endgiltigen Besoldungsreform Sorge zu tragen.

Die vorbereitenden Arbeiten der Verwaltung auf diesem Gebiete sind soweit gediehen, daß mit der Fertigstellung eines entsprechenden Gesetzentwurfes in der allernächsten Zeit gerechnet werden kann. Dieser Gesetzentwurf wird bis zum 15. Mai dieses Jahres den Organisationen der Staatsangestellten im engeren Sinne des Wortes zur Beratung mitgeteilt werden. Nach Abschluß der Beratungen wird die Regierung für die schleunigste verfassungsmäßige Behandlung der Vorlage Sorge tragen.“



000006

~~100~~

ad 8.)

Für den Kabinettsrat.

Dem Staatsamte für Finanzen ist ein Beschluß der „Gewerkschaftskommission aller Akademiker in öffentlichen Diensten Deutsch-österreichs“ vom 12. April 1920 zur Kenntnis gebracht worden, in welchem dagegen Einspruch erhoben wird, daß die Regierung die seinerzeit der paritätischen Lohnkommission gemachte Zusicherung, die Neuregelung der Amtszeit im Einvernehmen mit den Organisationen durchzuführen, nicht eingehalten hat, ferner verlangt wird, daß die Festsetzung der Amtszeit erst nach vorherigem Einvernehmen mit den Organisationen der Staatsangestellten vorgenommen wird. Die Organisationen, welche der Gewerkschaftskommission angehören, werden verpflichtet, bis zur endgiltigen Regelung dieser Frage im obigen Sinne dafür zu sorgen, daß der bisherige Zustand aufrecht erhalten bleibt und diejenigen Organisationen, welche zu einer erweiterten Arbeitszeit aufgefordert werden sollten, werden zu unverweilter Mitteilung an die Gewerkschaftskommission aufgefordert und ersucht, im Sinne dieses Beschlusses an der bisherigen Arbeitszeit festzuhalten und ihre Amtsleitung hievon zu verständigen.

Gleichzeitig habe die Gewerkschaftskommission das Einvernehmen mit dem Zentralverband der Staatsbeamtenvereine hergestellt, so daß ein gleichmäßiges Vorgehen gewährleistet erscheine.

Aehnliche Bestrebungen, die darauf hinausgehen, die nunmehr gesetzlich festgelegte siebenstündige Amtszeit nicht als endgiltige Regelung hinzunehmen, machen sich auch anderweitig bemerkbar. So hat, um ein Beispiel aus dem Finanzressort anzuführen, die Direktion des Hauptzollamtes in Wien es abgelehnt, die siebenstündige Amtszeit ohneweiters durchzuführen und sich hiebei auf angeblich über diesen Gegenstand im Zuge befindliche Verhandlungen mit den Beamtenorganisationen bezogen.

000007



Zur Klarstellung dieser Angelegenheit verweise ich darauf, daß die Regierung eine allgemein gehaltene Zusage bei der Regelung der Amtsstunden im Einvernehmen mit den Organisationen vorzugehen nicht gemacht hat, daß andererseits Abgeordneter T o m s c h i k als Obmann der Paritätischen Lohnkommission am Schlusse der in der Zeit vom 6. bis 9. März 1920 durchgeführten kontradiktorischen Besprechung zwischen den Vertretern der öffentlichen Haushaltungen und der Regierung die von mir namens der Staatsregierung abgegebene Erklärung, in der ich ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß die Regierung auf der Verlängerung der Amtszeit auf 7 Stunden unbedingt festhalten müsse, vorbehaltlos zur Kenntnis genommen hat; hienach kann kein Zweifel bestehen, daß die gesetzliche Festsetzung der siebenstündigen Amtszeit nicht gegen den Willen der Lohnkommission zustande gekommen ist.

Gegenüber der nunmehr gesetzlichen Einführung der siebenstündigen Amtszeit ist es ganz unzulässig, wenn eine Organisation die Staatsangestellten auffordert, eine gesetzliche Bestimmung nicht zu befolgen, sondern an der bisherigen Amtszeit festzuhalten.

Da es sich im vorliegenden Falle um die Aufforderung zur Nichtbefolgung einer gesetzlichen Vorschrift handelt, erachte ich im Interesse der Autorität des Gesetzgebers und der Regierung eine Stellungnahme des Kabinettsrates für dringend geboten und beantrage daher die Fassung des nachstehenden Beschlusses:

1.) Der Kabinettsrat stellt fest, daß die Bestimmungen des Artikels VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134, (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) und der hierzu ergangenen Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 26. März 1920, St.G.Bl.Nr.154, den mit den Vertretern der Angestelltenorganisationen getroffenen Vereinbarungen entsprechen, die ein weiteres Einvernehmen mit den Organisationen bei Durchführung dieser Bestimmungen im allgemeinen nicht vorgesehen hatten.

2.) Die obangeführten Bestimmungen sind daher ohne Verzug allgemein durchzuführen und - wenn erforderlich - sofort entsprechende Weisungen an die Amtsvorstände zu erlassen.

Gegen Staatsangestellte, die den diesbezüglichen Weisungen nicht nachkommen, ist im Sinne der §§ 87 beziehungsweise 28 der Dienstpragmatik vorzugehen.

3.) Der Staatssekretär für Finanzen wird eingeladen, der „Gewerkschaftskommission aller Akademiker in öffentlichen Diensten Deutschösterreichs“ mitzuteilen, daß ihr Beschluß als mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehend, von der Staatsregierung nicht zur Kenntnis genommen, sondern als Aufforderung zur Mißachtung bestehender Gesetzesvorschriften entschieden zurückgewiesen wird.



000009

3/ ad 10j

Vollzugsanweisung

der Staatskanzlei für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten und für Land- und Forstwirtschaft vom April 1920, St.G.Bl.Nr.
Betreffende Abänderung der Zölle für verschiedene Waren

auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 R.G.Bl. Nr. 307, wird ver-
ordnet: § 1.

1. Die Zölle für Waren der nachstehenden Tarifnummern des gelten-
den allgemeinen Zolltarifes werden bis auf weiteres in der in folgen-
den angeführten Höhe festgesetzt:

Nummer des
Zolltarifes

3. Kaffee:

a) roh..... 30.—¹)

b) gebrannt..... 35.—¹)

3. Tee 140.—¹)

aus 9 b, 2 Ann. Feigen, getrocknete in Kränzen oder
unanzwenderweiltiger Verpackung zur Erzeugung von
Kaffeearrogaten oder Marmelade auf Erlaubnisschein 2.—

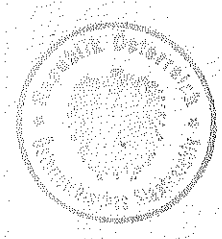
aus 52 Nadelholzsamen in Zapfen..... frei

aus 108 d andere gebrannte geistige Flüssigkeiten
ausgenommen Slivowitz und andere Edelbranntweine... 40.—

aus 109 a Wein, Obstwein, Weiss und Obstmost in Füs-
sern.....

~~40.5~~ 25

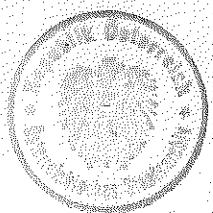
Ann. Wein zur Kognakerzeugung auf Erlaubnis-
schein..... 12.—



→ Anträge des Staatsamtes für Volksernährung.

	184 Kaffeesurrogate (auch Zichorien, gebrannt)	45.-
	Ann.Zichorien gebrannt zur Erzeugung..... von Kaffeesurrogaten auf Erlaubnisschein	5.-
aus	180 u. 181 Marmelade.....	12 15.- 12
	145 Schwefelkies.....	frei
a us	191 Steinkohlenteeröle der Benzolreihe mit einem spezifischen Gewicht über 0,980.....	frei
aus	186 o Kunstdruck- und Chromkarten.....	frei
aus	290 a Kunstdruck- und Chrompapier	frei
	331 Bock-, Kiegen- und Zickelfelle, gegerbt, auch gespalten, nicht gefärbt nicht weiter ausgerichtet.....	frei
	332 Schaf- und Lammfelle, gegerbt, nicht gefärbt nicht weiter ausgerichtet.....	frei
	399 Zement.....	0.40.-
aus	431 Eisen- und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen	
	a) nicht fass-niert.....	2.-
	b) fass-niert.....	2.-
aus	432 Blech- und Blatten:	
	a) roh (Schwarzblech) in der Stärke:	
	1. von 2 mm und mehr.....	2.50
	2.-6. unter 2 mm	3.-
aus	434 b) draniert oder dekapiert, in der Stärke:	
	1. von 1 mm oder mehr	3.-
	2.-4. unter 1 mm	4.-
	c) versinkt u. s. w. in der Stärke:	
	1. von 1 mm oder mehr	4.-
	2.-4. unter 1 mm	5.-

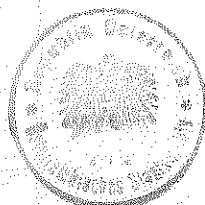
++ Antrag des Staatsamtes für Volksernährung Auf-
rechterhaltung des bisherigen Sollens von 12.--K.



aus	434 a	Ann. Walddraht über 4 mm stark u.s.w.	2.--
	443	Schienen, ohne Rücksicht auf das Profil.... u.s.w.	2.--
	447	Schienenbefestigungsmittel.....	2.--
	481 a	Waren aus nicht schmelzbaren Guss nicht besonders benannte u.s.w. roh oder bloß geschmiedet, bei einem Stückgewichte	
		1.) von mehr als 100 kg	2.--
		2.) von mehr als 40-100 kg	2.50
		3.) von mehr als 5-40 kg	3.--
		4.) von 5 kg oder darunter	4.--
	488 a	Waren aus schmelzbarem Eisen nicht bes. ben.u.s.w. roh oder geschmiedet oder grob angestrichen bei einem Stückgewichte:	
		1.) von mehr als 25 kg	3.50
		2.) von mehr als 3 kg bis 25 kg	4.--
		3.) von mehr als 0.5 kg bis 3 kg	4.50
		4.) von 0.5 kg oder darunter	5.50
	600 K	Holzessigsaurer Kalk.....	4.--
aus	600 L	Kaliumkarbid	2.--
		Chlorbaryum (Bariumchlorid).....	frei
aus	619	Reiner Holzgeist	frei
		Methylalkohol.....	18.--
	685	Weinhefe, teigförmig	frei
aus	688	Lampen (Nadern) d.i. leinernen, baumwollene, seidene und wollene Lampen.....	2.--

2. Die Verzollung nach dem effektiven Wert hat bei Waren der T.Nr. 625 und 626 ohne Aufschlag zu erfolgen; dagegen ist bei den in den Anmerkungen zu diesen Tarifnummern vorgesehenen Maximaleätzen der Aufschlag anzuwenden.

3. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 19. August 1919 St.G.Bl.Nr. 425, sowie die in dieser Vollzugsanweisung für T.Nr. 451 a bis e (Eisen und Stahl in Stäben u.s.w.) T.Nr. 432 d und e (Bleche und Platten u.s.w.) 697 k und l (Eisglatte)



602 a (Kupfervitriol), aus 610 -612, 614 (Kriegsleim u.s.w.), angeordnete Zollfreiheit werden gleichzeitig ausser Kraftgesetzt.

§ 2.

Wenn triftige wirtschaftliche Gründe es erfordern, kann auch in Einzelfällen eine Ermässigung oder Ausserkraftsetzung der Zölle des geltenden Zolltarifes gewährt werden.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 10. Tage nach der Kundmachung in Kraft.



000013

1 3 4 1 6 .

~~HA~~ *del M.*

V o r t r a g
für den Kabinettsrat.

Nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570, sind jene Zivilstaatsbediensteten, welche ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben oder bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, binnen 3 Monaten nach Vollendung der zum Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Da nach dem Gendarmeriedienstgesetze vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 411, auch die Gendarmerieangehörigen der Dienstpragmatik unterworfen wurden und daher auch auf sie die früher erwähnte Gesetzesbestimmung Anwendung findet, wären auch die Angehörigen der Gendarmerie, welche den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erreicht haben, binnen 3 Monaten in den Ruhestand zu versetzen. Dies hätte zur Folge, daß viele bewährte und erfahrene Bezirks-gendarmerie- und Postenkommandanten aus der Aktivi-



000014

73

tät scheiden müßten, was nach dem übereinstimmenden Gutachten mehrerer Landesregierungen gerade unter den obwaltenden Verhältnissen, welche die Erhaltung dienst erfahrener und bewährter Sicherheitsorgane dringend erheischen, für den Sicherheitsdienst von größtem Nachteile wäre.

Da nun nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes und zu § 17 der Vollzugsanweisung zu demselben Zivilstaatsbedienstete aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung bis längstens 30. Juni 1921 in der Aktivität belassen werden können, bitte ich um die Ermächtigung der Staatsregierung, jene Bezirks- und Revierinspektoren der Gendarmerie, welche den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß bereits erreicht haben oder in der Folge noch erreichen und nach dem Gutachten ihrer vorgesetzten Landesgendarmeriekommandos und Landesregierungen ohne wesentlichen Nachteil für den Dienst jetzt nicht aus der Aktivität entlassen werden können, bis längstens 30. Juni 1921 in Dienstverwendung belassen zu dürfen, sofern sie körperlich noch vollkommen leistungsfähig sind, ihre Weiterverwendung in der Aktivität selbst anstreben und nicht etwa standesüberzählig sind.

Hiezu möchte ich bemerken, daß es sich um

rund 100 Gendarmeriepersonen handelt, die im Falle ihrer Pensionierung mit Rücksicht auf die äußerst ungünstigen Sicherheitsverhältnisse und auf den erheblichen Standesabgang bei der Gendarmerie doch wieder sofort durch Einberufung von Probegendarmen ersetzt werden müßten, sodaß der vom Gesetze angestrebte Zweck einer Verminderung des Beamtenpersonals durch ihre Pensionierung doch nicht erreicht werden könnte.



000016

76

~~46~~ ad 12.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des n.B. Landtages vom 10. März 1920, betreffend die Einführung von Getränkeauflagen im Jahre 1920 in der Stadtgemeinde Wr. Neustadt.

Bemerkungen:

Durch den Gesetzesbeschluss wird der Stadtgemeinde Wr. Neustadt die Einhebung von differenzierten Auflagen auf Wein, Schaumwein, Wein- und Obstmost, Bier, geistige Getränke, Fruchtsäfte und andere alkoholfreie Getränke bewilligt. Gegen das festgesetzte Ausmaß der Abgaben ergeben sich aus folgenden Gründen finanzpolitische Bedenken.

1.) Das Ausmaß der Auflage auf Wein in Flaschen erscheint gegenüber der Auflage auf Wein in Gebinden unverhältnismäßig hoch. Wenn auch nicht jeder Differenzierung der Auflage auf Wein in Gebinden und in Flaschen entgegentreten ist, wäre der Wein in Flaschen doch höchstens mit der anderthalbfachen Abgabe zu legen.

2.) Die einheitliche Festsetzung des Abgabensatzes auf Schaumwein erscheint unbillig, eine Abstufung der Abgabensätze nach Steuerwerten und Flaschengrößen (§ 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 126) wäre erforderlich.

3.) Im Interesse einer den Grundsätzen der staatlichen Weinbesteuerung angepassten Veranlagung der Auflage wäre Weinmost nicht wie Obstmost, sondern gleich

./.



71

wie Wein der Auflage zu unterziehen. Andererseits erscheint das Ausmaß der Auflage auf Obstmost gegenüber dem Ausmaß der Auflage auf Wein im Vergleiche zur staatlichen Besteuerung unverhältnismäßig hoch (beiläufig die Hälfte statt eines Fünftels). Das bei der staatlichen Besteuerung bestehende Verhältnis in der Höhe der AufLAGENSätze wäre auch bei der GemeindeaufLage herzustellen.

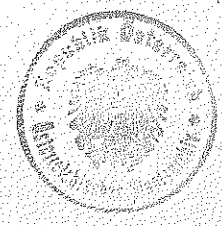
4.) Die Auflage auf Bier von 40 K per hl ist unverhältnismäßig hoch und könnte aus Gründen der staatlichen Finanzpolitik höchstens mit 10 K per hl zugestanden werden. Uebrigens erscheint die gesonderte Hervorhebung des AufLAGENSatzes für Bier in Flaschen, die ziffernmäßig gegenüber dem AufLAGENSatz für Bier in Gebinden keine Aenderung bringt, durchaus entbehrlich.

A n t r a g:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat deshalb gegen den vorstehenden Gesetzentwurf und zwar mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit -- die vierzehntägige Frist des Art. 14 des Gesetzes über die Volksvertretung endet bereits am 14. April 1920 -- vor Einholung eines Beschlusses der Staatsregierung Verstellung erheben und erlittet sich nunmehr die nachträgliche Genehmigung seines Vorgehens.

Handwritten notes:
Hilflich 23/4.10 1920
H

Handwritten initials:
H C



Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.

Bemerkungen: Der Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920, der den Gegenstand der Beratung des Kabinettsrates vom 30. März 1920 bildete, ging von der Ausnahme aus, dass die Einreise in die Länder und ein Aufenthalt bis zu drei Tagen im Lande keiner Beschränkung zu unterwerfen sei, dass aber im übrigen die Regelung eines drei tage überschreitenden Aufenthaltes in einem Lande den Ländern zu überlassen wäre.

Dabei sollte gewissen Kategorien von Personen volle Aufenthalt-freiheit gewährleistet, andererseits aber den Ländern gemäss § 4 des Entwurfes das Recht eingeräumt werden, bei Eintritt besonderer Ereignisse im Interesse der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zeitlich und örtlich auch einen Aufenthalt unter drei Tagen an eine Bewilligung zu binden und erteilte längere Aufenthaltsbewilligungen abzukürzen oder für ungültig zu erklären.

Auf Grund der Beratung im Kabinettsrate wurde der Entwurf den Ländern in einer Fassung mitgeteilt, die den Ländern für den Fall der Voraussetzungen des § 4 (Eintritt besonderer Ereignisse) ⁽²⁴⁾ nur die Ermächtigung gegeben hätte, längere Aufenthaltsbewilligungen abzukürzen oder für ungültig zu erklären, nicht aber auch den Aufenthalt von weniger als drei Tagen an eine Bewilligung zu binden.

Gegenüber dieser Fassung des Entwurfes wurde von den Ländern auf der vom Staatsamt für Inneres und Unterricht auf den 16. und 17. d. Mts. nach Innsbruck einberufenen Konferenz mit grösstem Nachdruck betont, dass die freie Einreise und ein freier Aufenthalt bis zu drei Tagen nur ^{zuzufassen} ~~konzediert~~ ^{für} werden könne, wenn ^{für} die Einreise überwacht werden könne und den Ländern die Möglichkeit geboten werde, unter den Voraussetzungen des § 4 auch einen Aufenthalt von weniger als drei Tagen an eine Bewilligung zu knüpfen. Die Zulassung eines Aufenthaltes bis zu drei Tagen ohne Kontrolle der Grenzüberschreitung würde alle Versuche, den Aufenthalt durch Aufenthaltsbewilli-

gungen zu regeln, praktisch wirkungslos machen; die weitergehende Ermächtigung des § 4 aber sei erforderlich, um die Länder vor dem Zwange zu bewahren, früher oder später sich neuerlich über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung hinwegsetzen zu müssen. Es sei für die Länder ganz ausgeschlossen, den freien Aufenthalt bis zu drei Tagen aufrecht zu erhalten, wenn erneute Versorgungsschwierigkeiten im Vereine mit dem Verhalten der Fremden die Erregung der Massen aufs Aeusserste steigern würden. Das ^{Freiwilligkeit} ~~Verbot~~ des § 4 müsse deshalb den Ländern zugestanden werden und werde an und für sich beruhigend wirken.

Zur Kontrolle der Grenzüberschreitung wäre ein Legitimationszwang vorzusehen, da sich die Einführung von Kontrollmarken, die rasch zu einem begehrten Handelsartikel wurden, nicht bewährt habe.

Hinsichtlich der Zulaassung eines Sommerfrischenverkehrs wurde ^{für} namentlich von den Vertretern Tirols und Salzburgs erklärt, es lasse sich, da die Ernährungsfragen noch nicht geklärt seien, heute noch nicht voraussehen, ob sie in der Lage sein würden, Aufenthaltsbewilligungen in grösserem Umfange zu erteilen.

Auf Grund des Ergebnisses der Konferenz wurde der Entwurf der Vollzugsanweisung in folgenden Punkten abgeändert:

In § 1 wurde der Ausdruck „aus Ernährungsrücksichten“ ersetzt durch „zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen“. Die Aenderung entspricht dem Wortlaute des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und trägt der Erwägung Rechnung, dass für die Aufenthaltsbeschränkungen nicht nur Ernährungsrücksichten, sondern auch andere wirtschaftliche Umstände, insbesondere die Wohnungsnot, in Betracht kommen.

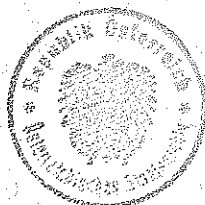
§ 2 bietet den Landesregierungen die Handhabe zur Einführung des Legitimationszwanges für Einreisen. Der Legitimationszwang würde nicht in der Vollzugsanweisung selbst ausgesprochen, weil einzelne Länder, wie Niederösterreich und Oberösterreich, auf eine derartige Massregel verzichten dürften.

Von Legitimationszwang abgesehen, soll die Einreise in ein Land keiner Beschränkung unterworfen werden können.

Eine sonderliche Belästigung kann der Bevölkerung aus dem Legitimationszwang nicht erwachsen; ^{der Aus-}druck „amtlicher Identitätsnachweis“ deckt nicht nur die Bahnlegitimation der Beamten, sondern auch die Dienstkarten der Hausgehilfen und insbesondere die von den Polizeikommissariaten an Stelle von Reisepässen auszufertigenden, mit Lichtbild versehenen Legitimationen, die über persönliches Einschreiten stets sofort ausgestellt werden und sich im Publikum bereits eingelebt haben. Uebrigens wurden auch Inlandspässe derzeit von den Polizeikommissariaten ohne jeden Verzug ausgefertigt.

Die Legitimationen der Touristenvereine u. dgl. ^{fallen}wären den amtlichen Nachweisen nicht schon in der Vollzugsanweisung ^{gleichzustellen} gleichzustellen; es wird ^{vielmehr} vielmehr diesen Vereinen zu überlassen sein, die Anerkennung ihrer Legitimation bei den Ländern selbst unmittelbar zu betreiben. Nach Äußerungen einzelner Ländervertreter dürften solche Ansuchen größerer Touristenvereine ohneweiters Berücksichtigung finden. Im allgemeinen legen die Vertreter der Länder nur Wert darauf, die Tätigkeit der Kontrollorgane nicht durch Zulassung zu verschiedener Ausweispapiere zu erschweren.

§ 3 wurde geteilt. Während der ursprüngliche Entwurf nur Personen ^{kennt} kennt, die von der Einholung einer Aufenthaltsbewilligung jedenfalls zu befreien gewesen wären, unterscheidet der neue Entwurf zwischen befreiten



Personen und Personen, denen die Aufenthaltsbewilligung nicht verweigert werden darf. In diese letztere Kategorie werden jene Personen überwiesen, die zwar berücksichtigt werden sollen, deren Aufenthaltstitel jedoch immerhin einer Prüfung ^{bedürftig} bedarf und deren Einreise in der Regel nicht auf eine plötzliche und unvorhergesehene Veranlassung zurückzuführen ist.

Die Einreihung von Personen, die im Lande lediglich Besitzer unbehauster Grundstücke sind, unter die begünstigten Personen wurde von den Landesvertretern abgelehnt. Wenn für solche Personen ein dreitägiger Aufenthalt zur Regelung ihrer Angelegenheiten nicht ausreichend erscheint, werde ein begründetes Ansuchen um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen nicht abgewiesen werden. Der Besitz einzelner, oft nur zu diesem Zwecke erworbener kleiner Parzellen könne jedoch eine Begünstigung nicht rechtfertigen.

Von der Einholung einer Aufenthaltsbewilligung sollen daher nur Hausbesitzer für die Dauer von vier Wochen befreit bleiben; doch bleibt den Landesregierungen nach § 3, 1. Absatz, P. c) vorbehalten, die Aufenthaltsbewilligung auch für solche Personen in Orten zu fordern, in denen ein großer Teil der Häuser sich im Besitz ortsfremder Personen befindet (Gmunden u. dgl.).

Nach einem bereits bestehenden Übereinkommen der Länder soll der bewilligungsfreie Aufenthalt nicht nur den Mitgliedern der Staatsregierung und der Nationalversammlung, sondern auch jenen der Landtage zugestanden werden (Punkt d).

Die Personen, denen die Aufenthaltsbewilligung nicht verweigert werden darf, sind in § 3, 2. Absatz, angeführt.
zürück *mit*
Fassung fallen abweichend zum dem ursprünglichen Entwurf
Keine Begünstigung sollen genießen: Schüler und Schülerinnen, die eine Lehranstalt im Lande besuchen, Personen, die ihre nächsten Verwandten besuchen und Personen, die sich mit einer amtlichen Vorladung ausweisen (§ 3, f, g u. h)

Die generellen Begünstigungen dieser Art haben zu ausserordentlichen Missbräuchen geführt (Einschreibungen im Mozarteum in Salzburg, vereinbarte Klagen wegen fingierter kleiner Schulden u. dgl.) und seien, wenn ein dreitägiger Aufenthalt frei sei, überflüssig.

Aus der Reihe der Begünstigten wurden ferner Personen gestrichen, die in Sanatorien aufgenommen werden. Auch hier wurde eine allgemeine Berücksichtigung aller Sanatorien als unmöglich erklärt. Die Landesregierungen würden jedoch einzelnen, tatsächlich als Heilanstalten wirkenden Sanatorien gerne generelle Bewilligungen nach ihrer Aufnahmefähigkeit erteilen, sodass der aufgenommene Gast, der ohnehin frei einreisen könne, nicht noch einer besonderen Aufenthaltsbewilligung bedürfen werde.

In § 4 wurde die Fassung des ursprünglichen Entwurfes des Staatsamte für Inneres und Unterricht wiederhergestellt; er ermächtigt nun die Landesregierungen, auch einen Aufenthalt von weniger als drei Tagen an eine besondere Bewilligung zu binden. Ergänzend wurde der *zweite* Absatz angeschlossen, der sicherstellen soll, dass in solchen Fällen die Durchreise durch ein Land nicht gehindert werden darf.

In § 5 wurde die Höhe des Entgeltes für die Behandlung der Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen nur für Einreisen aus dem Inlande begrenzt; die Vertreter der Länder machten geltend, dass ein Betrag von 30 Kronen angesichts des Tiefstandes der Valuta den einreisenden Ausländern geradezu lächerlich erscheine, die gerne bereit seien, ein angemessenes Entgelt in ausländischer Valuta zu entrichten.

Das arbeitende Hilfspersonal, das nach der neuen Fassung des § 3 von der Einholung der *Aufenthalts* ~~Einreise~~ bewilligung nicht mehr entoben ist, wird von der Entrichtung des Entgeltes befreit.



In § 7 wurden die Worte eingeschaltet „oder die wirtschaftlichen verhältnisse des Landes gefährden“.

Zu § 8 machten die Vertreter der Länder geltend, dass die Durchführung der Kontrolle ausserordentliche Auslagen verursache, die durch das Entgelt des § 5 allein nicht gedeckt werden könnten, Ihrem Wunsche entsprechend wurde deshalb § 8 durch den zweiten Absatz, der die Geldstrafen dem Lande zuweist, ergänzt. Ein Bedenken dagegen liegt nicht vor, da das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz keine Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen enthält.

Kabinettsrat
Antrag: Das Staatsamt für Inneres und Unterricht erbittet sich die Ermächtigung, den Entwurf in der neuen vorliegenden Fassung nochmals sofort den Ländern mitzuteilen, damit die Landesregierungen in die Lage kommen, noch vor der Kundmachung der Vollzugsanweisung im Staatsgesetzblatte die von ihnen auf Grund des § 1 zu erlassenden Vollzugsanweisungen auszuarbeiten und dem Staatsamte vorzulegen. Nach Einlangen des Entwurfes der Länder hätte das Staatsamt die Vollzugsanweisung ohne neuerliche Einholung eines Beschlusses des Kabinettsrates im geeigneten Zeitpunkte zu verlautbaren.

Gemeinsamer Text :

Vollzugsanweisung der Staatsregierung
vom.....April 1920
über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
RGBl. No. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt,
aus Ernährungsrücksichten zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen

den Aufenthalt im Lande im Jahre 1920 durch
allgemeine Anordnungen zu regeln, sofern es
sich um einen länger als drei Tage dauernden
Aufenthalt handelt und soweit die Anordnungen
mit den geltenden Gesetzen und den Bestimmungen
dieser Vollzugsanweisung nicht in Widerspruch
stehen.

(2) Die Anordnungen der Landesregierung sind
vor ihrer Kundmachung dem Staatsamte für Inneres
und Unterricht mitzuteilen.

§ 2.

Die Einreise in ein Land
darf keiner Beschränkung unter-
worfen werden.

§ 2.

Personen, die sich nicht mit
einem gültigen Reisepasse, einem gültigen,
mit dem Lichtbilde des Inhabers
versehenen amtlichen Identitätsnach-
weise oder einer Aufenthaltsbewilligung (§ 3)
ausweisen, können von der
Einreise in ein Land ausgeschlossen
werden; der amtliche Identitätsnach-
weis ist, allenfalls durch Einkleben
eines Blattes, derart einzurichten,
dass er Raum für die Eintragung des
Grenzüberschreitungsvermerkes bietet.
Im übrigen darf die Einreise in ein
Land keiner Beschränkung unterworfen
werden.



§ 3.

(1) Wird ein über drei Tage dauernder Aufent-
halt im Lande von einer Bewilligung abhängig ge-
macht, so sind von der Einholung der Bewilligung
jedenfalls zu befreien:

a) Personen, die im Lande heimatberechtigt
sind

b) Personen, die im Lande
Grund und Boden besitzen oder
dort ihren ordentlichen Wohnsitz
haben,

c) Mitglieder der Staatsre-
gierung und der Nationalversamm-
lung,

b) Personen, die im Lande ihren
ordentlichen Wohnsitz haben,

c) Personen, die im Lande über
eine Wohngelegenheit im eigenen
Hause verfügen, für die Dauer von
vier Wochen; doch kann für Orte, de-
ren Häuser sich zum grossen Teile im
Besitze von ortsfremden Personen be-

d) öffentliche Angestellte für die Dauer der Dienstverrichtung,

e) gewerbliches, landwirtschaftliches und häusliches Hilfspersonal für die Dauer des Dienstverhältnisses,

f) Schüler und Schülerinnen, solange sie eine Lehranstalt im Lande besuchen,

g) Personen, die nachweisbar ihre Eltern, Kinder oder Geschwister im Lande besuchen, für die Dauer von 14 Tagen,

h) Personen, die sich mit einer Vorladung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Lande ausweisen, für die Dauer des durch die Vorladung bedingten Aufenthaltes im Lande,

i) Personen, die in Kranken- oder Wohltätigkeitsanstalten oder Sanatorien aufgenommen werden,

k) kurbedürftige Personen,

finden, von der Landesregierung auch ein Aufenthalt von drei Tagen bis zu vier Wochen an eine Bewilligung geknüpft werden. Die Berechtigung zum Aufenthalte erstreckt sich auf den Ehegatten, die Kinder des Besitzers und einen Hausgehilfen.

d) Mitglieder der Staatsregierung, der Nationalversammlung und der Landesversammlungen;

e) öffentliche Angestellte für die Dauer einer durch Dienstauftrag nachgewiesenen Dienstverrichtung.

(2) Die Aufenthaltsbewilligung darf ferner nicht verweigert werden:

a) gewerblichem, industriellem, kaufmännischem, landwirtschaftlichem und häuslichem Hilfspersonal für die Dauer des Dienstverhältnisses;

b) Personen, die in Kranken- oder Wohltätigkeitsanstalten aufgenommen werden,

c) kurbedürftigen Personen,

soweit es sich um den Aufenthalt in einem Heilbade handelt. Die Kurbedürftigkeit ist nach Massgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Anordnungen nachzuweisen. Jedem Kurgaste steht die Mitnahme einer Begleitperson frei; der Kurgast hat überdies Anspruch auf Mitnahme einer Pflegeperson, falls sein Zustand dies erforderlich macht. Als Heilbäder im Sinne dieser Vollzugsanweisung gelten Baden, Bad Hall, Bad Gastein, Hofgastein, Gleichenberg und Pyrawarth.

§ 4.

(1) Wenn besondere Ereignisse im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung es geboten erscheinen lassen, können die Landesregierungen

zeitlich und örtlich auch einen Aufenthalt unter drei Tagen an eine Bewilligung knüpfen und

erteilte längere Aufenthaltsbewilligungen abkürzen oder für ungültig erklären; Personen, die in solchen Fällen zur Abreise verhalten werden, ist hiezu eine angemessene Frist zu gewähren.

(2) Die Durchreise durch ein Land darf jedoch auch in diesen Fällen nicht verhindert werden.

§ 5.

(1) Zur Deckung der aus der Behandlung der Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen erwachsenden Kosten kann von den Landesregierungen ein Entgelt

bis zum Betrage von 30 K für jedes Gesuch festgesetzt werden.

festgesetzt werden, das für aus dem Inlande Einreisende den Betrag von 30 K nicht überschreiten darf.

(2) Dieses Entgelt kann für jede im Gesuche genannte Person -- für den Gesuchsteller, den

Ehegatten, die im Familienverbande lebenden Kinder und einen Hausgehilfen zusammen jedoch nur in der Höhe des einfachen Betrages — eingehoben werden.

(3) Von der Entrichtung des Entgeltes ist das gewerbliche, industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und häusliche Hilfspersonal zu befreien, soweit ihm die Aufenthaltsbewilligung nicht verweigert werden darf (§ 3, 2. Abs., lit. a)

§ 6.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, zur wirksamen Verhinderung der Lebensmittelverschleppung durch Reisende die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§ 7.

(1) Die Landesregierungen oder über ihre Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden können zugereiste Personen, die sich mit den auf Grund der Vollzugsanweisung erlassenen Anordnungen und Verfügungen in Widerspruch setzen, durch die Art ihrer Lebensweise der Oeffentlichkeit grobes Aergernis geben, staatlich bewirtschaftete Lebensmittel verbotswidrig erwerben

oder

bei Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überbieten

oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gefährden;

unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder Landes verhalten.

(2) Gegen eine solche Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 8.

(1) Wer den Bestimmungen der auf Grund dieser Vollzugsanweisung erlassenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Die Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

§ 9.

(1) Diese Vollzugsanweisung wird mit dem Tage der Kundmachung wirksam.

(2) Gleichzeitig treten die Vollzugsanweisungen vom 29. April und 19. Mai 1919, St. G. Pl. No. 252 und 272, ausser Kraft.





~~5~~

Vorlage der Staatsregierung.

Im Namen des Reichspräsidenten

act 141

Gesetz

vom

über

die Aufhebung der Fideikomnisse.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Aufhebung der Fideikomnisse.

Die Errichtung von Fideikomnissen ist verboten. Alle bestehenden Fideikomnisse sind aufgelöst. Das Ober- und Nutzungseigentum vereinigt sich in der Hand der dermaligen Fideikommissinhaber.

§ 2.

Rechte der Anwärter.

Die Rechte der Anwärter und die Rechte Dritter, die gemäß der Stiftungsurkunde zur Übernahme des Fideikommissgutes nach Auflösung oder Erlöschung des Fideikommisses berufen sind, erlöschen. Ein Anspruch auf Entschädigung aus Anlaß der gesetzlichen Auflösung des Fideikommissbandes steht ihnen nicht zu.

§ 3.

Aufrechtbleibende Verpflichtungen.

(1) Die dem Fideikommissinhaber gemäß der Stiftungsurkunde obliegenden Verpflichtungen zur Gewährung des Unterhaltes, zur Zahlung von Anapagen und Renten oder zu sonstigen wieder-



pag. 1-16

000028

76

2

lehrenden Leistungen an physische Personen bleiben, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung der Stiftungsurkunde über die Dauer, für Lebenszeit der Berechtigten aufrecht, wenn sie beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits geboren (§ 22 a. b. G. B.) und die sonstigen für den Anfall maßgebenden Tatsachen zu dieser Zeit eingetreten sind. Unter der letzteren Voraussetzung bleibt die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen an juristische Personen noch durch 25 Jahre, sofern es sich aber um Leistungen an gemeinnützige Körperschaften oder Anstalten handelt, ohne zeitliche Beschränkung aufrecht. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, inwiefern Verpflichtungen der letzterwähnten Art in Stiftungen unzuwandeln sind.

(2) Der durch die Stiftungsurkunde begründete Anspruch auf ein Heiratsgut, eine Ausstattung oder eine Abfertigung bleibt allen beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits geborenen (§ 22 a. b. G. B.) Anwärtern auf solche Zuwendungen ohne Rücksicht darauf, wann die für den Anfall maßgebenden Tatsachen eintreten, gewahrt.

(3) Die auf das Fideikommißvermögen gewiesenen Stiftungen und die mit dem Fideikommiß verbundenen Patronate werden durch die Auflösung der Fideikommiße nicht berührt. Durch Vollzugsanweisung können Bestimmungen über die Absonderung des Stiftungsvermögens und die Sicherung der Patronatsverpflichtungen getroffen werden.

§ 4.

Fideikommißpfandgläubiger.

Die mit gerichtlicher Genehmigung eingetragenen Fideikommißpfandgläubiger können die Befriedigung aus der Sache selbst fordern.

§ 5.

Erledigtes Fideikommiß.

(1) Ist ein Fideikommiß noch nicht eingewortet, so gilt als dermaliger Fideikommißinhaber der nächstberufene Anwärter.

(2) Ein solcher Anwärter ist nicht berechtigt, für bereits verfallene, aber nicht geleistete Rückzahlungen in Ansehung der mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden den Ersatz aus dem freivererblichen Vermögen des Vorfahrers zu begehren (§ 640 a. b. G. B.), es sei denn, daß die Verpflichtung zum Ersatz bereits anerkannt oder in anderer rechtsverbindlicher Weise festgestellt ist. Dagegen bleibt die Verpflichtung eines solchen Anwärters unberührt, den vom Vorfahrer zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideikommißes gemachten Aufwand zu erlösen (§ 641 a. b. G. B.).

§ 6.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.

Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die bisher zu einem Fideikommiß gehörten, bedarf der Zustimmung der Grundverkehrscommission außer den in § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 583, angeführten Fällen auch dann nicht, wenn das Rechtsgeschäft zwischen dem dormaligen Fideikommißinhaber (§§ 1, 5) und einem Anwärter innerhalb fünf Jahren vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes abgeschlossen wird.

§ 7.

Schutz der Kunstgegenstände, Denkmale, Archive und Bibliotheken.

(1) Durch Vollzugsanweisung können hinsichtlich der bisher im fideikommissarischen Besitze befindlichen beweglichen Gegenstände von namhafter künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sowie hinsichtlich der bisher im fideikommissarischen Besitze befindlichen Archive und Bibliotheken, größeren oder kleinen Sammlungen von älteren Handschriften und Druckwerken (Bücher, Inkunabeln, Einblattdrucke, Holzschnitte und andere) oder einzelnen Stücken solcher Art Anordnungen über die Bestandaufnahme, die Abschätzung, die Kennzeichnung, die sachgemäße Aufbewahrung, die Besichtigung durch wissenschaftliche Benutzer oder durch das Publikum, die Anzeige eines Besitz- oder Aufbewahrungswechsels und die Überwachung der auferlegten Verpflichtungen getroffen werden. Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten, so können nach vorausgegangener Mahnung die Gegenstände in eine öffentliche Verwahrungsstätte übernommen werden.

(2) Die freihändige Veräußerung und der Erwerb der in das Bestandsverzeichnis aufgenommenen Gegenstände ohne staatliche Zustimmung ist verboten und rechtsungültig. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Erwerber nicht volle Sicherheit für die Erhaltung der Gegenstände nach den bestehenden Vorschriften bietet, ferner, wenn durch die Veräußerung eines Gegenstandes aus einer ästhetischen oder geschichtlichen Einheit bildenden Gruppe der Wert der übrigen Gegenstände eine unverhältnismäßige Verminderung erführe, endlich, wenn durch die Veräußerung eines Gegenstandes, der für eine bestimmte architektonische Umgebung geschaffen wurde und nur in ihr seine volle Wirkung behält, eine unverhältnismäßige ästhetische, geschichtliche oder materielle Werteinbuße eintrete. Hinsichtlich der beiden letzterwähnten Arten von Gegenständen ist auch jede sonstige Wegbringung oder örtliche Trennung ohne staatliche Zustimmung verboten.

(3) An den in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenständen steht dem Staate, in zweiter Linie dem Lande, in dessen Gebiet der Gegenstand dauernd verwahrt wird, das Vorkaufsrecht mit der Maßgabe zu, daß der Zeitraum für die Geltendmachung dieses Rechtes (§ 1075 a. b. G. B.) durch Vollzugsanweisung bis zu drei Monaten nach Erstattung der Anzeige von der beabsichtigten Veräußerung erstreckt werden kann und daß Nebenbedingungen des Kaufes, die sich nicht durch einen Schätzungswert ausgleichen lassen (§ 1077 a. b. G. B.), für die Ausübung des Vorkaufsrechtes unberücksichtigt bleiben.

(4) Im Falle der Exekution auf einen in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenstand ist der Staat, in zweiter Linie das Land, in dessen Gebiet der Gegenstand dauernd verwahrt wird, berechtigt, ihn zu dem im Exekutionsverfahren ermittelten, um ein Viertel erhöhten Schätzwert und gegen Begleichung der bis dahin aufgelaufenen Exekutionskosten im Sinne des § 271 E. O. freihändig auch ohne die weiteren dort bezeichneten Voraussetzungen zu übernehmen.

(5) Den Anordnungen dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen bleiben die in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenstände auch nach einem Besitzwechsel unterworfen.

(6) Bis zu der Bestandaufnahme haben die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen, soweit die Erhaltung der Gegenstände, das Erfordernis der staatlichen Zustimmung zu Veräußerungen und Ortsveränderungen (Absatz 2), das Vorkaufsrecht (Absatz 3) und das Übernahmsrecht (Absatz 4) in Frage kommen, auf sämtliche im ersten Absatze angeführten Gegenstände Anwendung zu finden.

(7) Wer den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Falle der Beurteilung kann auf Antrag des Staatsdenkmalamtes auch der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates oder eines Landes ausgesprochen werden. Zur Sicherung des Verfalles kann die politische Behörde die Beschlagnahme der Gegenstände oder ihres Erlöses anordnen.

§ 8.

Gebühren.

(1) Der Fideikommissinhaber hat für die ihm durch die Aufhebung des Fideikommissbandes erwachsende Bereicherung eine Gebühr (Freimachungs-

gebühr) im Ausmaße von zehn Prozent des reinen Wertes des zum Fideikommiße gehörigen in Österreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu entrichten; die Freimachungsgebühr unterliegt keinem staatlichen Zuschlage. Als der für die Feststellung des Vermögensstandes und für die Bewertung des Vermögens maßgebende Tag hat der Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes zu gelten. Unter welchen Voraussetzungen die zum Fideikommißvermögen gehörigen beweglichen Sachen bei Anwendung dieses Gesetzes als in Österreich befindlich anzusehen sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt. Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ein.

(2) Unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen ist der reine Wert von Liegenschaften, die dauernd der öffentlichen Benutzung (als Park-, Gartenanlagen u. dgl.) überlassen oder dauernd für Zwecke des öffentlichen Wohles (für Waisenhäuser, Krankenhäuser, Erholungsheime u. dgl.) gewidmet sind, aus der Ermittlungsgrundlage der Freimachungsgebühr auszuschneiden. Das gleiche gilt für Kunstwerke, kunstgewerbliche Arbeiten, Bibliotheken, Manuskripte und sonstige bewegliche Sachen von wissenschaftlicher, geschichtlicher, kunst- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, die dauernd der öffentlichen Besichtigung oder der öffentlichen Benutzung zugänglich sind. Fallen die Voraussetzungen dieser Begünstigungen innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes gerechnet, nachträglich weg, so hat derjenige, dem die betreffenden Vermögensgegenstände zur Zeit des Wegfalles gehören, dies der Finanzbehörde binnen acht Tagen anzuzeigen und die auf diese Vermögensschaften entfallende Freimachungsgebühr nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen zu entrichten.

(3) Die Freimachungsgebühr haftet auf dem gesamten, den Gegenstand der Freimachungsgebühr bildenden Vermögen und geht allen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderungen vor.

(4) Die Anordnung über die Art der Feststellung des reinen Wertes des in Österreich befindlichen Fideikommißvermögens für Zwecke der Ermittlung der Freimachungsgebühr, insbesondere über den Abzug von Schulden und Lasten sowie über Art und Zeit der Entrichtung der Freimachungsgebühr, über die Lieferung von Bemessungsbehelfen und über die Überwachung der Gebührenerichtung sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

(5) Auf die Freimachungsgebühr finden die Bestimmungen der §§ 19, 28, 54 und 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensüber-

tragungen nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Anordnungen sinn- gemäße Anwendung.

(6) Auf die Freimachungsgebühr sind, insoweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts Abweichendes verfügt wird, die für Prozentualgebühren geltenden allgemeinen Vorschriften anzuwenden.

§ 9.

Durchführung der Auflösung.

(1) Die Fideikommißgerichte haben die zur Durchführung der Auflösung der Fideikommiße erforderlichen Verfügungen im Verfahren außer Streitsachen, erforderlichenfalls nach Anhörung der Beteiligten, von Amts wegen zu erlassen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(2) Die Eintragung der Eigenschaft als Fideikommißgut verliert ihre Wirkung und ist in Zukunft in Grundbuchsauszüge nicht mehr aufzunehmen.

§ 10.

Aufgehobene Bestimmungen.

Alle Vorschriften, die Bestimmungen über Fideikommiße enthalten, verlieren ihre Kraft.

§ 11.

Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Der Streit über die Existenzberechtigung der Fideikommission ist fast ebenso alt wie die Einrichtung selbst. Seit jeher spielten hierbei neben rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen politische Überzeugung und Gefühlsmomente eine große Rolle. Wer in einem begüterten Erbadel eine Stütze des Staates sah, wurde zum Verteidiger der Fideikommission, während die Verfechter der Demokratie und der persönlichen Freiheit sie bekämpften. Das Überwiegen der einen oder der anderen Meinung spiegelt sich auch in der Gesetzgebung. Frankreich hat in der großen Umstürzbewegung des Jahres 1789 unter anderem den Grundsat der Freiheit des Grundeigentums angesetzt und in Fortentwicklung dieses Gedankens durch zwei Gesetze vom Jahre 1792 alle „Substitutionen“ aufgehoben und verboten. Vorher schon hatte in Osterreich die josephinische Gesetzgebung in Ansehung der Fideikommission Verfügungen getroffen, die bei längerem Bestand ein allmähliches Absterben der Realfideikommission notwendig hätten herbeiführen müssen. Den Fideikommissionen wurde nämlich aufgetragen, die Umwandlung von Immobiliarfideikommissionen in Geldfideikommissionen „als erwünschtlich für das Beste des Staates“ allemal zu gestatten (Hofdekret vom 25. März 1781, J. G. S. Nr. 9). Dagegen war es nicht erlaubt, aus dem Erlöse verkaufter Fideikommissionen „andere immobilia ad fideicommissum zu erkaufen“ (Hofdekret vom 21. Mai 1781, J. G. S. Nr. 18). Das Patent vom 9. Mai 1785, J. G. S. Nr. 424, gestattete in der Erwägung, „daß es zur Beförderung des allgemeinen Besten zuträglich sei, die liegenden Güter von dem Hafte der Fideikommission zu befreien“, dem Fideikommissionenhaber ohne Befragung der Anwärter und ohne fideikommissionenbehördliche Bewilligung das Fideikommissionen Gut dadurch zu seinem freien Eigentum zu machen, daß er dessen Wert (und zwar in der Regel nach der niedrigen Wertangabe bei der Stiftung) als Fideikommissionkapital erlegte.

Das westgalizische Gesetzbuch (13. Februar 1797) und die Sondergesetzgebung der folgenden Jahre ist wiederum bemüht, den Bestand der Fideikommission zu schützen. Bei der Kodifikation unseres geltenden Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches prallten die Meinungen für und wider die Fideikommission hart aneinander. Schließlich gewann die den Fideikommissionen günstige Ansicht die Oberhand, nachdem allerdings schon vorher durch das westgalizische Gesetzbuch (§ 413) die bisher wenigstens teilweise freie Errichtung eines Fideikommissionen an die Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt gebunden worden war. In der Folge hat die Umstürzbewegung des Jahres 1848 auch den Ruf nach Abschaffung der Lehnen und Abschaffung der Fideikommission geweckt. Die Befreiung vom Lehensband wurde durch das Gesetz vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 103, und die ergänzenden Gesetze der Jahre 1867 und 1869 in die Wege geleitet¹⁾. Die Aufhebung der Fideikommission blieb der Gesetzgebung unserer Tage vorbehalten.

Könnte man bisher noch von einem Gleichgewicht der Anschauungen für und wider die Fideikommission sprechen, so bereitete sich doch ein Umschwung zu ungunsten der Fideikommission sichtlich vor. Die gesetzgebenden Körperschaften haben zwar die aus ihrer Mitte in den letzten Jahren zahlreich gestellten Anträge auf Abschaffung der Fideikommission keiner sachlichen Erledigung zugeführt, es wurde jedoch auch während der letzten zwei Jahrzehnte kein gesetzgeberischer Akt zur Errichtung eines neuen Fideikommissionen gesetzt oder auch nur von der Regierung beantragt. Die grundlegende Verfassungsänderung und der Sieg freiheitlicher Gedanken haben einen der Hauptgründe hinweggesetzt, die für die Erhaltung der Fideikommission vorher stets geltend gemacht wurden, nämlich die Bedeutung des mit Fideikommissionen Grundbesitz ausgestatteten Adels in dem Aufbau unserer Verfassung, insbesondere für die Zusammenziehung des Herrenhauses.

¹⁾ Heute bestehen in Osterreich im ganzen noch 22 Lehnen, die mit dem Absterben der Lehnen, schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erzeugten Anwärter erlöschen werden. Es besteht daher kaum ein Anlaß, bei Gelegenheit des vorliegenden Gesetzes, wie von einzelnen Seiten angeregt wurde, auch noch mit diesen spärlichen, in naher Zeit von selbst verschwindenden Resten der Lehens Einrichtung aufzuräumen.

Die gleichen Ursachen haben aber auch einen bisher zu wenig beachteten Einwand gegen die Fideikomnisse in helles Licht gerückt, nämlich den Umstand, daß die höchste Entfaltung der Willensfreiheit, die für den Fideikomnistifter in der Verfügung über sein Eigentum auf inmerwährende Zeiten lag, eine Einschränkung der Willens- und Verfügungsfreiheit für seine Nachkommen bedeutet, die für diese fast unerträglich, für die vom Fideikomniß Ausgeschlossenen höchst unbillig und für die Allgemeinheit schädlich ist.

Diesen grundsätzlichen Erwägungen lassen sich eine große Reihe praktischer Gründe, die gegen die Beibehaltung der überlebten Einrichtung sprechen, anfügen. Es ist ethisch und sozial durchaus nicht erwünscht, daß ein einzelner aus der Familie sich im sicheren Besitz eines großen Vermögens weiß, während die anderen zum Stifter in gleicher persönlicher Beziehung stehenden Familienangehörigen manchmal geradezu der Not preisgegeben sind. Die Allgemeinheit hat kein Interesse an der Erfüllung des Stiftungszweckes und nur Rücksichten auf das Gemeinwohl könnten die Fortdauer eines Ausnahmeseßes rechtfertigen. Überhaupt hat sich nicht selten im Laufe der Zeit der ursprünglich auf das Wohl und den Glanz der Familie gerichtete Wille des Stifters durch starke Belastungen auf Grund nicht immer völlig einwandfreier Schätzungen, durch Geldwertverschiebungen, Zerspaltung der Nutznießung, Auswanderung oder Niedergang der Familie geradezu zu einem Widersinn verkehrt und es ist nichts da, als ein lächerlich geringes Kapital oder ein wenig ertragreicher Luxusbesitz, der für die Familie eher eine Last als einen Vorteil bedeutet. Die volkswirtschaftlichen Nachteile, die aus der Gebundenheit des Grundbesitzes entspringen, liegen zu sehr auf der Hand und sind zu oft besprochen worden, als daß man hier noch näher auf sie eingehen müßte. Sie liegen hauptsächlich in den Beschränkungen, die dem freien Verkehr und der volkswirtschaftlich richtigsten Verwendung der Güter durch die Gebundenheit des Vermögens anferlegt werden, weiters aber auch darin, daß der Fideikommißinhaber in der Regel von dem Bestreben geleitet ist, für sich und allenfalls für seine nicht zur Nachfolge berufenen Kinder möglichst viel Vorteile aus dem Fideikomniß zu ziehen, ohne daß er der Schonung der Substanz die nötige Sorgfalt zuwenden würde. Volkswirtschaftlicher Raubbau gehört gerade bei den Fideikommißlandwirtschaften nicht zu den Seltenheiten. Bei allzugroßer Ausdehnung des Fideikomnisses ist dagegen wieder die Gefahr einer wenig intensiven Wirtschaftsführung gegeben. Das Ausmaß der dem freien Verkehr zu erschließenden Grundflächen kann nicht unbedeutend veranschlagt werden, die Befreiung der Fideikommißkapitalien von der bisherigen Gebundenheit spielt volkswirtschaftlich eine viel geringere Rolle, ist aber sicher auch eritrebenswert²⁾. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil liegt darin, daß die Aufhebung der Fideikomnisse eine Reihe schwieriger Rechtsfragen aus der Welt schafft und eine bedeutende Gerichtsentlastung darstellt, daher dem Staate zu Ersparungen verhelfen wird.

Eine andere Begleiterscheinung der Fideikomnisse, die von den einen für, von den anderen wider die Fideikomnisse geltend gemacht wurde, nämlich die Zusammenfassung von großem Geld- und hauptsächlich Grundbesitz in einer Hand, ist für die Frage der Aufhebung der Fideikomnisse eigentlich ohne Belang, weil sie erfahrungsgemäß auch außerhalb der Fideikomnisse vorkommt und Generationen hindurch besteht. Maßnahmen, die etwa gegen diese Erscheinung getroffen werden sollten, wären zwar ohne Aufhebung der Fideikomnisse nicht ausnahmslos durchführbar, sie dürften aber andererseits nicht auf die durch ein Fideikommißband gebundenen Vermögen beschränkt bleiben. Die Aufhebung der Fideikomnisse greift also insbesondere einer allgemeinen Bodenreform nicht vor, sie ermöglicht erst ihre restlose Durchführung. Ihre Wirkung besteht lediglich darin, daß die vom Stifter verfügte Bindung des Fideikommißvermögens beseitigt wird und daß sich das Schicksal der bisher gebundenen Vermögensschaften nicht mehr nach dem künftigen Geschlechte auszuwählenden Willen des Stifters, sondern nach dem der gegenwärtigen Besitzer gestaltet. Die Regelung des Bodenproblems wurde bereits durch das Grundverkehrsgezet vom 13. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 583, eingeleitet. Dieses Gezet wird selbstverständlich auch für die bisher zu einem Fideikomniß gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gelten. Für das vorliegende Gezet erübrigt sich eine Bestimmung, die durch die Eigenart der mit der Fideikommißaufhebung geschaffenen Sachlage gefordert ist. Das Grundverkehrsgezet unterwirft den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften der Beschränkung, daß gewisse Veräußerungs- und Pachtgeschäfte an die Zustimmung einer Kommission gebunden werden. Hieron ist aber der Fall ausgenommen, daß das Rechtsgeschäft zwischen den nächsten Verwandten oder Verwandten geschlossen wird. Die Anwärter auf ein Fideikomniß müssen nicht notwendigerweise zu diesem Angehörigenkreis gehören. Es soll aber

²⁾ In Osterreich werden außer den Fideikomnissen des früheren Erzbischofes im ganzen 235 Fideikomnisse gezählt, von denen allerdings einige kleinere Bestandteile im besetzten Gebiete Kärntens liegen. Sie sind mit einem beiläufigen Werte von 200 Millionen Kronen veranschlagt und mit ungefähr 30 Millionen Kronen belastet. Der wahre Wert dürfte in Anbetracht der niedrigen Anläge, namentlich für den Grundbesitz, und der schlechten Wertsteigerung, sehr bedeutend höher sein.

gleichwohl kein Hindernis bestehen, daß der dermalige Inhaber ihnen, ohne an die Zustimmung der bezeichneten Kommission gebunden zu sein, durch Rechtsgeschäfte Liegenschaften zuwenden, auf die sie bisher wenigstens die Anwartschaft hatten. Sie werden dadurch einigermaßen für den Verlust der Anwartschaften, der nach dem Vorschlage des Entwurfes eintreten soll, entschädigt und der Fideikommißinhaber wird in die Lage versetzt, dem Willen des Stifters in einer den geänderten Verhältnissen angepaßten Weise soweit als möglich nachzukommen. Für die Einräumung eines Frachtnießungsrechtes oder für die Verpachtung, die übrigens auch praktisch keine Rolle spielen, trifft der gleiche Gesichtspunkt nicht zu.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt die sofortige Aufhebung der Fideikomnisse vor. Die Regierung kann aus dem Ergebnisse der mehrfachen Vorberatungen des Entwurfes feststellen, daß in dieser Grundfrage nur eine Stimme herrschte. Es kann ohne Übertreibung als eine Forderung der allgemeinen Rechtsüberzeugung bezeichnet werden, daß dieser aus einer älteren Zeit herrührenden Einrichtung ein radikales Ende bereitet werde²⁾.

Der Entwurf verbietet im § 1 die Errichtung von Fideikomnissen und löst gleichzeitig alle bestehenden Fideikomnisse auf. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es die Einrichtung der Fideikomnisse in unserem Rechtsleben künftighin nicht mehr geben wird. Die Auflösung ist unmittelbare Wirkung des Gesetzes; es bedarf hierzu keiner gerichtlichen Bewilligung oder Erklärung. Die Auflösung vollzieht sich dadurch, daß sich das volle Obereigentum mit dem Nuzungseigentum in der Hand des dermaligen Inhabers vereinigt, das Fideikommiß also zugunsten des dermaligen Inhabers allodifiziert wird und dieser die freie Verfügung über das Vermögen erlangt. Für diese Regelung sprechen folgende Erwägungen: Wie bereits an früherer Stelle angedeutet wurde, kann die Aufhebung der Rechtseinrichtung des Fideikomnisses in Ansehung bereits bestehender Fideikomnisse begrifflich wohl nur darin bestehen, daß die Gesetzgebung es ablehnt, dem von ihr bisher anerkannten Willen des Stifters, der sich in der Bindung des Fideikommißvermögens und in der Bestimmung der Nachfolgeordnung äußerte, für die Zukunft verbindliche Wirkung beizumessen. Gemäß dem Willen des Stifters ist das Fideikommißvermögen unverfehrt im Stamm nach der von ihm bestimmten Nachfolgeordnung an den dermaligen Fideikommißinhaber gelangt. Damit soll die Verfügungsgewalt des Stifters ihr Ende finden. Daraus ergibt sich als natürliche Folge, daß nunmehr der dermalige Fideikommißinhaber über das ehemals gebundene Vermögen frei verfügen kann. Es ist klar, daß Ansprüche der Anwärter auf das Fideikommiß keine Berücksichtigung finden können. Denn diese Ansprüche fließen nur aus dem Rechtsinstitut des Fideikomnisses, das die Gesetzgebung als unserem Rechtsempfinden zuwider beseitigen will, und aus dem Willen des Stifters, dem sie für die Zukunft die Geltung abspricht. Eine Berücksichtigung der Anwärter, auch wenn sie etwa auf die bereits erzeugten Anwärter beschränkt bliebe, ließe nur darauf hinaus, die Rechtseinrichtung der Fideikomnisse zumindest für ein Menschenalter weiter bestehen zu lassen und den Willen der Fideikommißstifter wenigstens für die jetzt lebende Generation noch für verbindlich zu erklären. Eine Berücksichtigung der Anwärter aus Anlaß der Auflösung des Fideikommißbandes ist auch deswegen nicht am Platze, weil jeder einzelne von ihnen zwar eine feste Anwartschaft, aber noch kein subjektives Recht auf die Fideikommißnachfolge hat. Ein Recht am Fideikommißvermögen, nämlich das Obereigentum in Gemeinschaft mit dem Fideikommißinhaber, steht ihnen nur in ihrer Gesamtheit, also den geborenen und ungeborenen zu. Nur für diese Gesamtheit und nicht etwa bloß für die bereits erzeugten Anwärter könnte also die Berücksichtigung in Frage kommen. Dies wäre aber nur in der Weise möglich, daß die vom Fideikommißinhaber für die Aufgabe des Obereigentums bezahlte Entschädigungssumme als gebundenes Vermögen den einzelnen Anwärtern nach der vom Fideikommißstifter festgesetzten Nachfolgeordnung zufällt. Die Aufhebung der Fideikomnisse bestünde also dann darin, daß sie mit verändertem und verringertem Fideikommißvermögen weiterbestehen.

Wollte man, um diesen Widerspruch zu vermeiden, nur auf die bereits erzeugten Anwärter Bedacht nehmen, so geriet man abermals auf eine schiefe Bahn. Mänußt man allen bereits erzeugten Anwärtern den Anspruch auf Entschädigung ein, so käme vielen Anwärtern ein Vermögensvorteil auf Kosten des Fideikommißinhabers zu, die bei Aufrechterhaltung des Fideikomnisses niemals in dessen Genuß gelangt

²⁾ Auf Widerspruch dürfte die Aufhebung nur bei den Familien für die Fideikomnisse bestehen, stehen. Doch können sich auch nicht wenige Angehörige solcher Familien der Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffs nicht verschließen. Ein von Rudolf Czernin-Morzin in der Oesterreichischen Rundschau, Band 38, Seite 200, veröffentlichter Vorschlag geht dahin, dem Staat unter Aufrechterhaltung der Fideikomnisse einen weitreichenden Einfluß auf die Bewirtschaftung und bei Erlöschen des nachfolgeberechtigten Stammes ein Heimfallsrecht einzuräumen. Dadurch wäre, zumal da dem Heimfallsrecht kaum eine praktische Bedeutung zukäme, lediglich das Bedenken einer weniger intensiven Wirtschaft beseitigt, alle übrigen Missetände blieben bestehen.

wären, denen die Aufhebung des Fideikommisses daher keine Einbuße, sondern höchstens einen Vorteil bringt. Kömmt man aber einen Anspruch nur jenen Anwärtern ein, die tatsächlich in den Genuss des Fideikommisses gelangt wären, dann kommt man, weil man den Preis der Personen heute noch nicht kennt, praktisch darauf hinaus, die Gebundenheit des Vermögens (sei es des Fideikommissvermögens oder der Entschädigungssumme) und die Nachfolgeordnung noch für eine Generation bestehen zu lassen, was aber den Tendenzen nach Beseitigung der gebundenen Vermögen widerstreiten würde. Der Gesetzgebungsbericht daher in § 2 ausdrücklich aus, daß den Anwärtern aus Anlaß der Aufhebung des Fideikommisses kein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Regelung im Einzelfalle zu Ergebnissen führen kann, die von den Betroffenen, aber auch von der Allgemeinheit als Härten empfunden werden. In der That war es gerade diese Bestimmung des Entwurfes, gegen die sich bei der von der Regierung veranstalteten Rundfrage einzelne gewichtige Stimmen wandten. Verschiedene Gegenvorschläge tauchten auf, die aber alle nach der einen oder anderen Richtung hin als unbefriedigend bezeichnet werden müssen. Der rechtspolitische Standpunkt, von dem alle diese Vorschläge ausgehen, zeigt denn doch eine Verkennung des ganzen Preises der Reform.

Die restlose Aufhebung der Fideikomnisse ist ohne Eingriffe in die Rechtssphäre nicht möglich. Wenn man daraus auf der einen Seite eine allgemeine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und insbesondere eine Verletzung des Rechtsempfindens eines durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit ohnehin arg mitgenommenen Personenkreises befürchtet, so muß dem auf der anderen Seite entgegengehalten werden, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein die Beseitigung einer Einrichtung gebieterisch fordert, die nur unter ständiger Verletzung der natürlichen Rechte anderer berufener Personen möglich ist und ein Klassenprivilegium einzelner schafft. Die Aufhebung der Fideikomnisse läßt sich eben nicht anders durchführen, als daß dem einen etwas genommen, dem anderen etwas gegeben wird, und es kann nur Aufgabe der Gesetzgebung sein, diesen Übergang im Rahmen des gesteckten Zieles möglichst reibungslos und unter Vermeidung aller nicht unbedingt gebotenen Härten zu vollziehen. Die vom Entwurfe aus theoretischen und praktischen Gründen vorgesehene Lösung ist in der Schlussberatung ganz überwiegend gebilligt worden. Alle anderen Lösungen wurden abgelehnt, weil jede von ihnen einer zeitweisen oder gar dauernden Aufrechterhaltung der Bindung des Vermögens in irgendeiner Form gleichkommt oder Personen Begünstigungen auf Kosten des Fideikommissvermögens einräumt, denen ein Anteil daran nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge nicht zugefallen wäre. Deshalb kann auf den Vorschlag der Aulwaiskammer Graz, nur jene Beschränkungen zu beseitigen, die über den Rahmen der §§ 611 und 612 a. b. G. B. hinausgehen, also die Fideikomnisse als fideikommissarische Substitutionen noch bei unbeweglichen Sachen durch einen, bei beweglichen durch zwei Anfälle fortzuführen, nicht eingegangen werden, abgesehen davon, daß damit die Notwendigkeit des Eingriffes in die Rechte der Anwärter nur hinausgeschoben und etwas gemildert, aber nicht beseitigt ist. Der wesentliche Unterschied des Fideikommisses gegenüber der fideikommissarischen Substitution liegt darin, daß hier von vornherein nur eine beschränkte Anzahl von Personen berufen ist, während wir es beim Fideikommiss mit einem rechtlich unbeschränkten Kreis von Anwärtern zu tun haben. Es ist also kein Widerspruch, die Fideikomnisse zu beseitigen, gleichzeitig aber die fideikommissarischen Substitutionen in den gesetzlich bestimmten Grenzen nach wie vor zuzulassen.

Von den Vorschlägen, die auf eine unmittelbare Beteiligung der Anwärter an dem freigewordenen Vermögen hinausgehen, ist derjenige, der das Problem sozusagen am rohesten ansaßt, indem er einfach dem nächsten lebenden Anwärter einen Anteil am Vermögen — die Ansätze schwanken von einem Fünftel bis zu einem Drittel — zurpricht, wohl am wenigsten befriedigend. Er setzt Recht an die Stelle von bloßer Wahrscheinlichkeit, er bedenkt auch ganz Fernsichende, für die der Fideikommissanfall an sich schon einen ganz unerwarteten Glücksfall bedeutet hätte, er kann zu groben Unbilligkeiten führen (wenn zum Beispiel dem Inhaber eines Primogenitur-Fideikommisses, der an seinen Bruder oder an einen sehr entfernten Verwandten als derzeitigen nächsten Anwärter ein Drittel des Wertes abführen müßte, später ein zur Nachfolge berufener Sohn geboren wird), bei der Durchführung endlich kann die Aufbringung der auszahlenden Summe oder die Teilung auf Schwierigkeiten stoßen und mit den Zwecken der Bodenreform in Widerspruch geraten. Nebenbei bemerkt würde sich auch die Finanzgrundlage des Entwurfes ver-schieben, wenn die aus der Freimachung fließende Bereicherung zwischen dem Fideikommissinhaber und einem Dritten aufgeteilt oder vielleicht ganz diesem zufallen würde. Als besonders unbillige Wirkung der vorgeschlagenen Regelung wurde es bezeichnet, daß der nächste Anwärter häufig seine ganze Lebenshaltung auf das ihm zufallende und unentziehbare Vermögen aufgebaut, vielleicht seine Berufswahl, seine Eheschließung, die Erziehung seiner Kinder dadurch hat beeinflussen lassen und nun in seinen berechtigten Hoffnungen getäuscht wird. Gewiß kann in einem Einzelfalle der Anwärter durch den Verlust seines

Ausspruches in eine schwierige und unerwartete Lage geraten, aber im großen und ganzen sind die Verhältnisse doch so geartet, daß er zunächst an dem Genusse des Fideikommisses keinen rechtlichen Anteil hat und daß es dem Familiensinn und Gerechtigkeitsgefühl des Inhabers überlassen ist, ob er dem Anwärter die seiner künftigen Stellung als Fideikommissbesitzer entsprechenden Mittel gewährt. Diesen Familiensinn zu betätigen, bleibt dem zum freien Eigentümer gewordenen Fideikommissinhaber auch in Zukunft vorbehalten, rechtliche Schranken bestehen für ihn nicht und es muß erwartet werden, daß er sich den Pflichten als Familienoberhaupt nicht entziehen wird, wenn er sie bis jetzt freiwillig auf sich genommen hat. Gehört der Anwärter zu den nächsten Familienangehörigen, so ist er überdies durch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über das Pflichtteilsrecht geschützt.

Der Entwurf lehnt es aus diesen Erwägungen auch ab, dem Beispiele der Verordnung der preussischen Regierung vom 10. März 1919, Gesetzsammlung Seite 39, über die Familiengüter zu folgen und die Lösung des Fideikommissbandes bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der freien Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommissinhaber und den Anwärtern zu überlassen. Die preussische Verordnung sieht hierbei die staatliche, jedoch bis zu einem gewissen Grade gebundene Genehmigung des bezüglichen Familienschlusses vor und sichert die nächsten Anwärter noch durch besondere Vorschriften gegen eine Überbestimmung durch entferntere Berechtigte. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch ein solches System die endliche Lösung des Fideikommissbandes noch um eine erhebliche Zeit hinausgeschoben wird und auch der finanzielle Erfolg für den Staat beeinträchtigt werden kann, Zwangsmaßnahmen aber schließlich doch nicht vermieden werden. Eine freie Vereinbarung im Schoße der Familie, die die preussische Verordnung hauptsächlich anstrebt, ist jedoch auch nach dem vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen. Es kann vielmehr mit Recht erwartet werden, daß bei gutem Willen eine billige Auseinandersetzung auch zwischen dem freien Eigentümer und den ehemaligen Anwärtern zustandekommen wird, wozu durch § 6 die erforderliche Grundlage geboten wird.¹⁾ Oher könnte man noch, wie insbesondere von Professor Spertl angeregt wurde, an ein außerstreitiges Verfahren denken, das nach Billigkeit dem nächsten Anwärter, unter Umständen bei den der Versorgung dienenden Senatoren auch mehreren Anwärtern, einen gewissen Anteil am Fideikommissvermögen durch eine Rente oder einen Naturalteil gewährt. Selbst wenn man ein solches Verfahren auf die Fälle beschränken wollte, wo als nächster Anwärter nicht ein gesetzlicher oder wenigstens nicht ein pflichtteilsberechtigter Erbe, andererseits auch nicht ein allzu entfernter Verwandter einzuschreiten hätte, würden sich doch in der praktischen Durchführung sehr große Schwierigkeiten ergeben und zumindest für längere Zeit ein unersüßlicher Schwebezustand geschaffen werden. Einer Bevorzugung sind die ehemaligen Anwärter jedenfalls durch die Bestimmung des § 6 teilhaft.

Die Regierung glaubt also, den allein richtigen Weg beschritten zu haben, wenn sie sich das reine Prinzip der Erstarkung des Nutzungseigentums zum Volleigentum in der Hand des gegenwärtigen Inhabers zu eigen macht, und sie kann sich auch von einer noch auf breiterer Grundlage aufgebauten Enqueteberatung nicht den Gewinn neuer anschlagesgebender Gesichtspunkte versprechen.

Ganz anders liegt die Sache, wenn die Teilhaberschaft der Anwärter sich bereits zu subjektiven Einzelrechten an dem Genusse des Fideikommissgutes verdichtet hat. Sind bestimmte Personen gemäß der Stiftungsurkunde bereits im Genusse des Unterhaltes, von Anpanagen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen aus den Einkünften des Fideikommissvermögens oder sind die maßgebenden Tatsachen zum Erwerbe dieser Rechte für sie bereits eingetreten, dann wäre es in der Tat die Entziehung eines wohl erworbenen Rechtes, wenn man den Inhaber gleichzeitig auch von diesen Verpflichtungen befreite. Sie werden daher, sofern sie nicht etwa gemäß der Stiftungsurkunde auf eine kürzere Zeit beschränkt sind, auf Lebenszeit des Berechtigten aufrechterhalten (§ 3), sie verpflichten somit unter Umständen auch noch den Erben des zum freien Eigentümer gewordenen Fideikommissinhabers. Handelt es sich um derartige Leistungen an juristische Personen, so ist wohl im allgemeinen die Festsetzung eines Endtermines notwendig. Bei dessen Anstellung war die Erwägung maßgebend, die Leistungspflicht ungefähr noch so lange Zeit aufrechtzuerhalten, als eine physische Person als Berechtigter durchschnittlich im Genusse derartiger Bezüge stehen würde. Gemeinnützige Körperschaften und Anstalten werden jedoch günstiger behandelt, indem für sie eine zeitliche Beschränkung überhaupt nicht eintritt. Überdies wird die Möglichkeit offengehalten, ihnen den Genuss auch durch Umwandlung in eine Stiftung zu erhalten. Sollten schon in der Errichtungsurkunde über das Fideikommiss echte Stiftungen verfügt oder sonst solche

¹⁾ Das bayerische Gesetz über die Aufhebung der Fideikommissе vom 28. März 1919, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114, spricht nur die Aufhebung der Fideikommissе aus und überläßt alles andere, insbesondere die Bestimmungen, welche Rechte den Fideikommissinhabern, den Anwärtern und sonstigen Beteiligten nach der Aufhebung zustehen, den Durchführungsvorschriften.

in irgendeiner Weise auf das Fideikommißvermögen gewiesen worden sein, so haben diese wohl schon vorher einen abgesonderten Bestand geführt, der durch die Auflösung des Fideikommißes selbst nicht berührt wird. Das erscheint ebenso selbstverständlich, wie daß die Verpflichtungen aus Patronaten, die mit dem Fideikommiß verbunden sind, nicht erlöschen. Weil aber der Ausgangspunkt solcher Rechtsverhältnisse in der Errichtungsurkunde gelegen sein kann, wurde zur vollen Klarheit ihr Weiterbestand im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen. Verpflichtungen endlich, die sich aus dem ehemaligen Grundobrigkeitsverhältnis ableiten oder öffentlichrechtlicher Natur sind, bleiben schon deshalb ganz unbeeinflusst, weil sie mit der Widmung des Grundstückes zum Fideikommiße in gar keinem Zusammenhange stehen.

Einen Schritt weiter geht der Entwurf, sofern in der Stiftungsurkunde gewissen Familienmitgliedern ein Heiratsgut, eine Ausstattung oder eine Abfertigung zugebacht ist. Diese Verpflichtungen sollen zugunsten aller, bereits geborener Anwärter bestehen bleiben. Solche Zuwendungen kommen in der Regel weiblichen Familienangehörigen zugute und der Verlust des Anspruches könnte ihre ganze Zukunft gefährden. Es soll hier also nicht auf den zufälligen Umstand ankommen, ob das zur Bedingung des Erwerbes gesetzte Ereignis bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes schon eingetreten war oder erst später eintreten wird.

Im übrigen werden die Bestimmungen der Stiftungs- (Errichtungs-) Urkunde über die Erbfolge, über die Ebenbürtigkeit einer Ehe und über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens mit der Lösung des Fideikommißbandes selbstverständlich hinfällig und gegenstandslos. Das gilt insbesondere auch von allen Anordnungen, die nach Auflösung oder Erlöschung des Fideikommißes allenfalls noch andere, wohl ausschließlich juristische Personen, wie den Staat, eine Stiftung, einen Verein zur Übernahme des Fideikommißgutes, sei es zu Eigentum, sei es zu bloßem Genusse, berufen. Diese Personen zählen streng genommen nicht zu den Anwärtern und es erschien daher vorzüglicher, um jeden Zweifel zu beseitigen, die Erlöschung der aus solchen Anordnungen abzuleitenden Rechte auszusprechen. Sachlich ist eine derartige Regelung gerechtfertigt, weil der vom Begründer gesetzte Fall der Auflösung oder Erlöschung des Fideikommißes durch Wegfall der Anwärter nicht eingetreten ist und eine weitere Bindung des Vermögens bis zum Eintritte dieses Falles nach den Zwecken des Gesetzes ganz ausgeschlossen wäre.

Eine besondere Bindung des Vermögens findet aus den eben erwähnten Anlässen nicht statt, ebensowenig erscheint es nach den Zwecken des vorliegenden Gesetzes angezeigt, den Berechtigten einen gesetzlichen Anspruch auf Sicherstellung zu gewähren, wiewohl ihnen die in der Fideikommißeigenschaft des Gutes liegende Sicherheit entgeht. Es bleibt ihnen unbenommen, sich die erforderlichen und nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zulässigen Sicherungen selbst zu verschaffen.

Einer besonderen Regelung bedarf noch die Frage, zu wessen Gunsten die Modifizierung stattfinden soll, wenn das Fideikommiß beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes erledigt ist. Da nach dem Fideikommißerbrecht, wie übrigens auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, dem Erbanfall entscheidende Bedeutung zukommt, erscheint es billig, den nächstberufenen Anwärter so zu behandeln, als ob er bereits Fideikommißinhaber wäre (§ 5, Absatz 1). In einem solchen Falle die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen, würde die Entziehung eines bereits erworbenen Rechtes bedeuten. Ein allfälliger Rechtsstreit über die Fideikommißnachfolge kann ungehindert seinen Fortgang nehmen. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß in diesen Fällen der in den freien Besitz des Fideikommißes Gelangende zu gleicher Zeit aus der Einrichtung des Fideikommißes und aus dessen Aufhebung einen Vorteil zieht. Es erscheint daher nicht billig, einem solchen Erwerber eines Fideikommißvermögens auch noch etwa Ansprüche gegen den Modnachlaß seines Vorfahren auf Nachzahlung bereits verfallener Depurationsraten zu gewähren, dies um so weniger, weil gestundete Raten solcher Art schon nach der bestehenden Praxis den Modverben nicht belasteten und die pünktliche Abstattung der Depurationsraten doch nur den ungeschmälernten Fortbestand des Fideikommißes sichern sollte, demnach einen Zweck verfolgte, der mit der Auflösung des Fideikommißbandes entfällt. Ersatzansprüche, die durch freie Übereinkunft der Parteien (zum Beispiel Vergleich, Novation) oder in anderer rechtsverbindlicher Weise (zum Beispiel Anerkenntnis, Urteil) bereits außer Streit gestellt sind, sollen aus praktischen Gründen von dieser Bestimmung ausgenommen bleiben, weil ein Wiederaufrollen bereits erledigter Berechnungen u. dgl. notwendigerweise zu Verwirrungen führen müßte. Die letztangeführte Erwägung spricht auch dafür, den Entfall der Regreßansprüche gegen das Modvermögen nur bei noch nicht eingetragenen Fideikommißen eintreten zu lassen. Bei Fideikommißen, die beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits eingetraget sind, wird wohl auch ausnahmslos die in § 225 Verf. angeordnete gegenseitige Verrechnung zwischen Modnachlaß und Fideikommißnachfolger bereits stattgefunden haben. An den Ansprüchen, die dem Modnachlaß etwa gegen den Fideikommißnachfolger aus dem Titel wichtiger Aufwendungen für das Fideikommiß (§ 641 a. b. G. B.) zustehen, soll durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert werden. Um jeden Zweifel in dieser Richtung auszuschließen, spricht dies der Entwurf ausdrücklich aus (§ 5, Absatz 2).

Durch die Aufhebung des Fideikommißbandes wird die Erhaltung sehr zahlreicher und wichtiger beweglicher Denkmale berührt und zweifellos wäre in manchen Fällen die Bewahrung dieser Denkmale im heimischen Besitze nach Aufhebung der Fideikommiße in geringerer Maße gesichert. Hierbei kommt in Betracht, daß zu dem heutigen fideikommißarischen Besitze Oesterreichs nicht nur einzelne Gemäldesammlungen von außerordentlicher Bedeutung, sondern auch sehr zahlreiche kunstgewerbliche Arbeiten zählen, die zu den historischen Ausstattungsstücken der Schlösser des fideikommißarischen Besizes gehören, und daß die Geschlossenheit dieser Bestände, ihr historischer Charakter und die Möglichkeit des gesicherten Herkunftsnachweises häufig besondere Beachtung verdienen.

Andererseits dürfte die Festsetzung besonderer Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung der erwähnten historischen Gegenstände auch vom Standpunkte der Billigkeit zulässig und gerechtfertigt erscheinen; denn die Familienfideikommiße sind zum Teil aus Zuwendungen des Herrschers und aus Begünstigungen hinsichtlich der Erwerbung von Liegenschaften hervorgegangen und ihre Erhaltung ist durch die fortlaufend geführte gerichtliche Oberaufsicht begünstigt worden. Unter diesen Umständen erscheint es billig, daß im kulturellen Interesse für die Erhaltung des fideikommißarischen Kunstbesizes im heimischen Denkmalbestand und für die Möglichkeit, diesen Kunstbesitz innerhalb sachlicher Grenzen der allgemeinen Besichtigung zuzuführen, vorgesorgt werde.

In Anbetracht der Wichtigkeit, welche die Fideikommißarchive nicht nur für die historische Forschung, sondern auch für die öffentliche Verwaltung besitzen — enthalten sie ja doch noch zum großen Teile die Bücher und Akten der alten Grundobrigkeiten —, muß aber auch den Gefahren begegnet werden, die durch die bevorstehende Aufhebung der Fideikommiße deren Archiven und Bibliotheken drohen. Die zu den Fideikommißen gehörigen Archive und Bibliotheken waren bisher dem freien Verfügungsrecht des jeweiligen Besitzers ebenso wie der übrige Fideikommißbesitz entzogen. Nunmehr wäre zu befürchten, daß manche ehemaligen Fideikommißbesitzer oder ihre Nachbesitzer die Archive und Bibliotheken aus Mangel an Verständnis für die Notwendigkeit ihrer geschlossenen Erhaltung verkaufen, wodurch es leicht zu einer Zerstückelung und Verschleppung dieser wertvollen Bestände kommen kann, oder daß sie wenigstens nicht die für die ordnungsmäßige Verwahrung der Archive notwendigen Vorkehrungen treffen. Gegen ein derartiges Vorgehen einzuschreiten, fehlt der Staatsgewalt derzeit noch jede gesetzliche Handhabe. Das eben Gesagte gilt auch hinsichtlich größerer oder kleiner Handschriften- und Druckwerksammlungen oder einzelner Stücke solcher Art.

Im einzelnen dürften aus dem vorliegenden Anlasse folgende allgemeine wissenschaftliche und denkmalpflegerische Interessen zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich der hervorragenden Kunstwerke des fideikommißarischen Besizes sollte die Besichtigung für wissenschaftliche Zwecke freigegeben werden. Eine bezügliche Verpflichtung wird überhaupt zu den „Pflichten des Besitzes“ zu rechnen und auch bei anderen einschlägigen legislativen Verhandlungen anzustreben sein.

Eine weitergehende Belastung des privaten Eigentums wird hingegen zu dem Zweck erforderlich sein, um die Kunstwerke dem heimischen Denkmalbesitze zu erhalten. Diesem Zwecke dient zwar bereits das vor längerer Zeit erlassene Ausfuhrverbot; doch bedarf dieses Verbot, das nur zu leicht umgangen werden kann, notwendig einer Ergänzung durch eine Verzeichnung der hervorragend wichtigen Kunstgegenstände und die Möglichkeit einer staatlichen Kontrolle darüber, ob die betreffenden Gegenstände tatsächlich noch in der Verwahrung des Eigentümers stehen.

Es wird ferner erforderlich sein, dem Eigentümer eine positive Erhaltungspflicht hinsichtlich der Kunstwerke des heutigen fideikommißarischen Besizes aufzuerlegen und der bezüglichen Bestimmung dadurch Nachdruck zu geben, daß die in ihrer Erhaltung bedrohten Gegenstände, insoweit und solange der Eigentümer für ihre sachgemäße Erhaltung nicht sorgt, in eine staatliche Verwahrungsstätte übernommen werden können.

Da die Person des Erwerbers für die Erhaltung eines Kunstwerkes und für seine Veranlassung im heimischen Besitze von weittragender Bedeutung ist, wird es sich empfehlen, die Veräußerungen von Kunstwerken der in Rede stehenden Art und unter Umständen jede Wegbringung von der staatlichen Zustimmung abhängig zu machen, dem Staate, in zweiter Linie dem Lande ein Vorkaufsrecht einzuräumen und ein bevorzugtes Übernahmsrecht im Exekutionsverfahren vorzubehalten.

In einzelnen Fällen wird es im öffentlichen Interesse liegen, daß die Kunstsammlungen des fideikommißarischen Besizes der öffentlichen Besichtigung zugänglich werden oder, wo dies heute bereits der Fall ist, zugänglich bleiben. Welche Bedeutung die öffentliche Zugänglichkeit großer fideikommißarischer Sammlungen vom Standpunkte allgemeiner kultureller Interessen wie von dem des Fremdenverkehrs besitzen kann, bezeugt das Beispiel Wien's. In anderen Fällen wird die Besichtigung der Kunstwerke durch das Publikum die hinsichtlich ihrer Erhaltung von staatlichen Organen durchzuführende Kontrolle in beträchtlichem Maße erleichtern und unterstützen. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß durch

die Besichtigung der Kunstwerke seitens des Publikums dem Eigentümer eine sehr lästige Belastung seines Besitzes auferlegt wird; namentlich leidet hierdurch die Sicherheit des Besitzes, wodurch wieder die Kosten der Versicherung erhöht werden. Unter diesen Umständen ist es ein Gebot der Billigkeit, daß dem Eigentümer als Gegenleistung für die Besichtigung seitens des Publikums die Einhebung eines Erhaltungsbeitrages gestattet wird und gewisse Begünstigungen hinsichtlich der Freimachungsgebühr gewährt werden, wovon noch in der Begründung der gebührenrechtlichen Bestimmungen die Rede sein wird.

Eine selbstverständliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen bildet die Bestandaufnahme der in Rede stehenden Gegenstände. Alle im Absatz 1 des § 7 genannten Gegenstände, einschließlich der Archive und Bibliotheken, können in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen werden; es ist aber selbstverständlich, daß sich die Staatsverwaltung auf wirklich hervorragende Objekte beschränken wird, schon deshalb, weil sich nur bei einer solchen Beschränkung ein tatsächlicher Erfolg der staatlichen Überwachung erwarten läßt. Die staatliche Einwirkung soll auch nicht zu einer überflüssigen Beherrschung der Eigentümer führen, nur wo wirklich das Interesse der Öffentlichkeit mißweilt, ist der Eingriff in die private Rechtsphäre gerechtfertigt. Die Bestandaufnahme dürfte mit einer besonderen Rechtskraft in dem Sinne zu verstehen sein, daß die verzeichneten Gegenstände auch bei jedem künftigen Besitzwechsel diesen Vorschriften unterworfen bleiben, da andernfalls entgegen den Absichten des Gesetzgebers geradezu auf Verkäufungen aus den fideikommissarischen Besitzungen hingewirkt und die Erhaltung besonders wertvoller Kunstwerke für den heimischen Denkmalbesitz in Frage gestellt würde.

Es liegt nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzes, alle aus den eben erwähnten Anlässen erforderlichen Einzelvorschriften zu geben, zumal da auch eine gewisse Beweglichkeit in der Erlassung solcher Vorschriften der Sache nur zum Vorteile gereichen kann. Der Entwurf (§ 7) begnügt sich daher im allgemeinen die Ermächtigung zu erteilen, die nach Zeit und Gegenstand jeweils erforderlichen Anordnungen durch Vollzugsanweisung zu treffen, sorgt für ihre Erfüllung durch Strafandrohungen und enthält nur wenige besonders wichtig scheinende konkrete Vorschriften. Er kann im ganzen als ein wichtiger und bedeutsamer Schritt zur allgemeinen Denkmalpflege angesehen werden.

Da, wie bereits dargelegt wurde, die Aufhebung des Fideikommissbandes für den dormaligen Fideikommissinhaber die unentgeltliche Erwerbung des den Anwärtern zustehenden Teiles des Obergerichtumsrechtes am Fideikommissvermögen und damit eine unentgeltliche Erweiterung seiner bisherigen Vermögensrechte, daher eine Bereicherung zur Folge hat, erscheint es gerechtfertigt und dem System des Gebührengesetzes entsprechend, die Aufhebung des Fideikommissbandes in analoger Weise wie sonstige Bereicherungen mit Gebühren zugunsten des Staates zu belasten. Zu diesem Behufe ist im § 8 des Entwurfes eine „Freimachungsgebühr“ vorgesehen. Gegenstand dieser Gebühr ist die dem dormaligen Fideikommissinhaber durch die Aufhebung des Fideikommissbandes erwachsende Bereicherung. Sie fällt unter die Kategorie der Verkehrssteuern, weil sie anlässlich der Umwandlung des gebundenen Vermögens in ein ungebundenes gefordert wird.

Bei der Festsetzung des Abgabensatzes ist zu berücksichtigen, daß die Freimachungsgebühr ihrem Wesen nach den Schenkungsgebühren nahesteht, weshalb es angemessen erscheint, einen Abgabesatz zu wählen, der in einem entsprechenden Verhältnis zu den Gebührensätzen für Schenkungen steht. Die Gebührensätze für Schenkungen an nicht begünstigte Verwandte und an Nichtverwandte betragen nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen je nach der Höhe der Bereicherung 10 bis 30 Prozent des reinen Wertes des geschenkten Vermögens. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint der vorgeschlagene Satz von 10 Prozent des reinen Wertes des Fideikommissvermögens durchaus gerechtfertigt. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß als Wert der mit der Aufhebung des Fideikommissbandes verbundenen Bereicherung des Fideikommissinhabers keinesfalls der ganze reine Wert des Fideikommissvermögens, sondern nur ein Teil dieses Wertes in Betracht kommt. Wollte man nun aber sogar, was gewiß eher zu hoch gegriffen ist, annehmen, daß der Wert dieser Bereicherung der Hälfte des reinen Wertes des Fideikommissvermögens gleichkommt, so würde der vorgeschlagene Satz von 10 Prozent des Wertes des reinen Fideikommissvermögens einem Satze von 20 Prozent des Wertes der Bereicherung entsprechen und somit die durchschnittliche Höhe der Gebührensätze für Schenkungen zwischen nicht begünstigten Personen erreichen.

Die Anordnungen über die Feststellung des reinen Wertes des der Freimachungsgebühr unterliegenden Fideikommissvermögens sind der Vollzugsanweisung vorbehalten. Dies hat darin seinen Grund, daß es notwendig erscheint, die Bewertungsregeln für die Freimachungsgebühr den analogen Bestimmungen des von der Nationalversammlung noch nicht verabschiedeten und daher in seinem Wortlaut noch nicht endgültig feststehenden Geszentwurfes über die große Vermögensabgabe anzupassen. Die Durchführungsvorschrift wird daher aussprechen, daß als reiner Wert im Sinne des § 8 der Bruttowert des Fidei-

kommissvermögens nach Abzug der Schulden und Lasten zu verstehen ist, und im übrigen die gleichen Bewertungsregeln, wie sie im Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe enthalten sind, im wesentlichen auch für die Freimachungsgebühr aufstellen; ähnliches gilt auch von den Bestimmungen über die Behandlung der Schulden und Lasten, insbesondere inwieweit die Dnerungsschulden, Pensionsverpflichtungen und Patronatsleistungen hierher zu zählen sind.

In Ansehung der zum Fideikommissvermögen gehörigen Kunstwerke, kunstgewerblichen Arbeiten, Bibliotheken, Manuskripte u. dgl. empfiehlt es sich, aus ähnlichen Gründen und in gleicher Weise wie hinsichtlich der Erbgebühren auch hinsichtlich der Freimachungsgebühr eine niedrigere Bewertung zu gestatten (§ 19 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98). Eine noch weitergehende Begünstigung erscheint hinsichtlich derjenigen beweglichen Sachen der angeführten Art geboten, die der öffentlichen Besichtigung oder Benutzung zugänglich sind, sowie hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, die der Öffentlichkeit zur Benutzung überlassen sind (Park- und Gartenanlagen u. dgl.), oder für Zwecke des öffentlichen Wohles gewidmet werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Freimachungsgebühr den Fideikommissinhaber veranlassen könnte, derlei Vermögensobjekte durch Veräußerung der Öffentlichkeit unzugänglich zu machen, zumal da hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände, solange sie nicht veräußert werden, die mit der Auflösung des Fideikommissbundes verbundene Bereicherung des dormaligen Fideikommissinhabers praktisch nicht fühlbar wird. Mit Rücksicht darauf ordnet der Entwurf die Ausschließung des reinen Wertes solcher Vermögensgegenstände aus der Ermittlungsgrundlage der Freimachungsgebühr an. Die Festsetzung der näheren Voraussetzungen für diese Begünstigung muß bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse dem Berordnungswege überlassen bleiben. Daß bei allfälligem späteren Wegfalle der Voraussetzungen für die Begünstigung die auf die betreffenden Vermögensgegenstände entfallende Freimachungsgebühr nachträglich zu entrichten sein wird, bedarf keiner weiteren Begründung, doch erschiene die Festsetzung einer zeitlich unbegrenzten Nachzahlungspflicht unbillig. Der Entwurf verfügt daher, daß die nachträgliche Gebührenentrichtung einzutreten hat, wenn der Wegfall der Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung innerhalb eines zwanzigjährigen Zeitraumes nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes eintritt. Auch im übrigen werden die zu erlassenden Durchführungsvorschriften der Ort sein, wo gewisse, von den Fideikommissbesitzern geäußerte Wünsche, soweit sie Anspruch auf Berücksichtigung erheben können, ihre Erledigung finden können.

Zur Sicherung der Freimachungsgebühr soll ein gesetzliches Vorzugspfandrecht dieser Gebühr an dem den Gegenstand der Freimachung bildenden Fideikommissvermögen, dann die Anordnung der sogenannten Depotsperre und einer weitgehenden Auskunftsspflicht (nach Analogie der §§ 28 und 54 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98) dienen.

Die Durchführung aller aus Anlaß der Auflösung des Fideikommissbundes erforderlichen gerichtlichen Verfügungen hätten die Fideikommissgerichte von Amts wegen in die Wege zu leiten. Es soll nicht in das Belieben der Fideikommissinhaber gestellt sein, wie lange der sofort mit Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes eingetretene Zustand der Lösung des Bundes mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehen soll. Zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen darüber, welche Rechtsveränderungen die Allodifizierung mit sich bringt, liegt kein Anlaß vor, weil die Allodifizierung von Fideikommissen keineswegs eine unserem Rechte bisher fremde Erscheinung ist. Schon nach dem bisherigen Rechte konnte sie eintreten, wenn keine zum Fideikommiss berufene Nachkommenschaft zu vermuten war (§ 644 a. b. G. B.). Was bisher nur nach dem natürlichen Lauf der Dinge sich ergeben konnte, das Fehlen nachfolgeberechtigter Personen, soll nun nach dem Entwürfe durch eine Verfügung des Gesetzgebers eintreten, der der seinerzeitigen Bestimmung des Stifters über die Nachfolgeordnung und damit auch den Nachfolgerechten der in Betracht kommenden Personen für die Zukunft die Anerkennung versagt. Die Allodifizierung, die infolge des vorliegenden Entwurfes einzutreten hat, unterscheidet sich also von der im § 644 a. b. G. B. geregelten nicht dem Wesen, sondern nur dem Anlasse nach. Hier wie dort wird das Fideikommissvermögen in der Hand des letzten Inhabers frei, weil es an nachfolgeberechtigten Personen fehlt. Nur hat diesen Umstand in dem einen Falle das freie Walten der Natur, in dem anderen der Wille des Gesetzgebers geschaffen. Dieser das Wesen nicht berührende Unterschied macht also auch eine im Wesen verschiedene Durchführung der Allodifizierung nicht erforderlich. Nur werden die Verfügungen der Fideikommissgerichte, die im Falle des § 644 a. b. G. B. bloß auf Parteieinschreiten zu erfließen hatten, bei der Allodifizierung nach dem vorliegenden Gesetzentwürfe — wie bereits an früherer Stelle bemerkt wurde — von Amts wegen zu ergeben haben. Dieser Umstand und die große Zahl von Allodifizierungen, die infolge des Gesetzentwurfes gleichzeitig vorzunehmen sind, läßt es vielleicht notwendig erscheinen, im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Behandlung, den Gerichten im Berordnungswege bestimmte Richtlinien für die Durchführung der Allodifizierung zu geben. Die neuen Rechtsverhältnisse, die durch

die Allodifizierung nach dem vorliegenden Entwurfe geschaffen werden, sind, soweit der Entwurf nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, gleich jenen bei der Allodifizierung nach § 644 a. b. G. B. Durch die Allodifizierung erlischt also insbesondere, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf, die Verpflichtung zur Depuration sowie das nach § 243 Verfahren außer Streitsachen auf die Zinsen der restlichen zwei Drittel des Geldfideikommisses begründete Pfandrecht. Dagegen erlöschen nicht — soweit der Entwurf nicht im § 5 eine Ausnahme macht — die allfällig zwischen dem Alloderben des früheren Inhabers und dem jetzigen Inhaber bereits entstandenen Regressansprüche. Die aus dem Grundbuchsstande sich ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen des Eigentümers, die nicht — wie die Eintragung des Fideikommissbandes — als unmittelbare Folge der Auflösung des Fideikommisses ihre Wirksamkeit verlieren, bleiben aufrecht; das gilt von Dienstbarkeiten, Reallasten und insbesondere natürlich von den Pfandrechten. Auch die Rechtslage der Pfandgläubiger, und zwar sowohl der auf das Fideikommissgut als auch der lediglich auf die Früchte des Fideikommissgutes eingetragenen (§§ 632, 635 a. b. G. B.) ist die gleiche, wie wenn das Fideikommiss nach § 644 a. b. G. B. allodifiziert worden wäre. Die Creditoren erwerben sofort nach Wirksamkeit des Gesetzes die Möglichkeit, nunmehr ihr Pfandrecht auch durch Veräußerung der Sache zu realisieren, was in § 4 zur Vorsicht ausdrücklich ausgesprochen wird, die letzteren bleiben im bloßen Besitze eines Revenuepfandrechtes, das sie nach wie vor nur durch Zwangsverwaltung ausüben können. Es wurde auch erwogen, den Fideikommisspfandgläubigern wegen der Einbuße verschiedener Sicherungen (Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit, gerichtliche Aufsicht) ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu gewähren. Die überwiegende Mehrheit der Beratungsteilnehmer hat sich aber dagegen ausgesprochen. Die Löschung der Fideikommissionseigenschaft im Grundbuche wäre eine überflüssige Belastung, da die darauf bezügliche Eintragung schon durch die gesetzliche Aufhebung der Fideikommission jedes Inhaltes entkleidet wird. Das Gesetz spricht daher aus, daß sie von selbst ihre Wirkung verliert. Sie ist demnach bei künftigen Eintragungen nicht mehr zu beachten, auch wenn sie formell nicht gelöscht wird. Für Grundbuchsauszüge empfahl sich in dieser Richtung eine ausdrückliche Anordnung im Gesetze.

Von Amtshandlungen der Gerichte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes notwendig sein werden, lassen sich insbesondere folgende anführen: Verständigung des Fideikommissinhabers und der nächsten Anwärter, Enthebung der Kuratoren, Aufhebung einer allfälligen Sequestration (§ 254 Verfahren außer Streitsachen), Herausgabe und Devindikation des Fideikommissvermögens, allenfalls Abgabe an Pflugschaftsbehörden, Herausgabe der Urkunden, Löschungen in den Depositenbüchern, Abgabe der Akten an die Registratur usw. Zur Vorbereitung und kluglosen Abwicklung dieser Geschäfte dürfte meist eine Einberufung aller Beteiligten dienen, zumal da sich auch die Ausgleichung von Ansprüchen zwischen dem Allodvermögen des letzten Inhabers und dem Fideikommissvermögen und die Regelung besonderer dem Fideikommissinhaber auferlegter Verpflichtungen als notwendig herausstellen kann. Das Gericht hat hierbei nach den Regeln des außerstreitigen Verfahrens mitzuwirken, muß aber die Austragung eines Streitiges dem Rechtsweg überlassen. Die nähere Regelung aller dieser Fragen kann der Verordnungsgewalt vorbehalten bleiben.

Mit der Aufhebung der Fideikommission treten von selbst alle Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Patentgesetze über das Verfahren außer Streitsachen und anderer Gesetze, soweit sie sich auf Fideikommission beziehen, außer Kraft. Von Justizgesetzen, die sonach als aufgehoben zu betrachten sind, wären insbesondere anzuführen:

Die §§ 618 bis 645 a. b. G. B., der § 108, soweit er sich auf Fideikommission bezieht, und die §§ 220 bis 256 des Verfahrens außer Streitsachen, die §§ 50, Z. 4, 78, Absatz 1, 116 Z. N., das Gesetz vom 13. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Fideikommissionen, und das Gesetz vom 27. März 1918, R. G. Bl. Nr. 117, über eine Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Veräußerung von Fideikommissgrundstücken.

Von Einfluß ist die Aufhebung ferner auf die §§ 646, 849, 1279 und 1474 a. b. G. B. sowie die Überschriften des X. Hauptstückes und des § 646 a. b. G. B., auf die §§ 26, 92, Z. 4, 111, Abs. 2, 173 und 174, Z. 3 Verfahren außer Streitsachen, endlich auf die §§ 97, Abs. 2, und 109, Abs. 2 C. D.